

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

FR. RUPPERT

DR. MEMELSDORFF

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

6. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1930

NUMMER 3

INHALT:

Abhandlungen:

Der Kreis der Unfallversicherten in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst, Senatspräsident Dr. Behrend, Berlin . . . 137
Richtlinien für Lehrpläne an Wohlfahrtsschulen, S. Wronsky, Berlin 144
Wohlfahrtspflege in Spanien, Dr. Mina Büttel, Berlin 149

Rundschau:

Ausbildungs- und Berufsfragen 160
Arbeitsplan der deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit — Organisation der Fürsorgerinnen in der tschechoslowakischen Republik — Der Beruf der Sozialarbeit in Polen — Tagung des Belgischen Verbandes der Sozialarbeiter — Verband amerikanischer Sozialarbeiter — Sozialwissenschaften in China

Bevölkerungspolitik 161
Kinderreichtum in Westfalen — Ausgleichskasse für Familienzulagen in Belgien

Freie Wohlfahrtspflege 162
Soziale Frage innerhalb des neuen kirchlichen Gesetzes

Fürsorgewesen 162
Bayrisches Fürsorgengesetz — Belastung der Städte und Förderung der Landflucht durch die Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung — Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge von infolge Arbeitslosigkeit Unterstützten — Rückerstattung der öffentlichen Kosten der Fürsorgeverbände für Kleinrentner — Frage der Sachleistung — Sparsamkeit in der Anstaltsverwaltung — Konvention über Armenfürsorge — Zahl der Stiftungen in New York

Gefährdetenfürsorge 165
Weibliche Kriminalpolizei in Preußen — Hamburger weibliche Kriminalpolizei — Bewahrungsgesetz und Trinkerfürsorge

Wohnungsfürsorge 166
Mietenerhöhung in Preußen — Wohnungsmangelgesetz in Thüringen — Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien — Wohnungsbau in Köln 1930 — Merkblatt für die Benutzung von Wohnungen — Bausparbewegung — Neue Wege usw.

Arbeitsfürsorge 169
Internationale Arbeitskonferenz — Institut für Arbeitsrecht — Neuer Versuch in der Arbeitsfürsorge — Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge — Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge — Erwerbslosenfürsorge in den deutschen Großstädten

Sozialversicherung 170
Geschäftsbericht des RVA. für 1929 — Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft und des Deutschen Komitees für internationale Sozialversicherung und der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — Lastenverteilung zwischen Angestellten- und Invalidenversicherung — Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege — Ausländische Sozialversicherung: England, Belgien, Italien, Holland, Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Schweiz — Obligate Eignungsprüfung in der ungarischen Sozialversicherung — Arbeitslosenversicherung

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge 176
Kriminalistik der Jugendlichen 1925 und 1926 — Berichterstattung über Jugendkatastrophen

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen 176
Rechtsauskünfte 187
Tagungskalender 188
Lehrgänge und Kurse 190
Zeitschriftenbibliographie 190
Bücherbesprechungen 203



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstr. 4. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Das Kindererholungsheim Gläuser **Weißenburg**

Berner Oberland, Schweiz

Gelegen im nebfreien Simmenthale, 800 m hoch. Waldnähe mit ausgedehnten Spaziergängen. Guteingerichtetes Heim mit 70 Betten **nimmt erholungsbedürftige** schulmüde und zarte Kinder, Blutarme zum Kuraufenthalt auf. Gesunde, nahrhafte Verpflegung. Geschultes Pflegepersonal vorhanden. Verlangen Sie bitte ausführlichen Prospekt Nr. 4 nebst Berliner Referenzen

Schluß der

ANZEIGEN-ANNAHME

am 8. jeden Monats

Wohlfahrtspflegerin

— Examen in Danzig bestanden — sucht in Gesundheitsfürsorge Tätigkeit in staatlich anerkannter Wohlfahrtspflege zur Erlangung der staatl. Anerkennung. Off. unt. H. E. 986 a. d. Exp. d. Bl. in Berlin W 8, Mauerstr. 44

Betrifft Weiterbeförderung von Angeboten auf Grund von Kennwort-Anzeigen

Der Verlag macht darauf aufmerksam, daß

Einschreibsendungen zur Weiterbeförderung nicht angenommen werden können.

Über den Verbleib der dem Verlag zur Weiterbeförderung eingelierten Sendungen kann keine Auskunft erteilt werden. Deshalb sind den unter einem Kennwort eingesandten Angeboten niemals wertvolle Lichtbilder oder Originalzeugnisse beizufügen

Literatur zur Wohlfahrtspflege

Behrend, Ernst, und Stranz-Hurwitz, Helene, **Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen** des Deutschen Reichs und Preußens nebst den allgemeinen Wohlfahrtsgesetzen von Sachsen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Lippe und Lübeck.

Teil I: Taschenformat. 560 Seiten. 1923 Geb. RM. 5.—

Teil II: Nebst Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Taschenformat. XVI, 551 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 152 und 152a) Geb. RM. 9.—

Teil I und II zus. RM. 12.—

„Die kurzen, alles Wesentliche zusammenfassenden Einleitungen zu den einzelnen Gesetzen sind mit außerordentlicher Sachkunde und Klarheit geschrieben; sie genügen zusammen mit den Literaturangaben völlig für den Praktiker, um die Gesetzestexte richtig handhaben zu können. Das Werk ist für alle in der Wohlfahrtspflege Arbeitenden unentbehrlich und sehr praktisch.“

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche Fürsorge.

Wegner, Arthur, **Jugendrecht**. Ein Lehrbuch zur Einführung. Oktav. IX, 219 Seiten. 1929

RM. 6,— Geb. RM. 7,50

„Ein gleichartiges und gleichwertiges Werk über das Jugendrecht gibt es noch nicht.“ *Breslauer Zeitung*.
Drewes, Paul, und Sandré, Emil, **Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 nebst Nebengesetzen**. Zweite Auflage. Taschenformat. XVI, 496 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 154) Geb. RM. 11.—

„Eine sehr handliche Gesetzesausgabe. Sie bietet in ausführlichen geschichtlichen und rechtlichen Vorbemerkungen und Einleitungen wertvolles Material zur Einführung in den Willen und Geist beider Gesetze und gibt in knappen, aber ausreichenden Erläuterungsbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dem Praktiker die erforderlichen Unterlagen zur richtigen Anwendung. Das Werk dürfte sich in der Praxis beliebt machen.“ *Blätter für öffentliche Fürsorge*.

Sandré, Emil, **Verordnung über die Fürsorgepflicht**. Vom 14. Februar 1924. Mit Einschluß der für die Durchführung dieser Verordnung in Frage kommenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Taschenformat. 342 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 160.)

Geb. RM. 6.—

„Die Zusammenstellung der bis in die jüngste Zeit ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, die in Beziehung zur Fürsorgepflichtverordnung stehen, gibt der Sandréschen Arbeit ihre besondere Bedeutung. Die Anmerkungen sind zahlreich und zeichnen sich durch einen feinen, klaren Stil aus. Das Buch ist übersichtlich geordnet und leicht zu handhaben.“ *Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter*.

Prospekte unter Bezugnahme auf diese Anzeige kostenlos.



Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Genthiner Str. 38

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

6. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1930

NUMMER 3

Der Kreis der Unfallversicherten in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst.

Von Senatspräsident Dr. Behrend, Berlin.

Die Beantwortung der Frage, welche in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst tätigen Personen gegen Unfall nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind, kann bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst meist nur nach der Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Immerhin ist sie stark davon abhängig, wie man die in der RVO. zum erstenmal durch das 3. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) Art. 1 vorkommenden Begriffe „Gesundheitsdienst“ und „Wohlfahrtspflege“ auslegt.

Eine gesetzliche Interpretation dieser Begriffe in der RVO. besteht nicht. Nach dem Entwurf des 3. Gesetzes sollten nur Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, also lediglich Einrichtungen der geschlossenen Gesundheitsfürsorge, der Unfallversicherung unterworfen werden¹⁾. Bei der ersten Beratung regte jedoch die Abgeordnete Frau Schroeder an, auch die halb offene und offene Gesundheitsfürsorge in die Versicherung mit hineinzuziehen, weil es unbillig erscheine, Personen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben, die Versicherung nur bei einer Betätigung in geschlossenen Anstalten, nicht aber bei einer solchen außerhalb derselben zuzulassen²⁾. Die Absicht des Gesetzgebers ging hiernach zunächst dahin, das Krankenpflegepersonal jeder Art gegen die ihm drohenden Gefahren zu versichern. Die dann zum Gesetz erhobene Vorschrift des § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. hat jedoch auf Grund eines Reichstagsbeschlusses darüber hinaus neben den „Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen“, auch „Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst“ der gesetzlichen Unfallversicherung unterworfen.

¹⁾ Entwurf zum 3. Gesetz vom 20. Dezember 1928. Art. 1 Nr. 4b u. Begr. S. 11.

²⁾ Vgl. Bericht der 10. Reichstags-sitzung vom 13. Juli 1928.

Die Begriffe „Wohlfahrtspflege“ und „Gesundheitsdienst“ müssen in einer Weise ausgelegt werden, der dem geschilderten Entstehungsgedanken und dem Zwecke der Bestimmung (Schutz gegen besondere Gefahren) Rechnung trägt. Deshalb muß zunächst grundsätzlich alles aus der Einbeziehung in den Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege ausscheiden, was nur mittelbar diesen Zwecken dient³⁾. Überall da, wo die Sorge für die menschliche Gesundheit oder die Fürsorge für Hilfsbedürftige nicht der Hauptzweck, sondern nur Begleiterscheinung ist, kann von einer Einrichtung oder Tätigkeit im Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege im Sinne der Unfallgesetzgebung nicht die Rede sein. Das ist schon aus rein praktischen und gesetstechnischen Gründen um deswillen geboten, weil eine große Zahl von Betrieben oder Einrichtungen, die weitere oder engere Beziehungen zum Gesundheitsdienst und auch zur Wohlfahrtspflege haben, bereits früher der Unfallversicherung unterlagen und auch weiterhin aus Gründen der in der Natur dieser Betriebe liegenden besonderen Gefahr unterliegen sollen. Eine Änderung der bisherigen Zugehörigkeit dieser Betriebe zu bestimmten Berufsgenossenschaften kommt daher durch die Ausdehnung der Versicherung auf die Wohlfahrtspflege und den Gesundheitsdienst nicht oder nur dann in Frage, wenn sie Bestandteile anderer durch die Neuordnung versicherter Betriebe geworden sind.

Deshalb bleiben z. B. die Badeanstalten in ihrer bisherigen Eigenschaft (§ 537 Nr. 4 RVO.) — und nicht als Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, welchem Zwecke sie ja zweifellos mittelbar meist dienen — bei ihrer bisher für sie zuständigen Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft versichert und wandern nicht etwa zu der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ab⁴⁾. Ähnliche Gesichtspunkte haben das Reichsversicherungsamt veranlaßt, Schlachthöfe⁵⁾, bei deren Einrichtung zweifellos gesundheitliche Momente eine große Rolle gespielt haben, wegen ihres von dem Fleisergewerbe abhängigen Gepräges, bei dem es sich um einen einheitlichen, in den Gesamtanlagen des Schlachthofs sich abspielenden Vorgang handelt, bei der Fleischerei-Berufsgenossenschaft zu belassen. Versicherungsrechtlich muß hier das gesundheitliche Moment zurücktreten, so daß die bisherige Versicherung gegen Unfall für die mit dem Schlachthofbetrieb in Berührung kommenden Tierärzte, Probenehmer, Trichinen- und Fleischbeschauer, Stempeler, Kontrollwächter, soweit sie nicht als Beamte von der Versicherung ausgeschlossen sind, bei der Fleischerei-Berufsgenossenschaft bestehen bleibt. Das gleiche gilt für die Freibänke und Abdeckereien, obwohl auch hier der gesundheitliche Gedanke der Einrichtung unverkennbar vorhanden ist, vom RVA. aber nicht als Hauptzweck, sondern nur als Begleiterscheinung des Gesundheitsdienstes angesehen worden ist⁶⁾. Soweit im übrigen Fleischbeschauer oder Trichinenschauer als Arbeiter oder Angestellte in anderen Betrieben oder Einrichtungen, die nicht mit einem Schlachthofe zusammenhängen, tätig sind, wird diese Tätigkeit wegen ihres Zusammenhangs mit dem Gesundheitsdienst als eine Tätigkeit in diesem anzusehen sein, so daß diese Personen durch die

³⁾ Vgl. Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 157; Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1930 S. IV 22 Nr. 3598.

⁴⁾ Vgl. Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1930 S. IV 21; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 159.

⁵⁾ Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1930 S. IV 21; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 154.

⁶⁾ Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1930 S. IV 22; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 156 u. 157.

neue Bestimmung versichert sind. Sind sie selbst Unternehmer, was häufig bei den eigenartigen Verhältnissen schwer feststellbar ist, können sie sich freiwillig versichern⁷⁾. Bei den Friedhofsbetrieben⁸⁾, die ebenfalls bereits im allgemeinen nach § 917 Abs. 1 RVO. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen, hat ein Gleiches zu gelten; auch sie können nicht, obwohl sie zweifellos auch in starkem Maße der öffentlichen Gesundheit dienen, als Einrichtungen des Gesundheitsdienstes im Sinne der Unfallversicherung (§ 537 Abs. Nr. 4 b RVO.) angesehen werden.

Diese Tendenz, die dahin geht, daß es unzumutbar und verwaltungstechnisch kaum durchführbar ist, infolge der Einbeziehung des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege in die Unfallversicherung an Bestehendem zu rütteln, zeigt bereits den Weg, der bei der Auslegung dieser Begriffe im allgemeinen gegangen werden muß. Beide Begriffe dürfen nicht zu weit ausgelegt werden. Alles, was überwiegend polizeilicher Natur, muß aus dem Begriff des Gesundheitsdienstes ausscheiden, und ebenso darf der Begriff Wohlfahrtspflege sich nur auf das beschränken, was im engeren Sinne darunter verstanden werden kann.

Man wird daher als nicht zur Wohlfahrtspflege im Sinne der Unfallversicherung gehörig alles das auszuschneiden haben, was über eine Fürsorge für Hilfsbedürftige hinaus gemeinnützigem Charakter hat, d. h. sich als eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende Tätigkeit darstellt⁹⁾, insbesondere fällt hierunter alles, was polizeilichen Zwecken, der öffentlichen Ordnung, Erholung oder dem Vergnügen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist. Daher wird die polizeiliche Bekämpfung der Bettelei und der Unsittlichkeit, soweit letztere nicht nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1928 als fürsorgliche Tätigkeit aufzufassen ist, die Museen¹⁰⁾, Theater, Parkanlagen, öffentliche Gärten, Bedürfnisanstalten, Sport- und Spielplätze grundsätzlich nicht in die Wohlfahrtspflege im engeren Sinne oder den Gesundheitsdienst hineinzubeziehen sein. Man wird als Wohlfahrtspflege im Sinne der Unfallgesetzgebung nur die Tätigkeit aufzufassen haben, die die Notlage wirtschaftlich, gesundheitlich oder in sittlicher Beziehung schwacher Personen beseitigen oder lindern will. Man wird sich infolgedessen unter der üblichen Trennung von der Sozialversicherung und Versorgung, die, soweit sie Einrichtungen des Gesundheitsdienstes unterhalten, aus diesem Anlaß bereits der Unfallversicherung unterliegen, auf die rein fürsorgliche Betätigung für Bedürftige und Jugendliche zu beschränken haben. Da diese Fürsorge heute nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht in Verbindung mit den Reichsgrundsätzen und landesgesetzlichen Sondervorschriften (Krüppelfürsorgegesetzen oder speziellen Wohlfahrtsgesetzen der Länder) sowie nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt weit über den Rahmen des Armenrechts hinausgeht, so wird jedenfalls alles das, was in diesen Gesetzen als Pflichtleistung aufgeführt, auch als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne der Unfallversicherung aufzufassen sein und alle auf diesem Gebiete im fachlichen Teil tätigen Personen als gegen Unfall ver-

⁷⁾ Vgl. Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 25 S. 304.

⁸⁾ Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 174; Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1930 S. IV 24 Nr. 3603.

⁹⁾ Vgl. §§ 6 und 7 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz und Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 22. Oktober 1929 (Jur. Wochenschr. 1930, 672).

¹⁰⁾ Vgl. Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1929 S. IV 442; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 7.

sichert zu gelten haben, soweit nicht die Ausnahmenvorschriften für Beamte, Mitglieder geistlicher Orden und Schwestern nach § 554 RVO. zur Anwendung gelangen.

Nicht angängig erscheint es dagegen, die einzige Definition, die eine reichsrechtliche Begriffsbestimmung aus besonderem Anlaß für die soziale Wohlfahrtsrente geschaffen hat (§ 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 — RGBl. I S. 494) oder diejenige des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 (§§ 1 und 2 Sächs. Gesetzbl. S. 55) einfach für die Unfallversicherungsgesetzgebung zu akzeptieren, obwohl beide wertvolle Fingerzeige für die Abgrenzung des Begriffs bieten müssen. Ebenso wenig kann die Zugehörigkeit zu einem der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Spitzenverband dokumentieren, daß die betreffende Vereinigung, Stiftung o. dgl. mit ihrer Einrichtung oder durch ihre Tätigkeit gegen Unfall zwangsversichert ist. Es wird vielmehr stets von der Lage des Einzelfalls abhängen, ob bei einer Einrichtung und Tätigkeit eine solche der Wohlfahrtspflege im Sinne der RVO. vorliegt oder nicht.

Namentlich auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt kann dies zu besonderen Schwierigkeiten führen, weil hier reine Erholungs- und Unterkunft- sowie Unterrichtszwecke vielfach eng mit der Jugendpflege nach daß Jugendherbergen und überwiegend Unterrichtszwecken dienende Einrichtungen (Waldschulen) als zur Wohlfahrtspflege im Sinne der Unfallgesetzgebung gehörig gelten können, während Ferienkolonien, Heime in Kur- und Badeorten, die erholungsbedürftige Kinder auf Grund einer Kinder-verschickung durch Kommunen, Versicherungsträger oder durch die freie Wohlfahrtspflege aufnehmen, als wohlfahrtspflegerische Einrichtung im allgemeinen anzusehen sind. Im einzelnen wird stets der Hauptzweck des Unternehmens und die Art und Weise der Betreuung der in solchen Heimen untergebrachten Personen entscheidend sein müssen, und daneben, ob auch tatsächlich eine Fürsorge und nicht bloß Unterricht oder Unterbringung — wenn auch unter besonders günstigen gesundheitlichen Bedingungen — stattfindet. Deswegen gehören auch nach Ansicht des Reichsversicherungsamts z. B. Beamten-erholungsheime und ähnliche Einrichtungen in der Regel nicht zu den im § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. aufgeführten Einrichtungen und Tätigkeiten¹¹⁾.

Es wird nicht immer leicht sein, den Hauptzweck zu erkennen. So hat in einem zweifelhaften Falle das Reichsversicherungsamt die Betriebe landwirtschaftlicher Güter einer Stadt, die von ihr für Zwecke der Wohlfahrtspflege gekauft wurden, um dort ausgesteuerte Erwerbslose an Stelle von Gewährung der Wohlfahrtsunterstützung zu beschäftigen, nicht als Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege angesehen¹²⁾. Dabei war ausschlaggebend, daß Beschäftigung dieser Personen auf landwirtschaftlichen Gütern durch ein Wohlfahrtsamt allein noch nicht die Güter zu Einrichtungen der Wohlfahrtspflege macht. Diese Ansicht wird sich jedoch bei allen solchen Anstalten, bei denen die Beschäftigung auf therapeutischer Grundlage

¹¹⁾ Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 1. Juli 1929; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 25 S. 32.

¹²⁾ Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 8. März 1930; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 536.

beruht und in denen eine fürsorgende Tätigkeit, z. B. für Erwerbsbeschränkte, Krüppel, Blinde, Landstreicher, Alkoholiker usw. stattfindet, nicht aufrechterhalten lassen. Hier liegt entweder eine Anstalt vor, die Personen zur Kur oder Pflege aufnimmt oder eine Tätigkeit im Gesundheitsdienst oder Wohlfahrtspflege, so daß das Personal dieser Anstalten versichert ist.

Wo jedoch weder solche Kur- oder Pflegeanstalt noch eine fürsorgende oder auf gesundheitliche Behandlung gerichtete Tätigkeit vorliegt, sondern lediglich Unterbringung oder Erholungsaufenthalt, z. B. Landjugendheime, Heime zur Unterbringung Minderbemittelter, die nicht hilfsbedürftig sind, bezweckt wird, liegt eine Versicherung derartiger Einrichtungen und Tätigkeiten auch dann nicht vor, wenn sie etwa von Wohlfahrtsorganisationen, z. B. städtischen Wohlfahrtsämtern, in die Wege geleitet werden. Denn die städtischen Wohlfahrtsämter als solche mit ihrem lediglich verwalternden Teil unterliegen der Unfallversicherung ebensowenig wie die Hauptverwaltungen der Landesversicherungsanstalten¹³⁾, Krankenkassen¹⁴⁾, Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter, Kreis- und Provinzialhebammenstellen und ähnliche der Wohlfahrtspflege oder dem Gesundheitsdienst an sich dienende Verwaltungseinrichtungen. Dies gilt bei den Versorgungsbehörden und Versicherungsträgern insbesondere auch für die ärztliche Tätigkeit, wenn sie lediglich in der Untersuchung und Begutachtung besteht. Gleiches ist der Fall bei Ärzten, die auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mitwirken. Diese Betätigung ist nicht als Beschäftigung im Gesundheitsdienste anzusehen. Krankenbesucher bei Krankenkassen sind nur dann gegen Unfall versichert, wenn ihnen Aufgaben zugewiesen sind, die unmittelbar der Förderung der Gesundheit der Kassenmitglieder zu dienen bestimmt sind¹⁵⁾.

Im übrigen setzt jede Versicherung gegen Unfall eine technische, fachliche oder praktische Einrichtung und Betätigung in der Wohlfahrtspflege oder dem Gesundheitsdienste voraus, die überall da entfällt, wo nur büromäßige, registrierende Verwaltungsarbeiten geleistet und nicht eine unmittelbar am Fürsorgebedürftigen oder Kranken usw. stattfindende Fürsorge oder Behandlung erfolgt. Soweit jedoch einzelne Angestellten der Landesversicherungsanstalten, der Krankenkassen oder Wohlfahrtsämter oder ein Teil der Hauptverwaltung dieser Organe eine solche praktische Tätigkeit in diesem eben erwähnten Sinne ausüben, sind sie gegen Unfall versichert, oder auch der betreffende Teil der Verwaltung unterliegt der Unfallversicherung, so z. B. jedes von diesen Organen unterhaltene Kranken-, Sicken- oder Altersheim, soweit es fürsorgerisch oder gesundheitsfördernde Arbeit erfordert.

Die Versicherung erstreckt sich in solchen Betrieben oder Betriebsteilen grundsätzlich nur auf das Personal, das solche gesundheitsfördernde oder fürsorgende Tätigkeit unmittelbar am Kranken, Bedürftigen oder Jugendlichen ausübt. Alle auf diesem Gebiete tätigen Schwestern, Pfleger, unselbständige Ärzte, Angestellten und Arbeiter sind daher gegen Unfall gesetzlich versichert. Das lediglich im Büro oder im sonstigen

¹³⁾ Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung und für RI. und AV., Bescheid vom 19. Juni 1929; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 25 S. 31 und Bd. 26 S. 536.

¹⁴⁾ Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 27. Juni 1929 (I¹ Nr. 2495).

¹⁵⁾ Vgl. Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 5. Dezember 1929 (Entscheidungen und Mitteilungen Bd. 26 S. 60).

verwaltenden Teil der Einrichtung tätige Personal ist dagegen gegen Unfall nur versichert, wenn dieser verwaltende Teil gemäß § 539b RVO. den Zwecken der versicherten Einrichtung¹⁶⁾ dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht¹⁷⁾. Dies wird für das Büropersonal von Krankenhäusern und ähnlichen geschlossenen Anstalten stets, bei größeren Hauptverwaltungen, z. B. solchen der Versicherungsträger und städtischen Fürsorgeämter, Landeswohlfahrts- und Jugendämter dagegen meist nicht oder nur seltener der Fall sein. Dabei ist davon auszugehen, daß es nicht unbedingt erforderlich ist, daß die Verwaltung im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex mit der Anstalt liegen muß; es genügt vielmehr nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, wenn sie in örtlicher Nähe der versicherten Anstalt oder sonstigen versicherten Einrichtung liegt¹⁸⁾. Dies wird sich vielfach mit dem eines nachbarlichen Verhältnisses decken, z. B. wenn Einrichtung und Verwaltung auf zwei gegenüberliegende Straßenseiten sich befinden. Sie kann aber bei kleineren Ortschaften auch zwischen allen Teilen des Ortes bestehen, und ist sogar in verschiedenen Gemeinden, die aneinandergrenzen, möglich. Eine Tuberkulose- oder Säuglingsfürsorgestelle, die ihre Büros hiernach in der Nähe ihres eigentlichen Tätigkeitsbereichs hat, ist mit dem ganzen Personal gegen Unfall versichert. Liegt dagegen, wie in größeren Städten häufig, die Bürotätigkeit aller Wohlfahrtsstellen zentralisiert in einem eigenen Verwaltungsgebäude, weit entfernt von den einzelnen Fürsorgestellen selbst, so ist das Büropersonal nicht versichert. Tritt es vorübergehend oder zur Vertretung für das in der praktischen Fürsorge tätige Personal ein und erleidet hierbei oder auf dem Wege von und zu dieser praktischen Tätigkeit einen Unfall, so besteht insoweit ein Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung. Liegt wegen örtlicher Nähe eine Versicherung des verwaltenden Teils einer solchen Einrichtung vor, so sind natürlich nur diejenigen Büroangestellten versichert, die mit dem Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege befaßt werden, nicht dagegen — wie es namentlich in städtischen Betrieben vorkommen wird — auch andere mit sonstigen gemeinnützigen Aufgaben betraute, aber im gleichen Raume oder Gebäude Beschäftigte. Für die Versicherungspflicht des Büropersonals wird hierbei nur vorausgesetzt zu werden brauchen, daß die in örtlicher Nähe sich abwickelnde Bürotätigkeit mindestens in mittelbarer Beziehung zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege oder des Gesundheitsdienstes stehen muß¹⁹⁾. Es können also auch mit Aufgaben der Steuerberechnung, Feststellung der Sozialabgaben oder mit Personalangelegenheiten betraute Personen in solchen Büros versichert sein, obwohl sie selbst nicht wohlfahrtspflegerisch vorgebildet und nichts mit einer Fürsorge für Bedürftige oder Kranke persönlich zu tun haben.

Ganz anders liegt der Fall, wenn das gesamte Personal eines der Wohlfahrtspflegedienenden Instituts (Verein, Gesellschaft o. dgl.) lediglich eine verwaltende, registrierende oder wissenschaftliche Tätigkeit und keinerlei Pflege oder Fürsorge an Bedürftigen oder Kranken selbst ausübt, sondern sich lediglich auf

¹⁶⁾ Einrichtung ist gleich Betrieb im Sinne des § 539b RVO. aufzufassen.

¹⁷⁾ Vgl. Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 25 S. 31.

¹⁸⁾ Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1929 S. IV 444 Nr. 3586; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 19.

¹⁹⁾ Vgl. Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1929 S. IV 444; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 19.

wissenschaftliche Arbeiten, Auskünfte, Ausarbeitungen, Sammlungen von Material und ähnlichem beschränkt²⁰⁾. Derartige Vereine (z. B. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, Archive für Wohlfahrtspflege oder für Jugendwohlfahrt), wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Statistische Büros, Wohlfahrtspressestelle, Redaktionen von Zeitschriften oder Karteien für Wohlfahrtspflege üben keinerlei fachliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitsdienst aus; ihre Angestellten im Büro sind daher nicht gegen Unfall versichert. Auch für Wohlfahrtsschulen kann, solange nur theoretischer Unterricht erteilt wird, das gleiche gelten. Soweit Schüler oder Schülerinnen von Wohlfahrtsschulen nur zu ihrer Ausbildung vorübergehend praktisch tätig sind, wird geprüft werden müssen, ob die Beschäftigung nur der Ausbildung dient und aus eigener Initiative erfolgt oder eine Beschäftigung für die Zwecke und zum Nutzen des Betriebes, in dem sie tätig werden, geschieht, was je nach der Art und Dauer der Beschäftigung verschieden beurteilt werden kann.

Ähnliche Gesichtspunkte werden für in der Ausbildung oder auch in der Fortbildung begriffene Ärzte oder Studierende zu gelten haben, bei denen nur beim Vorliegen eines versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses ein Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet ist. Dabei sei hervorgehoben, daß Lohnbezug nicht Voraussetzung eines solchen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses ist.

Daher sind bekanntlich auch alle in der Wohlfahrtspflege oder in dem Gesundheitsdienst ehrenamtlich tätigen Personen, wenn die vorstehend geschilderten Voraussetzungen bei ihnen vorliegen, gegen Unfall versichert. Es ist also eine ehrenamtliche nur im Büro einer Wohlfahrtsorganisation tätige Dame auch dann versichert, wenn sie keinerlei praktische Fürsorgearbeit verrichtet, wenn ihre Bürotätigkeit (z. B. Adressenschreiben) nur der praktischen Wohlfahrtseinrichtung dient und in örtlicher Nähe von ihrer liegt. Beschäftigt z. B. eine Vorstandsdame eines Blindenheims in ihnen, in ihrer Wohnung gelegenen Büroräumen vorübergehend eine Schreibkraft ehrenamtlich, die nur Briefe mit Bitten um Unterstützung des Heims an wohlhabende Bevölkerungskreise schreibt, und ist das Heim in der Nähe der Wohnung, so ist die ehrenamtlich tätige Dame versichert, ebenso wie diejenige, die das Einsammeln von Geldbeträgen für den gleichen Zweck in die Wege leitet und hierfür angestellt ist.

Besonderes gilt überall da, wo die in der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitsdienst tätigen Personen, Beamte und Beamtinnen (z. B. Amtsfürsorgerinnen), die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt in Betriebsverwaltungen eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind oder für die das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 zur Anwendung kommt. Diese, sowie die Angehörigen der Wehrmacht und Schutzpolizei sind gemäß § 554 RVO. versicherungsfrei. Ebenso sind versicherungsfrei alle „Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern sowie von gleichartigen jüdischen Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung, sowie die Schwestern vom Roten Kreuz, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversiche-

²⁰⁾ Vgl. Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 8. November 1929 (Entscheidungen und Mitteilungen Bd. 25 S. 476).

run g e n t s p r e c h e n d e V e r s o r g u n g g e w ä h r l e i s t e t i s t“ (§ 554 Abs. 1 Nr. 6 und 7 RVO.). Bei den Schwestern vom Roten Kreuz wird hiernach die Versicherungsfreiheit lediglich durch die Feststellung der obersten Verwaltungshörde bestimmt²¹⁾, während bei den anderen Schwestern eine genaue Prüfung (evtl. durch die Spruchbehörden) erforderlich ist, ob die im Gesetz geforderte „lebenslängliche Versorgung“ auch tatsächlich gewährleistet ist. Soweit die Schwestern nach § 554 Abs. 1 Nr. 6 RVO. versicherungsfrei sind, können sie nicht mehr nach § 552 RVO. freiwillig auf Grund einer Satzungsbestimmung versichert werden²²⁾. Die Prüfung der Gewährleistung und eventuelle Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber im allgemeinen nur auf Vollschwestern. Probeschwestern und Hilfschwestern, Novizen, Diakonen usw. sind nicht versicherungsfrei. Alle diese Personen werden im allgemeinen wohl zu dem Betriebe des einzelnen Mutterhauses gehören, auch wenn sie einer Krankenanstalt zugeteilt worden sind. Doch läßt sich bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse diese Frage nicht einheitlich beantworten²³⁾.

Schließlich seien noch erwähnt die besonderen Verhältnisse, die für Sanitätskolonnen zu gelten haben. Diese, obwohl sie dem Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege tätig sind, gelten als Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen; sie sind daher nicht nach § 537 Abs. 1 Nr. 4b, sondern gemäß § 537 Abs. 1 Nr. 4a RVO. versichert. Für sie ist nach § 627 RVO. das einzelne Land Träger der Unfallversicherung. Den Betrieben der Sanitätskolonnen sind auch die dem Krankentransport dienenden Kraftwagenhaltungen dieser Kolonnen zuzurechnen, so daß eine einheitliche Versicherung für die Krankentransporte mit Sanitätsautos und den Sanitätskolonnen gewährleistet ist²⁴⁾.

²¹⁾ Kommt praktisch bisher nur für Bayern (Versicherungskammern) in Betracht.

²²⁾ Vgl. Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 3. April 1930 (Entscheidungen und Mitteilungen Bd. 27 Lfrg. 1).

²³⁾ Vgl. Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 1. Februar 1930 (Entscheidungen und Mitteilungen Bd. 26 S. 378).

²⁴⁾ Vgl. Reichsversicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Bescheid vom 6. März 1930 (Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 26 S. 535).

Richtlinien für Lehrpläne an Wohlfahrtsschulen

Von S. W r o n s k y, Berlin.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat auf Grund des nachfolgenden Erlasses einheitliche Richtlinien für die Lehrpläne an Wohlfahrtsschulen aufgestellt:

Ministerialerlaß vom 10. April 1930 — III. 4. 747 —.

Nachdem die von mir eingesetzten Kommissionen zur Bearbeitung der Richtlinien für die Lehrpläne der als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen ihre Arbeiten abgeschlossen haben, veröffentliche ich nunmehr diese Richtlinien. Ich lasse sie sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und allen Provinzialschulkollegien zugehen. Diese Richtlinien sind vom 1. Juni 1930 ab für den Unterricht an allen als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen in Preußen maßgebend.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, besonders allen Wohlfahrtsschulen in Deutschland, daß sie in unermüdlicher Arbeit an dem Zustandekommen des Werkes mitgeholfen haben.

gez. Dr. h. c. Hirt siefer.

Damit ist die Bedeutung der einheitlichen Gestaltung des neuen Berufs der Sozialarbeiter öffentlich anerkannt und die Vorbildung für diesen Beruf nach bestimmten Gesichtspunkten allgemein geregelt. Die Bedeutung solcher einheitlicher Lehrpläne für die Ausbildung zu dem neuen Beruf des Sozialarbeiters¹⁾ ist nicht so sehr vom Standpunkt der Interessen des Berufstätigen selbst oder der der Arbeitgeber in diesem Beruf zu betrachten, sondern von der Tatsache, daß es sich hier um einen Beruf handelt, der in kurzer Zeit wesentlich für das gesamte Volksleben geworden ist. Die Zahlen der von den Sozialarbeitern erfaßten Bevölkerungskreise gehen weit über die Gruppen der unterstützten Hilfsbedürftigen hinaus auf die Kreise der von der Sozialversicherung, der Werkhilfe und der prophylaktischen Gesundheitsfürsorge und Bevölkerungspolitik erfaßten, so daß die Tätigkeit des Sozialarbeiters heute auf den weitaus größten Teil der Bevölkerung Wirkungen ausübt. Die Bedeutung dieses neuen Berufes kommt aber auch zum Ausdruck in den von der Allgemeinheit erhobenen finanziellen Ausgaben für die Wohlfahrtspolitik. Wenn die Haushaltspläne der Kommunen, den Hauptträgern der öffentlichen Fürsorge, heute vielfach $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ sämtlicher Ausgaben für soziale Zwecke aufweisen, daneben noch ein großer Teil der Haushaltsausgaben von Reichs- und Länderministerien für soziale Zwecke eingesetzt werden, die Mittel der Sozialversicherung, der Selbsthilfe, der Werkhilfe und der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden, so erscheinen die aufgewandten Summen für Wohlfahrtspolitik angesichts der heutigen Wirtschaftsnot des deutschen Volkes und der Nachwirkung der Kriegszeit so bedeutend, daß ihre zweckmäßigere Verwendung weit über die Gebiete der Volksgesundheit und der Volkserziehung hinaus Bedeutung hat und die gesamte Wirtschaft und Kultur des deutschen Volkes beeinflußt. Von der produktiven Verwendung dieser aufgewandten Mittel hängt weit mehr als die Linderung der Notlage einzelner Schichten ab. Die Auswirkungen gehen auf die Gestaltung der Gesamtverhältnisse des Volkes. Man ist sich in manchen Kreisen der Wohlfahrtspflege, die die Arbeit von einem weiteren Horizont aus auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Forschungsarbeit zu betrachten vermögen, seit langem klar darüber, in welchem Maße die Auswirkung der sozialen Möglichkeiten nach organisatorischer, wirtschaftlicher und methodischer Seite hin einen Gesamteinfluß auf Lebenshaltung und Lebensentwicklung des deutschen Volkes überhaupt haben könnte. Von dieser Erkenntnis aus ist der Beruf des Sozialarbeiters mit einer großen Verantwortung belastet. Der Staat hat seit der Ausweitung einzelner Berufe für die Allgemeinheit die einheitliche Regelung der Ausbildung des Lehrers, des Arztes, des Krankenpflegers, die alle in ihrer Ausübung verantwortlich für das Gedeihen des Volkskörpers sind, geschaffen, die ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten für die verantwortliche Arbeit am Menschen sichern wollen. Mit der wachsenden Bedeutung des sozialen Berufes hat der Staat es jetzt als notwendig erachtet, für diesen Beruf, dessen Arbeitsgebiet im Laufe von zwei Jahrzehnten eine vielseitige verantwortliche Tätigkeit für das Volksganze entwickelt hat, durch die Aufstellung einheitlicher Lehrpläne ein Mindestmaß an Kenntnissen und an Bildung der sozial arbeitenden Persönlichkeit zu fordern. Diese einheitliche Gestaltung von Lehrplänen ist bedeutsam für die Ausbildungsstätten, denen eine feste Grundlage für den Aufbau ihrer Arbeit

¹⁾ Der einheitliche Begriff für den Berufstätigen in der sozialen Arbeit ist bisher noch nicht gebildet, was wohl als Zeichen dafür zu betrachten ist, wie sehr sich dieser Beruf noch im Entwicklungsstadium befindet.

gegeben ist, — für die Organisationen, die Sozialarbeiter einstellen, mit der Aufgabe, Volkswohlfahrt zu treiben, denen dadurch ein Maßstab für die Mindestforderungen, die sie stellen können, gegeben ist. Sie sind aber auch von Bedeutung für die gesamte Bevölkerung, da diese täglich mit den Sozialarbeitern in Berührung kommt, von ihnen einen Eingriff in ihre Lebensgestaltung zu gewärtigen hat und daher ähnlich wie beim Arzt, der Krankenschwester und den Lehrpersonen ein Einheitsbild von der Persönlichkeit des Sozialarbeiters gewinnen muß.

Die Richtlinien für die Lehrpläne der Wohlfahrtsschulen²⁾ sind aufgebaut auf der langjährigen praktischen Erfahrung der Wohlfahrtsschulen und der durch sie ausgebildeten Sozialarbeiter.

Der Inhalt der Richtlinien umfaßt die Lehrgebiete, deren Beherrschung sich allmählich als für die Behandlung des Menschen in der Wohlfahrtsarbeit notwendig herausgestellt hat:

1. Wirtschaftliche Fächer: Wohlfahrtspflege, Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik.
2. Pädagogische Fächer: Psychologie, Pädagogik, Erziehungsfürsorge.
3. Hygienische Fächer: Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge.
4. Formale Fächer: Rechts- und Verwaltungskunde.

Als Ziel der sozialen Schulung wird die Bildung von Persönlichkeiten erachtet, die Eignung, Fähigkeit und Fertigkeit zu berufsmäßiger Sozialarbeit besitzen. Bei der Eignung wird von der Voraussetzung auszugehen sein, daß das Vermögen, Menschenschicksale und Gesellschaftsgestaltung zu verstehen und miteinander in Verbindung zu bringen, vorhanden ist. Fähigkeit und Fertigkeit zu berufsmäßiger sozialer Arbeit wird durch die Vermittlung eines gewissen Lehrstoffes und durch Übung im sozialen Handeln erzielt werden müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist, wie bei jeder modernen Berufsgestaltung, Theorie und Praxis in Verbindung miteinander zu setzen und die Arbeit aus der zweckmäßigen Anwendung der Kenntnisse auf die Materie auszuwerten. Die Lehrmethode an den sozialen Schulen muß deshalb darauf gerichtet sein, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schüler nicht durch Aneignung, sondern durch eine systematische *E r a r b e i t u n g* erwerben zu lassen, die den Sozialarbeiter in die Lage versetzt, die zweckmäßige Anwendung in jedem Einzelfalle durch die richtige selbständige Kombination der Voraussetzungen und Maßnahmen erfolgreich zu gestalten. Die Unterrichtsmethode soll daher an den sozialen Schulen nicht eine Stoffvermittlung bieten, sondern sie muß Erarbeitung im weitesten Sinne sein, um die künftigen Sozialarbeiter zu befähigen, eine selbständige Behandlung des einzelnen Falles je nach seiner Eigenart zu finden und durchzuführen.

Die Notwendigkeit dieser Art der Ausbildung wird durch die Aufgabe, die der Beruf an den Sozialarbeiter stellt, gegeben. Diese Aufgabe ist in jedem einzelnen Falle, unabhängig von der Spezialisierung in einzelnen Fachleistungen, die Abstimmung der Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen und seiner Umwelt aufeinander und die Führung der Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen zu einer Eingliederung in die Umwelt. Diese Aufgabe erfordert Kenntnis der Zusammenhänge und der Art der Umweltgestaltung: Soziologie im weitesten Sinne des Wortes — und Kenntnis von der Persönlichkeit des

²⁾ Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt. Erschienen in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, 1930.

zu behandelnden Menschen. Daher muß Körper- und Geisteslehre in allen Verzweigungen der Inhalt des Wissensstoffes sein und das Maß bestimmt durch die Vielseitigkeit und Weite des Objekts, und der Erwerb der Fähigkeit durch die Möglichkeit praktischer Anwendung dieses Stoffes im Einzelfalle. In diesem Zusammenhange hat sich als soziale Bildungsidee immer mehr die Forderung entwickelt, daß die Sozialarbeit Dienst an der Volkskultur sein muß, die ausgeht von der Anerkennung der Menschenwürde und der Menschenrechte. In diesem sozialen Ethos unterscheidet sich der soziale Beruf in keiner Weise von den anderen Berufen, die den Dienst am Menschen zum Inhalt haben: dem Lehrerberuf, dem Arztberuf, dem Krankenpflegerberuf, dem Richterberuf, und er ist auf der gleichen Grundlage ihnen einzureihen.

Bei der einheitlichen Festsetzung der Richtlinien für die Lehrpläne ist auch eine neue Regelung für die Vorbildung der Sozialschüler und die Spezialisierung der Ausbildung von verschiedenen Seiten gewünscht worden. Der Deutsche Städtetag als Vertreter der größten Arbeitgebergruppe auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen und die Konferenz der sozialen Frauenschulen haben als die am stärksten interessierten Gruppen zu diesen Fragen besonders Stellung genommen. Dabei ist von verschiedenen Seiten, besonders vom Deutschen Städtetag, die Aufhebung der Spezialausbildung in den drei Gruppen: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt, Wirtschaftsfürsorge, gefordert worden; dies geschah mit dem besonderen Hinweis, daß die Familienfürsorgerin, die als der zukünftige Typ der Sozialarbeiterin allgemein angesehen wird, eine gleichmäßige Ausbildung in allen drei Fächern braucht, da die Totalität der Erfassung der Familie sie täglich vor unendlich viele gesundheitliche, erzieherische und wirtschaftliche Aufgaben stellt. Um für alle Sozialarbeiter die notwendigen hygienischen und pädagogischen Vorkenntnisse zu sichern, ist vom Städtetag die Forderung einer einheitlichen, für alle Schülerinnen gültigen Vorbildung in einer zweijährigen hygienischen und pädagogischen Ausbildung gestellt worden. Diese Forderung ist damit begründet worden, daß in der Praxis sich die Notwendigkeit von Kenntnissen und Fähigkeiten auf diesen beiden Gebieten besonders bemerkbar macht und als Voraussetzung für jegliche soziale Arbeit angesehen werden muß. Dabei ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die spezielle Vorbildung auf einem der drei Gebiete in der Wohlfahrtsschule mehr auf zufälligen Voraussetzungen beruht und nicht immer der Eignung und Neigung der betreffenden Fürsorgerin entspricht.

Auch bei der Regelung dieser Frage der Vorbildung wird bei möglichst vielseitiger Ausbildung die Forderung einer auf ein Bildungsziel gerichteten einheitlichen Zusammenfassung nicht ausgeschaltet werden können. Der soziale Beruf, das hat sich immer wieder erwiesen, fordert Lebenserfahrung und Vielseitigkeit. Die Lebenserfahrung kann auf allen Berufsgebieten erworben werden, und gerade die Lebenswege jeder Sozialschülerin vor ihrem Eintritt in die Wohlfahrtsschule zeigten meist die Betätigung in den verschiedenartigen Berufen und Lebensstellungen. Diese Vielseitigkeit der Berufsarbeit hat sich als die geeignete Möglichkeit für die Entwicklung der Fertigkeiten, die die Sozialbeamtin braucht, gezeigt, und die Zusammenfassung der Sozialschülerinnen aus diesen verschiedenen Berufen, die innerhalb einer Klassengemeinschaft unendlich differenziert sind, hat oft in der gemeinsamen Arbeit die Möglichkeit der Vertiefung und Ergänzung nach vielen Seiten gegeben. Der Dozent an der Wohlfahrtsschule

weiß, daß es kaum ein Problem des sozialen Lebens, das er an seine Schülerschaft heranbringt, gibt, zu dem nicht stets eine Reihe der Klassenmitglieder aus der eigenen Lebenserfahrung Wesentliches zu berichten hat. Es würde eine Verengung und Verarmung der Fähigkeiten und Fertigkeiten bedeuten, wenn man hier Einschränkungen vornehmen würde. Außerdem kann der Weg einer einheitlichen Vorbildung in einem Doppeljahr der Vorschulung nur von wirtschaftlich starken Schülerinnen begangen werden, solange nicht in ausreichendem Maße auch für die Vorbildung Stipendien zur Verfügung stehen. Aufgabe der Schulleitung und der Lehrkräfte muß es sein, die Vielseitigkeit der Kenntnisse und Erlebnisse einheitlich zusammenzufassen, für die gegenseitige Belehrung der Klassenmitglieder auszuwerten und individuell das Fehlende zu ergänzen. Die Lehrpläne sehen auf allen Schulen seit Jahren vor, daß alle Schülerinnen, ganz gleich, aus welcher speziellen Vorbildung sie kommen, Gesundheitslehre, Erziehungslehre und Wirtschaftslehre in gemeinsamem Unterricht und in gleich großer Stundenzahl durcharbeiten. Die Spezialisierung liegt während der Schulzeit nur in der praktischen Arbeit, wobei auch die Beschäftigung in der Familienfürsorge im ersten Jahre für alle Gruppen gleichmäßig erfolgt und erst im zweiten Jahre das Wahlfach auch bei der praktischen Arbeit berücksichtigt wird. An einigen Lehranstalten sind für spezielle Fächer sogenannte Vertiefungsstunden eingeführt, die in Arbeitsgemeinschaften, ähnlich wie es heute auf allen Schulen üblich ist, Vertiefung auf Grund freiwilliger Durcharbeitung in dem zu wählenden Spezialfach durchführen. Die Schulleitung müßte vor allem darauf bedacht sein, Lücken auszufüllen und die Fächer, in denen keine Spezialbildung vorliegt, jeweils für die einzelnen Schülerinnen auszubauen und zu ergänzen. Dadurch wäre die allgemeine Prüfung ohne Gruppendifferenzierung auf Grund der Teilnahme aller Schülerinnen an allen Fächern zu ermöglichen. Damit wäre der allgemeinen Forderung der Aufhebung der Gruppenprüfung Rechnung getragen, ohne daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einer gemeinsamen einheitlichen Vorbildung entgegenstehen, unüberwindliche Hindernisse bereiten.

Die Wohlfahrtsschulen, die in Deutschland besonders zahlreich vorhanden sind (eine gleich hohe Zahl findet sich nur in den viel größeren Vereinigten Staaten von Amerika) und für die neben Belgien als einziges Land eine staatliche Regelung der Prüfung der sozialen Kräfte gegeben ist, werden mit den einheitlichen Lehrplänen arbeiten können, ganz gleich, von welcher weltanschaulichen Voraussetzung die Schulen getragen werden. Inhalt und Umfang des Unterrichts ist ihnen durch die Lehrpläne, die aus jahrelanger Arbeit der Vertreter der einzelnen Lehrfächer an den Wohlfahrtsschulen in Gemeinschaft mit dem Wohlfahrtsministerium entstanden sind, gegeben. Herauszuarbeiten bleibt noch die einheitliche Methode, die nach dem Bildungsziel der Wohlfahrtsschulen auf empirischer Grundlage entwickelt werden muß. Die Lehrproben, die auf der Konferenz, die das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt vom 24. bis 26. April veranstaltet hat, gehalten wurden³⁾, waren der Versuch der praktischen Darstellung solcher Methode. Sie erläuterten die Forderung, daß die Unterrichtsmethode auf den Wohlfahrtsschulen von der Entwicklungsidee ausgehen muß, die auf Grund des Erlebnisses des Einzelfalles, Selbständigkeit des Denkens, Verständnis für die Zusammenhänge und Erkenntnisse der ethischen Voraussetzung: Menschenwürde und Menschengerechtigkeit, entwickeln muß.

³⁾ Von Muthesius, Polligkeit, Dietrich.

Wohlfahrtspflege in Spanien

Dr. Mina Büttel, Berlin.

I. Vorwort.

Um sich von der Wohlfahrtspflege in Spanien ein richtiges Bild zu machen, ist es gut, manche Vorurteile abzulegen, denn Spanien ist durchaus nicht das rückschrittliche Land, als das es im Auslande vielfach angesehen wird. Andererseits darf man sich durch viele neue Einrichtungen, die zum Teil wahrhaft mustergültig sind, nicht blenden lassen und daraus den Schluß ziehen wollen, als wären alle dortigen Organisationen gleich hochwertig. Interessant ist es, den Aufschwung zu beobachten, der sich eher sprunghaft, fast ohne Übergang vollzieht, und zu sehen, mit welcher Begeisterung Neues geschaffen wird, wenn auch die Ausdauer nicht immer gleichen Schritt mit ihr hält. Der soziale Gedanke bricht sich Bahn. Dies zeigt sich in der Erreichung vorbeugender Maßnahmen, wozu in gewissem Sinne ja auch die teilweise Einführung der obligatorischen Sozialversicherung¹⁾ zu rechnen ist, die erst in der Nachkriegszeit erfolgt ist und allmählich ausgebaut wird. So ist die seither nur provisorisch geregelte Mutterschaftsversicherung im vergangenen Jahre (1929) Gesetz geworden. Weiter ist ein Beweis hierfür, daß bei vielen neuen Einrichtungen nur der Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit in Betracht gezogen wird, ohne wie bei manchen privaten Organisationen die Einstellung des Betreffenden zur religiösen Frage zu beachten. Freilich sind Wohlfahrtseinrichtungen auf religiöser Basis in großem Umfange vorhanden, und charakteristisch ist überhaupt, daß vieles auf Privatinitiative zurückzuführen ist.

Ein sehr wichtiges Problem bildet zweifellos die Eindämmung der Bettelei, die als etwas Selbstverständliches immer vorhanden war und sich in erhöhtem Maße vor den Kirchentüren und an anderen Plätzen, wo viele Leute vorbeikommen, abspielt. Auf den Straßen wirkt es abstoßend, die vielen Bettler beiderlei Geschlechts, oft Frauen mit Säuglingen an der Brust, zu sehen. In kleineren Städten zumal wird der Fremde durch aufdringliche Kinder belästigt, sicher auch von vielen, die es eigentlich „nicht nötig“ hätten, die aber die günstige Gelegenheit des Fremdenbesuchs wahrnehmen wollen. Ein gesetzliches Verbot des Bettelns besteht seit langem, doch ist die Bekämpfung aus verschiedenen Gründen schwer durchzuführen. Mag sein, daß nicht genügend Hilfe für die Armen vorhanden ist, aber das Publikum selbst verhindert sie auch, denn der mittelalterliche Gedanke, daß der Bettler dem Reichen Gelegenheit zum Wohltun gebe, ist noch nicht verschwunden. Sehr häufig kann man von Leuten, die kein Geld geben können oder wollen, die Entschuldigung hören: „perdone, hermano“ (vergib, Bruder), worauf der Bettler sich ruhig entfernt, während ein ärgerliches Abwehren keinen Erfolg bringt. Ebenso bittet dieser auch meistens mit den Worten: „por amor de Dios“ (um Gottes willen). Die Einsicht, daß Betteln unwürdig ist, fehlt. Eine Ursache mag weiter darin zu suchen sein, daß es noch viele Analphabeten gibt. Der Schulunterricht sollte zwar laut Gesetz aus den fünfziger Jahren obligatorisch besucht werden, an der Durchführung hapert es aber, und offenbar fehlt es auch an der erforderlichen Anzahl von Schulen für alle Pflichtigen. Die Unterbringung herumvagabundierender Personen in Asyle stößt bei dem bekannten Individualismus des Spaniers, der seine Freiheit über alles liebt, auf große Schwierigkeiten. Er sucht sich dem mit allen Mitteln zu ent-

¹⁾ Näheres hierüber s. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 4. Jahrg. Nr 1, April 1928, S. 26/27.

ziehen, und die ärmste Behausung oder gar das Kämpfen im Freien wird vorgezogen; zudem ist das Betteln eben wegen der Gebefreudigkeit der Vorübergehenden ein einträgliches Geschäft.

Manche Armuterscheinungen sind weniger schlimm zu bewerten, als sie den Anschein haben, denn der Südländer ist anspruchslos in seiner Lebensführung, und durch das Klima wird vieles gemildert. Die Leute sind an ein Leben auf der Straße gewohnt. Ein Besuch in einem Armenviertel Madrids, in Tetuán, wo zumeist Lumpensammler wohnen, bekräftigte diese Ansicht. Sie hausen in hüttenähnlichen Häuschen, die sie sich zumeist selbst zurechtzimmern, verkriechen sich aber nur nachts oder bei Regenwetter darin. Tagsüber sitzen die Frauen auf der Straße flickend, schwätzend, und die Kinder spielen vergnügt um sie herum. So machte auch diese armselige Gegend nicht den tristen Eindruck, den man erwarten könnte. Blauer Himmel und Sonnenschein verklären vieles.

Nachdem diese Schilderung tatsächlich noch vorhandener Armut, die Erwähnung mancher Schwierigkeiten ihr zu begegnen, und der Hinweis auf die mannigfachen Bestrebungen neuerer Zeit vorausgeschickt wurden, soll nachstehend versucht werden, einen Überblick über die Wohlfahrtspflege, ihre gesetzlichen Grundlagen, Organisation und Durchführung zu geben. Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung wird nicht erhoben, und diese ist auch um so schwieriger, als es an einer straffen Zentralisation der Wohlfahrtspflege mit Auskunftsstelle und an zusammenfassenden Abhandlungen fehlt. Auf Grund eignen Augenscheines, zahlreicher Rücksprachen und reichlichen Materials ließ sich aber doch eine Übersicht gewinnen.

II. Allgemeine Wohlfahrtspflege.

1. Geschichtliches und gesetzliche Grundlagen.

Die Wohlfahrtspflege im Mittelalter hatte streng religiösen Charakter, und alle Einrichtungen standen unter geistlicher Aufsicht. Auch in den folgenden Jahrhunderten behielt sie diesen Charakter bei. Ganz auf freiwillige Hilfe eingestellt, ohne richtige Organisation, wurde jedoch die Bettelei sozusagen gezüchtet, viele griffen zu diesem „Erwerbszweig“, um nicht arbeiten zu müssen. Auch sonst zeigten sich bei allem Aufschwung, den die Wohlfahrtspflege genommen hatte, große Mißstände, die den Staat im 18. Jahrhundert zum Eingreifen veranlaßten, immer aber im Einklang mit der Kirche und von ihr unterstützt. Zu Anfang des genannten Jahrhunderts wurde die Errichtung ständiger Hospize vom König verfügt, die aus Mitteln der Provinzen und Gemeinden zu unterhalten waren. Von hier datiert die öffentliche, d. h. die direkt durch den Staat ausgeübte Wohlfahrtspflege in Spanien. Weitere Reformen folgten und einige Zweige wurden vereinheitlicht. Im 19. Jahrhundert ist das Charakteristikum, daß die Wohlfahrtspflege vom Staat abhängig wird; die öffentliche wird organisiert, die private überwacht, aber das religiöse Gefühl bildete doch immer die Grundlage aller Einrichtungen. So wurden z. B. im Gesetz von 1822 die Wohlfahrtsausschüsse angewiesen, barmherzige Schwestern für die Leitung der Wöchnerinnenheime und für die Krankenpflege zu bevorzugen. Im übrigen richtete sich dieses Gesetz auch gegen die Bettelei, z. B. wurden die „casas de socorro“ (städtische Wohlfahrtstellen) angewiesen, Personen, die vorübergehend nicht die Möglichkeit zum Erwerben ihres Lebensunterhalts hatten, mit Arbeit gegen Stücklohn zu versehen. Wo diese Einrichtungen bestanden, sollte es niemanden erlaubt sein, um Almosen zu bitten. Ein Gesetz von 1848 bezweckte die Unterdrückung des Landstreichtums. Eine Neuregelung erfuhr die öffentliche Wohlfahrts-

pflege durch Gesetz von 1849 mit Ausführungsverordnung von 1852, Erlaß von 1868, und Instruktionen von 1873/75/85 und 99. In diesen wurden die Befugnisse der Regierung festgesetzt und Provinzkommissionen für die Beziehungen zur privaten Wohlfahrtspflege errichtet. Eine durchgreifendere Organisation aber brachte erst das 20. Jahrhundert. Durch Erlaß von 1908 wurde eine Oberkommission für Wohlfahrtspflege geschaffen und die Kontrolle der privaten Wohlfahrtspflege verschärft. Eine Verordnung vom 12. Januar 1926 unterstellte die Tätigkeit der Wohlfahrtsvereine der Aufsicht eines zentralen Kommissariats und der entsprechenden Provinzbehörden; auch wurde die Verpflichtung zu bestimmten Mindestleistungen verfügt.

2. Organisation der Wohlfahrtspflege.

Es sei vorausgeschickt, daß keine für das ganze Land einheitliche offene Wohlfahrtspflege auf gesetzlicher Grundlage besteht; private Organisationen befassen sich zum Teil damit. Bei der geschlossenen Wohlfahrtspflege ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen (staatlichen) provinziellen, gemeindlichen und privaten Einrichtungen.

Der öffentlichen Wohlfahrtspflege werden nicht nur die vom Staate, der Provinz oder Gemeinde unterhaltenen Institutionen, sondern auch diejenigen zugezählt, die behördliche Zuwendungen mit obligatorischem Charakter erhalten, ohne welche sie nicht imstande wären, sich selbst zu unterhalten. Werden dagegen Zuschüsse gegeben, die nicht zum Bestehen der Anstalt erforderlich sind, gilt diese als private. Ferner gehören hierzu auch Stiftungen, deren vom Gründer eingesetztes Patronat nicht mehr besteht und das vom Staate übernommen wurde.

Als allgemeine gelten alle Einrichtungen mit der ausschließlichen Bestimmung, dauernd Hilfsbedürftige oder solche, die besonderer Pflege bedürfen, unentgeltlich zu versorgen. Dies sind u. a. Anstalten für Irre, Sieche, Blinde, Taubstumme und analoge Institutionen. Ihnen werden feste, im Staatshaushalt vorgesehene Geldbeträge zugewiesen. Im Budget des Geschäftsjahres 1922/23 waren 2,2 Millionen Pesetas dafür ausgeworfen.

Als Zweck der provinziellen Einrichtungen wird angegeben die Sorge für vorübergehend Kranke, für Personen, die sich nicht selbst zu unterhalten vermögen, und für Kinder, die des Schutzes der Familie entbehren. Es zählen hierzu Krankenhäuser, Wöchnerinnenheime, Findelhäuser, Waisenhäuser und auch Heime, in denen hilflose, alte Personen und Krüppel Aufnahme finden. Die Aufwendungen für Wohlfahrtspflege seitens der Provinz betragen 40,3 Millionen Pesetas im Jahre 1921.

Als Zweck der gemeindlichen Wohlfahrtspflege hatte der Gesetzgeber im Auge, daß sie für plötzlich Erkrankte oder von Unfall Betroffene zu sorgen, aber Hilflose an die Staats- oder Provinzanstalten zu bringen, also Rettungsstellen und Asyle für vorübergehende Unterbringung zu errichten habe. Derartige Einrichtungen bestehen in allen größeren Orten. So besitzt z. B. Madrid etwa 17 Casas de Socorro. Die Gemeinde muß außerdem die Armenärzte besolden, die die Kranken auch in deren Wohnungen behandeln²⁾. Die städtischen Ausgaben für Wohlfahrtspflege wurden für das Jahr 1921 mit 29 Millionen Pesetas angegeben.

²⁾ Da in Spanien keine obligatorische Krankenversicherung besteht, wenn auch die Benützung der freiwilligen Kassen sehr verbreitet sein soll, ist anzunehmen, daß dieser Zweig gemeindlicher Fürsorge stark in Anspruch genommen wird.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege untersteht dem Innenminister, nach dessen Anordnungen die Verwaltung von der Generaldirektion ausgeübt wird. Die Provinzial-Wohlfahrtseinrichtungen unterstehen der aus sieben bis elf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bestehenden Provinzdeputation, deren Vorsitz der Gouverneur führt. An der Spitze der städtischen Wohlfahrtspflege steht der Bürgermeister und der Gemeinderat.

Bei der *p r i v a t e n* Wohlfahrtspflege ist unter Patronat und Protektorat zu unterscheiden. Beim Patronat sind die Institutionen selbständig, und die vom Stifter festgesetzten Rechte und Pflichten werden von dem Patronat ausgeführt, das aus einer oder mehreren Personen bestehen kann und das auch die gesetzliche Vertretung übernimmt. Übt der Staat dieses Patronat aus, handelt es sich, wie vorerwähnt, um öffentliche Einrichtungen. Das Protektorat dagegen hat der Staat über alle privaten Wohlfahrtseinrichtungen. Es ist keine technische, sondern nur eine juristische Mission, um den Willen des Stifters zur Ausführung zu bringen. Seine Hilfsorgane sind die Oberkommissionen und die Beamten des betreffenden Zweiges. Die Klassifikation, ob öffentliche oder private Einrichtung, nimmt der Innenminister vor³⁾.

Der offenen Armenpflege widmet sich hauptsächlich die „Sociedad de San Vicente de Paul“. Ihr angehörende Damen suchen die Armen in ihren Wohnungen auf⁴⁾. Die materielle Hilfe wird dabei eng mit der moralischen Einwirkung verknüpft. Dies ergibt sich aus den statistischen Angaben, in welchen die Anzahl vorgenommener Legitimierungen unehelicher Kinder und bewirkter Eheschließungen zum Ausdruck kommt.

III. Öffentliche Gesundheitspflege.

1. Allgemeines.

Grundlegendes Gesetz für das öffentliche Gesundheitswesen ist das aus dem Jahre 1904 stammende Sanitätsgesetz, das in der Folge durch Abänderungen und weitere Erlasse ausgebaut wurde. Hierin wird auch über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, neugeregelt im Erlaß vom 1909, bestimmt.

Das öffentliche Gesundheitswesen wird jetzt von der dem Innenministerium unterstehenden Generaldirektion für Gesundheitswesen geleitet, die durch Erlaß vom 28. Februar 1922 geschaffen wurde. Beratende Organe sind der Königl. Gesundheitsrat und die Provinz- und Gemeindeausschüsse. Aufsichtsorgane sind der Generalinspektor, die Provinz- und Gemeindefinspektoren. Das Budget für öffentliche Gesundheitspflege ist von rund 5 Millionen Pesetas im Jahre 1923/24 auf 11 Millionen im Jahre 1928 gestiegen, und die Wirkung der sanitären Maßnahmen zeigt sich in der Abnahme der Sterblichkeitsziffer. Sie sank von 20,52 pro 1000 im Jahre 1922 auf 18,40 im Jahre 1928.

2. Bekämpfung der Trunksucht.

Besondere Stellen zur Bekämpfung der Trunksucht gibt es in Spanien nicht, und das Land scheint es auch wenig nötig zu haben, sich hiermit zu befassen. Tatsächlich trifft man äußerst selten Betrunkene, auch nicht bei Sonntagsausflügen, Volksfesten usw.

³⁾ Über die Anzahl der im Jahre 1921 vorhandenen öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen siehe Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 11 vom Februar 1929.

⁴⁾ Es war leider nicht möglich, Näheres über die angewandte Methode zu erfahren, da in den heißen Sommermonaten keine Zusammenkünfte stattfinden und keine der Damen zu erreichen war. Anscheinend ruht die Arbeit während dieser Zeit.

3. Bekämpfung der Tuberkulose.

Dagegen hat Spanien allen Grund, die Tuberkulose intensiv zu bekämpfen, denn die Sterblichkeit hieran ist groß. Ohne weitere statistische Angaben heranzuziehen, sei nur erwähnt, daß im Jahre 1922 auf 10 000 Lebende 35,1 Todesfälle an Tuberkulose kamen⁵⁾.

Anzeigepflicht für Tuberkulose besteht seit dem vorgenannten Sanitätsgesetz, und einzelne Organe zur Bekämpfung der Seuche waren, besonders seit dem Jahre 1914, in dem die gesetzlichen Vorschriften erweitert wurden, vorhanden. Eine systematische Bekämpfung aber ist erst seit dem Erlaß vom 4. Juni 1924 mit Ausführungsverordnung vom 5. Dezember des gleichen Jahres festzustellen, durch den das königliche Patronat zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Vorsitz der Königin errichtet wurde. Ihm untersteht die Leitung, Organisation, Beaufsichtigung und Verwaltung alles dessen, was diesem Zwecke dient. Das Patronat bestand seither aus zwei Abteilungen, einer technischen und einer Verwaltungsabteilung. Die technische wurde im Jahre 1926 aufgelöst, und ihre Befugnisse gingen an das Generalgesundheitsdirektorium über. Sie bestehen im Entwerfen des allgemeinen Plans betreffend die technische und soziale Organisation der Tuberkulosebekämpfung, Anpassung an die wissenschaftlichen Fortschritte und Überwachung der Durchführung. Die Verwaltungsabteilung hat sich hauptsächlich mit der wirtschaftlichen und finanziellen Seite der Angelegenheit zu befassen. In den Provinzhauptstädten und den Gemeinden sind Provinz- bzw. Gemeindeausschüsse ernannt. Schaffung von Tuberkulose-Fürsorgestellen sind in dem Erlaß angeordnet. Nach dem Reglement vom 19. Mai 1927 gilt die Bezeichnung „dispensario“ (Fürsorgestelle) nur für die offiziell anerkannten, unentgeltlichen Beistand leistenden Zentren. Je nach der Stelle, von der sie errichtet und unterhalten werden, gibt es staatliche, provinzielle, gemeindliche und private Fürsorgestellen. Sie sind ausschließlich für bedürftige Tuberkulosekranke und ihre Familien bestimmt. Die Räumlichkeiten müssen zum mindesten aus einem Wartesaal, An- und Auskleideraum, Untersuchungssaal, kleinem Laboratorium, Raum für Bestrahlungen, Abteilung für Bibliothek und Aktenaufbewahrung und den unerläßlichen sonstigen hygienischen Einrichtungen bestehen. Als ihre Aufgaben werden genannt: Diagnose, Feststellung des Ansteckungsherdes; Bestimmung bezüglich Weiterbehandlung oder Isolierung des Kranken; Untersuchung des Gesundheitszustandes der Familie des Betroffenen; Überwachung der aus Sanatorien oder anderen Institutionen entlassenen Kranken; Sorge für hygienische Verbesserung ihrer Wohnungen und schließlich Aufklärung des Publikums über hygienische und prophylaktische Maßnahmen durch Vorträge, Anschläge usw. Es gibt zwei Klassen von Fürsorgestellen: Hilfsstellen, die die genannten Funktionen ausüben, und Zentral-(Muster-)stellen, die mit weitläufigeren, besseren Einrichtungen und wissenschaftlichem Material versehen, auch wissenschaftliche Forschungen anstellen sollen. An jeder Hilfsfürsorgestelle wirken zwei Ärzte, die auf dem Gebiete der Tuberkulose besonders erfahren sind, und an den Zentralstellen sind noch weitere Spezialärzte, Chirurgen u. a. tätig. Bezahlte Krankenpflegerinnen sind angestellt, die auch die Besuche in den Familien machen müssen.

Außer den Fürsorgestellen dient der Bekämpfung die Unterbringung von Kranken in Sanatorien und die Verschickung von Kindern in Kolonien an der See und im Gebirge, auch von Erwachsenen, wozu das Patronat Unter-

⁵⁾ In Deutschland kamen im gleichen Jahre 14,1 Todesfälle an Tuberkulose auf 10 000 Lebende. Deutsche Medizinische Wochenschrift, März 1927.

stützung gibt. Während im Jahre 1924 nur insgesamt 120 Personen verschickt worden sind, betrug diese Zahl 1928 bereits 1280. Im Verwaltungsjahre 1927/28, aus dem der letzte Bericht datiert, waren 33 Fürsorgestellen vorhanden, 2 in der Errichtung begriffen, 23 Sanatorien in Betrieb, 6 geplant. Jedes Krankenhaus ist verpflichtet, einen besonderen Flügel oder wenigstens zwei Säle für Tuberkulosekranke bereitzuhalten mit soviel Betten, als 10 Prozent der gesamten in der Anstalt befindlichen Betten entspricht. Die Klage, daß es an Betten fehlt, kommt aber deutlich in den Berichten zum Ausdruck. Als Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen wird gebucht, daß die Sterblichkeit an Tuberkulose in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Sie betrug:

1923	34 000	Todesfälle an Lungentuberkulose,
1924	32 000	„ „ „
1925	29 000	„ „ „
1926	27 749	„ „ „

Die Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose bestehen aus einem festen Staatszuschuß von 250 000 Pesetas jährlich, dem Ertrag eines jährlich an einem bestimmten Tage stattfindenden Blumentags, dem Teilertrag aus staatlichen Lotterien⁶⁾ und anderen freiwilligen Beiträgen. Die Gesamteinnahmen betragen im letzten Berichtsjahre rund 1,8 Mill. Pesetas. Es ist von Interesse, daß die Einführung einer obligatorischen Versicherung gegen Tuberkulose in Erwägung gezogen wird, während eine Pflichtkrankenversicherung noch nicht besteht.

4. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten befaßt sich eine ständige Kommission bei der Generaldirektion für öffentliches Gesundheitswesen. Ständige Provinzkommissionen wurden seit einem Erlaß von 1918 mit der Organisation und Überwachung der Prophylaxe der Syphilis betraut. Der Provinz- oder Stadtinspektor überwacht die öffentlichen Häuser, deren Inassen von der Polizei in Listen geführt werden. Die Erörterung des Problems, ob Reglementierung oder Abschaffung derselben, ist eifrig im Gange. Fürsorgestellen werden seit etwa zehn Jahren in zunehmendem Maße eingerichtet. Sie sind teils, wie z. B. in Madrid, in San Sebastian und anderen Orten, mustergültig, teils auch recht mangelhaft eingerichtet und nur provisorisch untergebracht. Ihre Aufgabe bestand zuerst nur in Untersuchung, Behandlung und eventuell Unterbringung von Prostituierten. Dann gingen sie auch zur Behandlung geschlechtskranker Männer über. Der Beistand erfolgt unentgeltlich, ohne daß nach Namen oder Stand gefragt wird; nur Nummern werden ausgegeben. Eine Änderung dieser Methode wird neuerdings in Erwägung gezogen, weil die Fürsorgestellen auch von wirtschaftlich nicht Bedürftigen aufgesucht werden, die Privatärzte konsultieren könnten, und weil die finanzielle Belastung zu hoch ist. Die zuletzt in Angriff genommene, sehr wichtige Aufgabe der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besteht in Aufklärungs- und Erziehungsarbeit. Sie ist in Spanien nötiger noch als in manchen anderen Ländern, da es in vielen Kreisen an Kenntnis der grundlegenden hygienischen Forderungen mangelt, wie in Aufsätzen über diese Frage betont wird. In Madrid gibt es zwei musterhaft eingerichtete Fürsorgestellen. Die eine ist zugleich Zentralstelle für die Propaganda und arbeitet unter anderen Hilfsmitteln mit sehr wirkungsvollen Plakaten. Von hier ausgehend soll die Aufklärung durch das ganze Land Verbreitung finden. Die Fürsorgestelle

⁶⁾ In Spanien gibt es monatlich drei staatliche Lotterien, deren Erträge zum Teil der Wohlfahrtspflege zufließen.

zerfällt in eine Männer- und eine Frauenabteilung mit je einem Krankenzimmer, in dem zwei Betten stehen für Personen, die nach der Behandlung im Untersuchungs- oder Operationssaal der Bettruhe bedürfen. Außer den weiteren erforderlichen Räumlichkeiten, wie Laboratorien, Bürozimmer, Warteraum, gehört ein großer Vortragssaal zur Ausstattung, in dem Vorträge mit Lichtbildvorführungen abgehalten werden.

IV. Jugendwohlfahrtspflege.

1. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines.

Grundlegendes Gesetz für Kinderfürsorge ist das Kinderschutzgesetz vom 12. August 1904 mit Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1908, das den Schutz des sittlichen und körperlichen Wohls von Kindern unter zehn Jahren bezweckt. In ihm wird das Pflegekinderwesen geregelt, die Überwachung von in Pflege, Findelhäusern, Heimen usw. befindlichen Kindern angeordnet, sowie die Nachforschung nach verlassenen, herumvagabundierenden Kindern verfügt, die in Schutzziehung zu geben sind. Schutz und Hilfe für werdende Mütter ist in der Ausführungsverordnung ebenfalls vorgesehen. Auf diesem Gebiete folgte ein weiteres Gesetz im Jahre 1910 zwecks Begründung eines Nationalen Institutes für Schutz von Mutter und Kind zur Förderung der Mutterschaftskassen in Fabriken und Werkstätten. Dieses ist, wie hier erwähnt sein mag, nun überholt durch die zunächst provisorische Regelung aus dem Jahre 1923 und das im Frühjahr 1929 in Kraft getretene Gesetz betreffend obligatorischer Mutterschaftsversicherung. Der aus dem Kinderschutzgesetz sich ergebende Aufgabenkreis ist deutlich aus folgenden fünf Abteilungen zu erkennen:

1. Kinderpflege und Säuglingsschutz.
2. Hygiene und Schutzziehung.
3. Bettelei und Vagabundentum.
4. Schutz- und Fürsorgeerziehung.
5. Gesetzgebung und Rechtsprechung.

In diese Abteilungen gliedert sich der Oberste Rat für Kinderschutz, der durch das genannte Gesetz ins Leben gerufen wurde und dessen Vorsitz der Innenminister führt. Aus seiner Mitte wird das Exekutivkomitee gewählt. In den Provinzhauptstädten bestehen Ausschüsse für Kinderschutz mit dem Gouverneur, in anderen Orten mit dem Bürgermeister an der Spitze. Der Oberste Rat setzt sich zusammen aus Staatsbeamten, Vertretern bestimmter Korporationen und Sachverständigen. Unter diesen, die vom Minister ernannt werden, sollen sich stets zwei Familienväter, zwei Mütter und zwei Arbeiter befinden. Belohnungen und Prämien sind in dem Gesetz für Personen, die sich um die Kinderfürsorge besonders verdient gemacht haben, vorgesehen. Die Geldmittel zur Durchführung der Maßnahmen fließen aus jährlichen Zuwendungen aus der Staatskasse, dem Ertrag der Veröffentlichungen des Obersten Rates und privaten Schenkungen. Im Jahre 1910 wurde eine fünfprozentige Lustbarkeitssteuer eingeführt, die dem Kinderschutz und der Bekämpfung der Bettelei zugute kommt. Die Bilanz des Obersten Rates weist für das Jahr 1928: 84 272 Pesetas an Einnahmen auf. Um dem Betteln und der Landstreicherei Minderjähriger unter 16 Jahren Einhalt zu tun, war ein Gesetz schon im vorhergehenden Jahre, also 1903, erlassen worden. In der Ausführungsverordnung zum Kinderschutzgesetz wurde dann dem Obersten Rat auch der Schutz für minderjährige, über zehn Jahre alte Kinder übertragen auf Grund der betreffenden Strafgesetzbestimmungen und der aus den Jahren 1878 und 1900 stammenden Gesetze über

Frauen- und Kinderarbeit und betreffs Schutz für verlassene und Bettelkinder. 1909 folgte eine Verordnung bezüglich Unterbringung von Kindern, deren Eltern im Gefängnis sind. Durch einen besonderen Erlaß für den Provinzausschuß in Madrid vom 2. Oktober 1919 wurde dieser neu organisiert und für die Ausübung seiner Befugnisse gestärkt, damit „den Übeln, von denen die erste Kinderzeit heimgesucht wird, abgeholfen, das Betteln der Kinder beseitigt, ihre gewerbliche Ausbeutung, ihre Unbildung vermieden würde usw.“ Als besondere Aufgabe wurde ihm übertragen, Asylschulen für die aus der Fürsorge entlassenen Minderjährigen unter 20 Jahren zu errichten, soweit sie ohne Gewerbe und Wohnsitz sind, damit sie sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können und nicht dem Betteln obliegen müssen.

Das Jugendgerichtswesen geht auf ein Gesetz von 1918 zurück, das durch Erlaß vom 15. Juli 1925 in Kraft gesetzt und am 6. Februar 1929 durch ein neues Gesetz abgeändert wurde.

2. Jugendgerichte.

Jugendgerichte sollen in den Provinz- und Kreishauptstädten eingeführt werden, wo schon besondere Einrichtungen zum Schutze verwaarloster und rechtsbrecheriger Kinder vorhanden sind. Sie verfolgen zweierlei Ziele: Erziehung und Besserung dieser Minderjährigen unter 16 Jahren und ihre In-schutznahme gegen Gefahren, die ihnen seitens Erwachsener drohen oder bereits erwachsen sind. Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Zwei von ihnen werden von der Provinzkommission für Kinderschutz erwählt und das dritte, der Vorsitzende, wird vom Justizminister ernannt. Durch die Voruntersuchung soll die Tat und die Beteiligung des Beschuldigten an ihr geklärt, durch die manchmal angesetzte ergänzende Untersuchung das Verhalten des Kindes im allgemeiner und das Milieu, in dem es aufgewachsen, klargelegt werden. Nach dem Beschluß des Gerichtes, der in nicht öffentlicher Sitzung gefaßt wird, kann der Minderjährige der Obhut seiner eignen, oder einer anderen Familie, oder einem Schutzverein überlassen bleiben, wobei in jedem einzelnen Falle Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden; es handelt sich dann um „überwachte Freiheit“. Erst wenn sich alle Mittel zur Besserung des Betroffenen als unwirksam erwiesen haben, kann seine Unterbringung in eine private oder öffentliche Anstalt verfügt werden. Bei Pflichtverletzungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, worüber ebenfalls das Jugendgericht urteilt, kann diese Berechtigung entzogen werden. Wenn Kinder bettelnd oder vagabundierend angetroffen werden, obliegt die Aburteilung der Erwachsenen, die hierfür verantwortlich sind, ebenfalls dem Jugendgericht. Es hat ferner die Verpflichtung, Ausbildungskurse einzurichten, wobei besonders auch an das Personal von Hilfseinrichtungen gedacht ward, das keine pädagogische Vorbildung hat. Diese Institutionen liegen in großem Maße in Händen religiöser Gemeinschaften. Beim Jugendgericht sind auch Fürsorgerinnen (*visitadoras*) angestellt, die Recherchen in den Familien machen⁷⁾.

V. Einige Sonderzweige der Wohlfahrtspflege.

1. Allgemeines.

Neben den staatlichen und provinziellen Anstalten für Hilfsbedürftige besonderer Art gibt es viele private Einrichtungen vorwiegend religiösen Charakters. Ob die Institutionen nicht in genügender Anzahl vorhanden sind,

⁷⁾ Der Beruf der Sozialbeamtin ist in Spanien noch nicht gut durchgehildet.

oder ob aus anderen Ursachen nicht alle, die der Hilfe bedürfen, Aufnahme finden oder in sonstiger Art für sie gesorgt wird, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, daß unter den Bettlern, die sich, wie eingangs erwähnt, zahlreich auf den Straßen finden, auch viele Blinde, Krüppel usw. vertreten sind, die ihr Leiden möglichst sichtbar zur Schau tragen. Der traurige Anblick, den sie gewähren, lockt das Mitleid besonders hervor. Daneben sieht man auch manche, insbesondere Blinde, durch Straßenhandel, vorwiegend dem Verkauf kleinster Losanteile der staatlichen Lotterien, einem Erwerb nachgehen.

Der Gesichtspunkt, körperlich Geschädigte nicht der Wohltätigkeit zu überlassen, sondern sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden, ist erst in der neueren Zeit mehr durchgedrungen. Beweis hierfür ist z. B. die vorzügliche Einrichtung des „Nationalen Institutes zur Berufsumschulung von Arbeitsinvaliden“⁸⁾. Auch in der Blindenfürsorge bricht sich dieser Gedanke allmählich Bahn, nachdem die privaten Vereinigungen vorgegangen sind.

2. Krüppelfürsorge⁹⁾.

Trägerin der Krüppelfürsorge ist in der Hauptsache die Kirche, die die Fürsorge durch einen Schwester- oder Bruderorden ausüben läßt. Hauptsächlich hat der im Jahre 1537 gegründete Orden San Juan de Dios sich Kranken- und besonders Krüppelpflege zur Aufgabe gemacht. Er verfügt über vier Anstalten in Spanien, von denen die erste 1875 in der Nähe von Barcelona errichtet und einige Jahre später neu eröffnet wurde, die jetzt für 320 Kinder Raum bietet. Bescheideneren Umfang zeigt das zweite in der Provinz Valencia gelegene Asyl. In Madrid wurde im Jahre 1912 das „Asilo de San Rafael“ eröffnet, und die jüngste der vier Anstalten ist erst in den letzten Jahren bei Bilbao errichtet worden, nachdem dem Orden zu diesem Zwecke die Millionienstiftung eines reichen Bewohners dieser Stadt zur Verfügung gestellt worden war. Ein paralleler Schwesterorden „del Sagrado Corazón de Jesús“ unterhält drei Anstalten für Mädchen in viel bescheidenerer Weise. Dies sind die wesentlichsten Krüppelheime, neben denen noch andere private Anstalten bestehen.

Die vorgenannte Madrider Anstalt, die mir zugänglich war, mag als Beispiel der Arbeit dieses Ordens und auch als Beispiel eines besonders gut eingerichteten Hauses nähere Erwähnung finden. Sie liegt in einem Außenbezirk der Stadt auf bis jetzt noch ziemlich freiem Gelände. Dies bietet den Vorteil, daß die große an der Südseite entlang laufende gedeckte Veranda Raum für Luft- und Sonnenbäder gewährt. Nicht lauffähige Kinder, wie solche, die nach bestandener Operation noch des ruhigen Liegens bedürfen, werden vom Schlafsaal aus in fahrbaren Betten hierher gefahren. Ein großer zu dem Gebäude gehörender Park leistet Gewähr, daß die Gegend nicht in allzu unmittelbarer Nähe bebaut werden kann. 1928 wurde dem weitläufigen Hause ein neuer Flügel angebaut, so daß viel Platz für Neuaufnahmen gewonnen wurde. Etwa 200 Kinder werden von nur 26 Mönchen unter Leitung eines Superiors betraut. Gewiß eine geringe Zahl und ein Zeugnis großer Opferwilligkeit, wenn man bedenkt, daß sie alle Arbeiten, auch die im Hause, selbst verrichten. Dies wird allerdings durch moderne Einrichtungen erleichtert, z. B. fließendes Wasser in den Ankleideräumen und elektrisches Abwaschen des

⁸⁾ Siehe Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Bd. 6, 1929 Heft 10. Büttel: Das spanische Institut für Berufsumschulung der Arbeitsinvaliden.

⁹⁾ Siehe Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Bd. 20, 1927 Heft 9/10. Dr. R. Proebster: Krüppelfürsorge und angrenzende Wohlfahrtsgebiete in Spanien.

Geschirrs in der Küche mit selbsttätigem Abtrocknen. Der Apparat kann mit Leichtigkeit von den weniger hilflosen Kindern selbst gehandhabt werden. Auch die Zentralheizung wird mit Schweröl gespeist, was leichter zu bedienen und außerdem billiger sein soll als Kohlen. Im Schlafsaal ist durch die Anordnung von gegenüberliegenden Fenstern gründliches Lüften gewährleistet; Terrazzoboden und Tafelung der unteren Wände ermöglichen gutes Reinhalten der Räume. Die Anstalt wird ausschließlich durch milde Gaben unterhalten. Viele geben feste Jahresbeiträge, andere nur einmalige Spenden; Haussammlungen und Zuwendungen aus Nachlässen fehlen nicht. Sie dient zur Aufnahme rachitischer, skrofulöser und verkrüppelter Knaben von 6 bis 16 Jahren, die entweder Waisen oder Kinder armer Eltern sind. Ein besonderer Isolierraum für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, Operationsaal, Apotheke, Laboratorium, Kabinett für X-Bestrahlung und was sonst von Räumlichkeiten für die Behandlung der kranken Kinder erforderlich ist, fehlen nicht. Um diesen Ärmsten auch geistige Erholung zu verschaffen, findet sich neben den Unterrichtsräumen und den Werkstätten für die Erlernung verschiedener Handwerke ein großer Musiksaal. Die Frage, was mit den entlassenen Sechzehnjährigen geschieht, ist nicht restlos gelöst. Einige finden vielleicht Arbeit auf Grund des im Heim Erlernten, andere kehren in ihre Familie zurück oder kommen in ein Siechenhaus. Der nächste Plan eines weiteren Ausbaues der Anstalt zielt auf Gründung eines Erholungsheimes an der See, wozu bis jetzt noch die nötigen Geldmittel fehlen. Staatlicherseits sind Sanatorien vorhanden.

3. Blindenfürsorge¹⁰⁾.

Ogleich staatliche Blindenanstalten und -schulen und in einigen Provinzkrankenhäusern auch besondere Abteilungen für Blinde vorhanden sind, ist doch die Fürsorge keineswegs ausreichend. Es ist daher zu begrüßen, daß sich in neuerer Zeit eine Wandlung zum Besseren vollzieht. Etwa 20 Anstalten oder Schulen werden vorhanden sein, aber die Berufsausbildung ist im allgemeinen noch unzureichend. Gesetzliche Grundlagen fehlten; erst 1928 wurde am 15. März ein königlicher Erlaß veröffentlicht betreffend die Erziehung von Blindenwohnstätten (residencia de ciegos) zur Erzielung und Umschulung von Personen, die des Augenlichtes beraubt sind. Sie sind zur Aufnahme, Fürsorge, Unterricht, Erziehung, Fortbildung und Pflege der unbemittelten — nicht der berufstätigen — Blinden bestimmt. Denjenigen Blinden, die nicht in völliger Armut leben, jedoch nicht die Mittel zur Berufsausbildung besitzen, sind die Vorbereitungskosten zu bewilligen, um sie zu selbständigen Menschen zu machen. Diese Blinden-Wohnstätten unterstehen dem Ministerium für Innere Angelegenheiten und gelten als allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen. Die Leitung und Verwaltung liegt in Händen eines Komitees, das die Bezeichnung „Nationales Patronat zum Schutz der Blinden-Wohnstätten“ führt. — Zur Unterhaltung dieser Wohnstätten ist eine kleine Steuer auf pharmazeutische Produkte eingeführt worden, die das Bestehen der Institute sicherstellen soll. Greise, Kranke und arbeitsunfähige Blinde können, selbst wenn sie verheiratet sind, auf eigenen Wunsch zusammen mit ihren Frauen, Aufnahme finden. Den Frauen soll in den Heimen Arbeitsmöglichkeit gegeben werden. Mit den Arbeiten für das erste in Barañain (Pamplona) zu errichtende Institut ist begonnen worden, und man

¹⁰⁾ Siehe Die Blindenwelt, Organ des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V., 17. Jahrg., November 1929, Heft 11 S. 313.

rechnet mit Eröffnung desselben im Jahre 1930. So scheint eine bessere Organisation auf dem Marsche zu sein; bislang aber ist durch Selbsthilfe privater Blindenorganisationen viel Zweckmäßiges geleistet worden. Es bestehen in Madrid und Barcelona je zwei, außerdem noch etwa zehn weitere Blindenvereine in den übrigen Städten. Am bedeutendsten ist wohl das „Centro Instructivo y Protector de Ciegos“ (Zentralstelle für Schutz und Ausbildung von Blinden) in Madrid. Sein Hauptzweck besteht in der Ausbildung von Blinden, die die offiziellen Blindenschulen nicht besuchen können; ferner in der Fürsorge für arme Blinde. — Von Initiative der Blinden selbst zeugt auch die kürzliche Gründung einer Zeitschrift, die von Blinden ins Leben gerufen, mit Hilfe privater Subskriptionen errichtet wurde, sie führt den Namen „Revista Poliglota Braille“ und ist kein Unterhaltungs-, sondern ein belehrendes, dem Sprachunterricht gewidmetes Blatt. Blinde selbst leisten technische und geistige Arbeit; es ist „ein Blatt von Blinden für Blinde“. —

Aus Vorstehendem erhellt, daß die Wohlfahrtspflege in Spanien in guter Entwicklung begriffen ist. Nicht nur der Armut abzuhelfen, sondern, was wichtiger ist, ihr vorzubeugen wird angestrebt. Dies durch Besserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse, ausgedehnten Schutz und Pflege für die heranwachsende Jugend und insbesondere Ausbildung der Sozialversicherung, die hier nur angedeutet werden konnte. Freilich arbeiten manche Organisationen neben-, nicht miteinander, und die Lösung des Problems, Doppelhilfe im einen und Ermangelung von Hilfe im anderen Falle zu vermeiden, wird durch das Fehlen einer geeigneten Zusammenfassung erschwert. Sehr viel Neues aber ist in den letzten Jahrzehnten geschaffen worden, und Ansätze zu weiterer Fürsorgetätigkeit sind wahrnehmbar.

Literatur-Verzeichnis.

- Enciclopedia Espasa, Barcelona, Hijos de J. Espasa. 1925.
 Enciclopedia Espasa, Tom. VIII.
 La beneficencia publica en España. Madrid 1922. (Conferencia nacional de seguros de enfermedad, invalidez y maternidad.)
 Asilo de San Rafael, dirigido por los hermanos de San Juan de Dios. Madrid 1924.
 Estatutos y reglamento orgánico de la Sociedad Instructivo y Protector de Ciegos. Madrid 1927.
 Anuario Estadístico de España. Año 1927.
 Annuaire Sanitaire International. 1927 (Société des Nations).
 Schriften des Ministeriums für innere Angelegenheiten (Ministerio de la Gobernación):
 Disposiciones vigentes de protección a la infancia. De 1904—1920.
 Memoria de la actuación realizada por la escuela nacional de puericultura desde su inauguración. Madrid 1929.
 Escuela Nacional de Puericultura. Reglamento provisional. Madrid 1927.
 Comité ejecutivo antiveneréico. Algo de su labor en la lucha contra las enfermedades venéreas. Madrid 1928.
 Veröffentlichungen des königl. Patronats zur Bekämpfung der Tuberkulose:
 Lucha oficial contra la tuberculosis. Campaña de 1924/25, 1925/26, 1926/27, 1927/28.
 Dr. R. Proebster, Berlin-Dahlem, Krüppelfürsorge und angrenzende Wohlfahrtsgebiete in Spanien. Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Bd. 20, 1927, Heft 9/10.
 Die Blindenwelt, Organ des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V., 17. Jahrg., November 1929, Heft 11.
 Hermann Stöhr, Die Wohlfahrtsgesetzgebung in den außerdeutschen Staaten Europas. Der evang. Wohlfahrtsdienst, herausgegeben von S. J. Steinweg, 1928, Heft 16.

Rundschau

Ausbildungs- und Berufsfragen

Der Arbeitsplan der deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit, Berlin W 30, Barbarossastraße 65, der soeben herausgekommen ist, gibt wieder reichhaltige Möglichkeiten der Fortbildung sowohl in vollen Jahreskursen wie für die Berlinerinnen in Nachmittags- und Abendkursen. Von besonderem Interesse ist eine Vorlesung von Dr. Alice Salomon über die Probleme der Familie auf Grund ihrer neuen großen Studienarbeit in der Akademie.

Die Organisation der Fürsorgerinnen in der tschechoslowakischen Republik (Vyrocni zpáva, Organizace sociálních pracovnic, Praha III, 602, ist mit dem Ziel begründet worden, die Standesinteressen zu verteidigen, an der Fachausbildung der Mitglieder weiterzuarbeiten und das höhere Niveau der Sozialfürsorge zu propagieren. Der Verein zählt etwa 250 Mitglieder. Die Organisation hat in einem Monatsblatt laufend Berichte herausgegeben, soziologische Kurse veranstaltet, eine Bibliothek mit 900 Werken eingerichtet, Studienreisen nach Wien, Brno und Bratislava unternommen. Das Ministerium für öffentliche Hygiene hat dem Verein zwei Reisestipendien für Paris zum Studium der Methoden zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Verfügung gestellt. Bisher bestehen außer in Prag fünf Zweigvereine. Ein Musterdienstvertrag ist den Arbeitgebern übermittelt worden. In der Stellenvermittlung des Vereins sind 33 Stellen vermittelt, außerdem einige zinslose Darlehen aus dem Unterstützungsfonds bewilligt worden.

Der Beruf der Sozialarbeit in Polen ist erst im Jahre 1929 geschaffen worden. Zur Einführung der Berufsarbeiter in die Wohlfahrtspflege ist vom polnischen Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ein Lehrbuch: Aufgaben der Sozialfürsorge von Wanda Szuman herausgegeben worden, das eine Darstellung der polnischen Wohlfahrtspflege und Haushaltspläne von Arbeiterfamilien bietet. In besonderen Abschnitten wird die soziale Aufgabe der

Lehrer, Betriebswohlfahrtspflege, der kirchlichen Wohlfahrtsarbeit behandelt.

Die Tagung des Belgischen Verbandes der Sozialarbeiter findet in Antwerpen am 14. und 15. Juni statt. An dem Kongreß werden auch Schüler und Schülerinnen der sozialen Schulen teilnehmen. Der Kongreß hat einen doppelten Zweck: Die Sozialbeamten und Schüler der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Beziehung zu bringen zu den Betriebsleitern, die sie innerhalb ihrer Organisation beschäftigen können; als wichtigstes Ziel des Kongresses erscheint jedoch die Vertiefung der Auffassung für den sozialen Beruf durch eine Darstellung von Vertretern der sechs verschiedenen Sozialfächer auf Grund ihrer praktischen Arbeit. Als Thema für den Kongreß ist eine Übersicht über die Beschäftigung der Sozialarbeiter, ferner Neue Methoden der öffentlichen Fürsorge, die Wohlfahrtsarbeit in der Fabrik, in großen Kaufhäusern und Bergwerken, die Bibliotheksarbeit, die Arbeit der Sozialbeamten in der Sozialversicherung vorgesehen. Mit der Tagung soll eine Besichtigung der Weltausstellungen in Brüssel und Lüttich verbunden werden.

Der Verband amerikanischer Sozialarbeiter (American Association of Social Workers), der 1921 begründet wurde, hat in der letzten Zeit seine Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern und sein Programm auf eine neue Grundlage gestellt. Während ursprünglich die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft von dem Nachweis erfolgreicher Arbeit und möglichst einer fachlichen Ausbildung abhängig gemacht wurde, sollen jetzt neu nur solche Mitglieder aufgenommen werden, die eine College-Erziehung und soziale Ausbildung durchgemacht haben. Um den jüngeren Mitgliedern einen geeigneten Boden im Verbandsverband zu geben, wurde eine neue Form der Mitgliedschaft „Junior membership“ geschaffen, in die Sozialarbeiter aufgenommen werden, die mindestens

die College - Erziehung nachweisen können. Die neuen Mitglieder müssen in gleicher Weise über Praxis, allgemeine Bildung und Spezialausbildung verfügen. Die Grundlage für diesen Beschluß hat der Verband in folgenden Ausführungen festgelegt: „Die American Association of Social Workers“ ist der Überzeugung, daß in der Jetztzeit der beste allgemeine Gradmesser für die Auswahl geeigneter Kandidaten für die soziale Arbeit folgende Bedingungen sind: Zwecks Erlangung der „junior membership“ sind nicht weniger als zwei Jahre College-Erziehung, sowie drei Jahre weitere Erziehung, Spezialausbildung und Erfahrung in der Praxis erforderlich. Zwecks Erlangung der vollberechtigten Mitgliedschaft „full membership“ werden weitere fünf Jahre gefordert. Bei der Aufstellung der Forderungen wird die Spezialausbildung, die die beaufschlagte praktische Arbeit mit einbegreift, näher spezialisiert. Die Allgemeinbildung muß die sozialen und biologischen Wissenschaften mit berücksichtigen. Die Organisation will aber auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die keine Ausbildung im oben genannten Sinne erhalten haben, die jedoch einen sichtbaren Erfolg auf dem Gebiete der Praxis aufzuweisen haben.“ Von Bedeutung ist, daß die Zugehörigkeit zu dem Verbands, die auf Grund einer gewissen Auslese erfolgt, als eine Art Empfehlung bei der Einstellung neuer Kräfte angesehen wird. Li.

Die Sozialwissenschaften in China haben sich in der Yenching-Universität in Piping in den letzten Jahren sehr entwickelt. Vor einem Jahre wurden die Fakultäten der Volkswissenschaft, der Staatswissenschaften und der Soziologie zu einem Seminar für angewandte Sozialwissenschaften vereinigt, und 30% der 747 dort Studierenden haben eine Sozialwissenschaft als Hauptfach gewählt. Die soziologische Fakultät hat die Verhältnisse einer Marktstadt, zwei Meilen von der Universität, untersucht und dabei alle Einzelheiten des Kommunal- und persönlichen Lebens berücksichtigt. In Zusammenarbeit mit dem Stadtrat wird eine Gemeinschaftsarbeit durchgeführt, die Arbeiten wie: Erwachsenen-Beleh-

rung, hygienische Volksbelehrung, Demonstrieren von Saatarten, Prüfen von Landwirtschaftsgeräten zur Aufgabe hat. Hierdurch soll ein Zentrum der Ausbildung für ländliche soziale Arbeit geschaffen werden. Li.

Bevölkerungspolitik

Kinderreichtum in Westfalen. Die Provinziallebensversicherungsanstalt von Westfalen, Sitz Münster, hat vor einiger Zeit für die 50 kinderreichsten Familien Westfalens einen Freiversicherungsschein von 15jähriger Dauer über je 250 RM. für das jüngste Kind bereitgestellt. Es ist daraufhin versucht worden, die 50 kinderreichsten Familien ausfindig zu machen. Diese Familien haben insgesamt 900 Kinder, im Durchschnitt also 18 Kinder. 97 sind gestorben. Die Familien hatten höchstens 19 Kinder, die geringste Kinderzahl in einer Familie war 14. 25 Familien wohnen in vorwiegend ländlichen Bezirken, die anderen im Industriegebiet. 20 Familien gehören dem Arbeiterstand an, 18 sind in der Landwirtschaft beschäftigt, 18 Handwerker, 4 untere Beamte.

Ausgleichskasse für Familienzulagen in Belgien. Eine Reform der Kassen für Familienzulagen in Belgien ist beabsichtigt. Der heutige Stand der nach dem Gesetz vom 14. April 1928 genehmigten Kassen ist nach einer Rundfrage vom 12. November 1929 folgender: Da das Gesetz die Zugehörigkeit zu Ausgleichskassen oder für bestimmte Arbeitgebergruppen obligatorisch macht, gab es 41 anerkannte Kassen (diese werden von der Regierung kontrolliert und zahlen Zulagen nicht unter den gesetzlichen Mindestvorschriften). Diese Kassen umfassen 518 000 Arbeiter, 180 000 Zulagen beziehende Familien mit insgesamt 306 000 Zulagen berechtigten Kindern. Die offiziellen Statistiken für Belgien weisen insgesamt 1 176 898 Männer und Frauen als Arbeiter und Angestellte auf, 354 982 in Handelsunternehmungen und 225 187 Personen in der Landwirtschaft. Die Ausgaben der anerkannten Kassen betragen im ersten Halbjahr rund 43 Mill. Fr.

Die Systeme der einzelnen Kassen sind recht verschieden. 18 Kassen geben Ergänzungen verschiedener Art in Form

von Geburtenprämien, Begräbniskosten, acht Kassen stellen Hauspflegerinnen. Die Beiträge sind recht verschieden.

Der Gesetzentwurf wünscht größere Einheitlichkeit der Kassen, Festlegung der Mindestbeiträge der Kinderzulagen, Normierung der Beiträge.

Freie Wohlfahrtspflege

Der sozialen Frage innerhalb des neuen kirchlichen Gesetzes ist eine besondere Beachtung zuteil geworden. Der § 1 weist darauf hin, daß aus dem zu verstärkenden Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke der sozialen Arbeit der Kirche zur Durchdringung der Volksgemeinschaft Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, und zwar für folgende Aufgaben:

1. Zur Bestellung von Arbeitskräften, soweit ihre Betätigung der kirchlichen Notwendigkeit entspricht,
2. zur fachlichen Schulung von beruflichen und ehrenamtlichen Arbeitskräften auch in Form von Studienbeihilfen und Beihilfen zur Teilnahme an Tagungen,
3. zur Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten und Arbeitstagungen,
4. zur Schaffung und Erweiterung von Fachbüchereien,
5. zur Herausgabe und Verbreitung geeigneten Schrifttums.

Fürsorgewesen

Zum bayerischen Fürsorgegesetz sind nunmehr die Ausführungsbestimmungen erschienen: Das materielle Fürsorgerecht regelt eine Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 12. April 1930 (GVBl. S. 117). Sie übernimmt ausdrücklich die Reichsgrundsätze in der zur Zeit gültigen Fassung. Den Kleinrentnern stellt sie Friedensblinde gleich, soweit sie durch Blindheit erwerbsunfähig geworden und trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die Verpflichtung zur Ausbildung hilfsbedürftiger Minderjähriger hält sie aufrecht. Die Richtsatzfestsetzung überträgt sie den Fürsorgeausschüssen, und zwar denen der Bezirke auch für die unmittelbaren Gemeinden. — Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1930 (GVBl. S. 118) erläutern

eingehend das Fürsorgegesetz. Daraus ist zu erwähnen, daß der Spruchauschuß als besonderer, nach innen jedoch dem Wohlfahrts- (Fürsorge-) Ausschuß unterstellter Ausschuß bezeichnet wird. Ihm soll — unbeschadet der Staatsaufsicht — das Recht und die Pflicht der Überwachung des Spruchausschusses und des Vorsitzenden in der Behandlung der Einzelfürsorge zustehen. Zur Wandererfürsorge wird ausdrücklich bemerkt, daß kreisunmittelbare Städte und Gemeinden einen Ersatzanspruch für solche Einrichtungen nicht haben, in denen Obdach und Beköstigung ohne Arbeitsleistung gewährt werden. Jedoch soll bei Einrichtungen mit Arbeitspflicht die Ersatzpflicht von Kreis und Staat nicht ohne weiteres ausgeschlossen sein, wenn ausnahmsweise aus besonderen Gründen den einzelnen Wanderern gegenüber von der Arbeitsleistung abgesehen wird. Wertvoll ist, daß die Bestimmungen den Begriff der vorübergehenden Gewährung von Obdach und Beköstigung nicht eng fassen, vielmehr erklären, daß Sinn und Zweck der Einrichtung, das Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit zu erleichtern, zu berücksichtigen sind, daß eine schematische Festlegung etwa in dem Sinne „vormittags arbeiten, nachmittags wandern“ dem Zweck der Einrichtung nicht gerecht werden würde. Auch soll sich die Wandererfürsorge nicht auf arbeitsunfähige Wanderer erstrecken, die Fürsorge für diese vielmehr Aufgabe der Fürsorgeverbände sein. Diese Vorschriften rechtfertigen die Hoffnung, daß die im Art. 35 des Fürsorgegesetzes vorgesehenen besonderen Bestimmungen für die Wandererfürsorge, die noch vorbehalten sind, für Bayern eine sachgemäße Erfassung des Wandererstroms bringen werden, zumal die Vollzugsvorschriften selbst eine planmäßige Gestaltung der Einrichtungen für einen weiteren Bereich als unerläßliche Voraussetzung einer befriedigenden Lösung bezeichnen. Sie erklären die Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der Vereinigungen der Wandererfürsorge, der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der Kommunalverbände, für geboten, damit sich die einzelnen Einrichtungen in den in Aussicht

genommenen Landesplan einpassen können. — Bemerkenswert ist, daß man von dem erweiterten Arbeitszwang¹⁾ erhofft, gegen Personen, die sich dauernd der Gewerbsunzucht ergeben, mit Zwangsmaßnahmen vorgehen zu können, um sie zur Erfüllung bestehender Unterhaltsverpflichtungen anzuhalten. — Mit der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge befaßt sich eine Verordnung vom 31. März 1930 (GVBl. S. 105) und eine Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1930 (MABl. S. 10). Danach wird im wesentlichen der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten. Die Aufgaben, die den amtlichen Fürsorgestellen außerhalb der RFV. obliegen, werden jedoch mit Ausnahme des Kassenwesens, den Fürsorgeverbänden abgenommen und bis auf weiteres den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. Insbesondere gilt das von den Zusatzrenten, deren Feststellung den Bezirksverwaltungsbehörden, deren Auszahlung den Bezirksfürsorgeverbänden obliegt. Auch steht der Hauptfürsorgestelle und den Kreisfürsorgestellen die Sachaufsicht zu, soweit es sich nicht um Aufgaben der RFV. handelt.

Min.-Rat Wittelshöfer.

Belastung der Städte und Förderung der Landflucht durch die Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung. Die Vereinigung nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter hat sich in der Sitzung am 28. Februar 1930 mit der Frage der Auswirkung der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung auf die städtischen Wohlfahrtslasten und auf die Förderung der Landflucht befaßt. Aus dem eingehenden Referat, das Oberregierungsrat Dr. Jaques hierzu erstattet hat, ist folgendes hervorzuheben:

Je stärker die Zuwanderung vom Lande in die Stadt ist, je mehr Personen namentlich aus den minderbemittelten Schichten zu ihr strömen, desto größer werden auch die Lasten der Wohlfahrtspflege sein. Es darf daher keine Möglichkeit außer acht gelassen werden, die Lasten zu verringern. Durch die Beseitigung des Unterstützungswohnsitzes und dessen Ersetzung durch das

Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts, wie es die Fürsorgepflichtverordnung gebracht hat, ist zwar die Fürsorge von unfruchtbaren und mühsamen Ermittlungen zur Feststellung der endgültig verpflichteten Gemeinde in erheblichem Maße befreit worden. Es fragt sich aber, ob die Ersparnisse, die in verwaltschaftlicher Hinsicht eingetreten sind, in den Städten nicht schon längst durch die Vermehrung der Unterstützungslasten aufgehoben sind. Während nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz erst nach einjährigem ununterbrochenem Aufenthalt an einem Orte die endgültige Fürsorgepflicht wechselt, tritt nach der Fürsorgepflichtverordnung der Wechsel sofort mit Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts ein. An eine Frist ist der Erwerb dieses Aufenthalts nicht gebunden, so daß beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der gewöhnliche Aufenthalt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen schon am Tage des Zuzuges und sogar schon in den ersten Stunden begründet wird, wenn von Anfang an der Wille bestand, in diesem Ort bis auf weiteres heimisch zu bleiben.

Es liegt auf der Hand, daß durch diese Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ eine Belastung der Städte herbeigeführt werden muß. Es ist ferner einleuchtend, daß diese gesetzliche Bestimmung geradezu zu einem Zuzuge nach der Stadt anreizt und dadurch die Landflucht begünstigt. Es wird zu erwägen sein, ob man die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts von einer bestimmten Frist, vielleicht von einem Monat, abhängig machen soll. Hierbei ist es nicht unbedingt notwendig, daß etwa der Fürsorgeverband des bisherigen Aufenthaltsorts während dieser Frist zuständig bleibt, wie es nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz der Fall gewesen ist. Vielmehr muß für Unterstützungsfälle, die während des Schwebezustandes eintreten, der Landesfürsorgeverband haften. Für diesen Vorschlag bedarf es einer Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung nicht, da im § 38 hierfür der Verordnungsweg vorgesehen ist. Darüber hinaus ist aber zu erwägen, ob man nicht doch zum Unterstützungswohnsitzprinzip zurückkehren soll. Zu einem endgültigen Er-

¹⁾ Vgl. S. 91 dieser Zeitschrift.

gebnis kann man nur nach eingehenden statistischen Feststellungen darüber kommen, in welchem Umfange die Städte durch Zugezogene belastet werden, die innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Zuzug hilfsbedürftig werden. M.

Die Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge von infolge Arbeitslosigkeit Unterstützten wird durch ein Rundschreiben des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt (III. 3010a) vom 19. Mai geklärt. Der Rückerstattungsanspruch, den die Fürsorgeverbände nach § 25 FV. gegenüber den Unterstützten haben, bezieht sich auf die Fälle, in denen der Unterstützte zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt ist. Bei der Befolgung dieser Ansprüche gegenüber Erwerbslosen ist besondere Aufmerksamkeit auf die Frage zu wenden, ob mit dem Eintreten der besseren Einkommensverhältnisse tatsächlich auch eine Behebung der Notlage erfolgt ist. Sehr häufig ist in den Zeiten der Erwerbslosigkeit keine Möglichkeit gewesen, ausreichende Ernährung oder Bekleidung für den Erwerbslosen und seine Familienmitglieder zu schaffen, so daß Schulden gemacht werden mußten. Bei Antritt der Arbeit muß der frühere Erwerbslose alle Kräfte einsetzen und bedarf daher einer ausreichenden Ernährung. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß er nicht mit zu großen wirtschaftlichen Sorgen belastet wird. Es muß daher stets darauf geachtet werden, ob durch die Rückerstattung der frühere Erwerbslose wieder in Not geraten würde.

Die Rückerstattung der öffentlichen Kosten der Fürsorgeverbände für Kleinrentner soll nach einem Rundschreiben des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. Mai 1930 (III 3001 6. 5.) nur dann gefordert werden, wenn keine Härten damit verbunden sind. Es darf vor allem auf Grund § 9,1 RGS. die weitere Unterstützung nicht von der Bereitstellung von Sicherungen abhängig gemacht werden. Auf keinen Fall sollen Leistungen der Vergangenheit aus den Sicherungen, selbst auf Grund der Aufwertungsgesetze, erstattet werden. Auch für zukünftige Leistungen sollen nach § 85 des Aufwertungsgesetzes Ansprüche, die der Aufwertung nach diesem Gesetz

unterliegen, nicht herangezogen werden. Die Tatsache, daß einige Bezirks- und Fürsorgeverbände unter völliger Vereinigung der Hilfsbedürftigkeit bei Vorhandensein von Aufwertungsansprüchen oder sonstigem Vermögen die Fürsorge eingestellt haben und die Fürsorgeempfänger auf Verwertung dieses Vermögens verwiesen haben, läßt besonders darauf hinweisen, daß solches Vorgehen nicht zulässig ist. Es sind in jedem Falle die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere Alter und Fürsorgebedürftigkeit, zu berücksichtigen, ebenso die Möglichkeit einer wesentlich besseren Verwaltung des Vermögens. Die Gefahr von Mißgriffen bei Einstellung der Fürsorge wird als besonders groß angesehen. Es soll daher in jedem Falle, in dem Zweifel über die Lage des Hilfsbedürftigen entstehen könnten, die Unterstützung nicht sofort eingestellt werden, sondern es soll die Einstellung der Unterstützung mit dem Einspruchsbescheid in Aussicht gestellt werden, damit der Betreffende in der Lage ist, die Beschwerdemöglichkeit zu erschöpfen.

Die Frage der Sachleistung wurde in einer Sitzung der Vereinigung der Fürsorgeverbände der Provinz Westfalen grundsätzlich dahin entschieden, daß Sachleistungen nicht durch allgemeine Erhöhung der Richtsätze abzugelten seien. Dem Wesen der individuellen Fürsorge entspricht nicht die schematische Erhöhung des Richtsatzes, zumal gerade auf dem Gebiet der Kleiderversorgung die Bedürfnisse zwischen arbeitenden und erwerbsunfähigen Kreisen, zwischen Männern und Frauen, Alten und Jungen, sehr verschieden sind. Auf die Möglichkeit, bei unwirtschaftlich eingestellten Persönlichkeiten die Unterstützung durch Sachleistungen zu gewähren, muß Rücksicht genommen werden. Selbst die Annahme der Ersparnis an Verwaltungsarbeit durch Abgeltung der Leistungen dürfe nicht zur grundsätzlichen Regelung führen.

Sparsamkeit in der Anstaltsverwaltung. Der Landeshauptmann der Rheinprovinz hat am 25. Januar 1930 einen Sparerlaß an die Provinzialanstalten ergehen lassen, der wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Belegung der Anstalten, eine zweckmäßige Disposition in der Personalpolitik, Sparsamkeit in

Heizungs-, Beleuchtungsfragen empfiehlt und auch in bezug auf die Beköstigung darauf hinweist, daß durch geschickte Ausnutzung der Konjunktur die Möglichkeit besteht, Ersparnisse zu erzielen. Auch in bezug auf Kleider, Wäsche und Gerätschaften sollen die Lagerbestände möglichst gering angesetzt werden.

Eine Konvention über Armenfürsorge ist zwischen den vier skandinavischen Staaten Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark geschlossen worden. Die vier Staaten haben sich verpflichtet, hilfsbedürftigen Staatsbürgern aus den vier nordischen Ländern Armenunterstützung nach denselben Voraussetzungen zu geben wie den eigenen Staatsangehörigen. Die Heimbeförderung kann, ähnlich wie im Inlande, nur durchgeführt werden, wenn dauernde Hilfsbedürftigkeit vorliegt, wobei diese angenommen wird, wenn ein volles Jahr Unterstützung gezahlt worden ist oder von der Behörde des Aufenthalts- und des Heimatlandes ein Jahr für notwendig erachtet wird. In keinem Falle darf Heimbeförderung erfolgen, wenn der Hilfsbedürftige von seinem Heimatlande vor seinem 48. Lebensjahr übergesiedelt ist und sich zehn Jahre lang, ohne Armenunterstützung empfangen zu haben, dort aufgehalten hat. Ein Kostenersatz wird nur geleistet für Beträge über 100 Kronen. Die Erstattung erfolgt zu 80% durch das Heimatland. Die Kosten sind nicht erstattungspflichtig, wenn der Hilfsbedürftige mehr als 20 Jahre in dem Aufenthaltslande gewohnt hat.

Die Zahl der Stiftungen in New York hat im Jahre 1929 die doppelte Höhe des Vorjahres erreicht, und zwar hat sie 27 199 221 Dollar betragen. Die Stiftungen verteilen sich auf folgende Gebiete:

Hospitälere	5 960 600 \$
Allgemeine Fürsorgezwecke	6 439 637 \$
Erziehungszwecke	7 358 500 \$
Religiöse Fürsorgezwecke:	
katholische	526 475 \$
jüdische	154 395 \$
protestantische	5 594 414 \$
Ohne Zweckbestimmung	1 165 200 \$

Summe . . . 27 199 221 \$

Es ist dadurch der Beweis erbracht, in welchem Maße die Wohlfahrtspflege ein werbendes Organ darstellt, durch das außerordentlich große Summen flüssig gemacht werden können.

Gefährdetenfürsorge

Die weibliche Kriminalpolizei in Preußen ist im Jahre 1929 vermehrt worden. Im ganzen sind 105 Kriminalbeamtinnen in deutschen Großstädten tätig gewesen, wovon 46 beim Polizeipräsidium in Berlin. Ferner sind weibliche Kriminalbeamtinnen bei den Polizeiverwaltungen in Frankfurt, Köln, Essen, Breslau, Elberfeld-Barmen, Altona, Breslau, Elberfeld - Barmen, Altona, Magdeburg, Königsberg, Halle, Hannover, Recklinghausen, Gelsenkirchen beschäftigt gewesen. Als Aufgabengebiet wird angegeben: Schutz der Minderjährigen vor körperlicher und sittlicher Verwahrlosung, Überwachung des Straßenhandels, Verhütung des Bettelns von Kindern und Jugendlichen, Schutz von fürsorgebedürftigen Kindern, Jugendlichen und weiblichen Personen; Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, bei der Überwachung von Lichtspieltheatern, Kabarett, Versammlungen, Vorträgen, Gast- und Schankstätten mit Bezug auf die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Es kommen hinzu: Vernehmungen weiblicher Personen bei Sexualdelikten und anderen Vergehen, bei denen Vernehmung durch die Frau zweckmäßig erscheint. Auch die Vernehmung von Kindern, Ermittlung persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse von Jugendlichen und Frauen sind Aufgaben aus dem Bereich der weiblichen Kriminalpolizei.

Der zweite Jahresbericht (1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1929). Die Hamburger weibliche Kriminalpolizei hat das Aufgabengebiet im letzten Jahre durch Zuteilung sämtlicher Strafsachen gegen weibliche Jugendliche auf Grund des JGG. erweitert. Die aus dem StGB. zu verfolgenden Straftaten sind, soweit es sich um weibliche Jugendliche und Erwachsene handelt, festgelegt worden auf die §§ 172, 182 und 223a, §§ 173, 174 und 176, 3, §§ 176, 1, 176, 2 und 177,

§ 185, § 217, § 218, §§ 183 und 235 mit gewissen Einschränkungen. Die Verfolgung der Vergehen gemäß §§ 5 und 6 RStGB. gehört im Gegensatz zum Vorjahre nicht mehr in den Tätigkeitsbereich der weiblichen Kriminalpolizei. Neu eingerichtet wurde eine psychiatrische Untersuchungsstation, in der Beschuldigte, Verletzte, Anormale, die Rat und Hilfe suchten, vorgeführt und nach dem jeweiligen Untersuchungsergebnis untergebracht wurden. Mit dieser Einrichtung will man dem modernen Strafvollzug besser dienen. Die Anstellung von vier Fürsorgerinnen als Gefährdetenpolizei zur Bekämpfung der Prostitution wurde erreicht. Die weibliche Polizei konnte sich nur an vereinzelt Streifen und Überholen von Lokalen beteiligen, bei denen sie dann, wie in zahlreichen anderen Fällen, Vermittler zu den anderen Fürsorgeorganen für die aufgefundenen Jugendlichen und hilfsbedürftigen Frauen wurde. Dem Jugendamt wurden 646, dem Pflegeamt 351 Berichte erstattet; zahlreiche dermatologische Untersuchungen wurden veranlaßt. Im zweiten Berichtsjahr wurden insgesamt 2037 Strafsachen, 111 Gefährdetenfälle und 339 Anzeigen über Selbstmordversuche weiblicher Personen bearbeitet.

Im Gegensatz zu Hamburg, deren weibliche Polizeibeamte der Kriminalpolizei zugeteilt sind, gehören die Dresdner Polizeibeamtinnen zu den Vollzugsbeamten der uniformierten Ordnungspolizei. Im Außendienst haben die Beamtinnen Tag- und Nachtstreifen zu machen, um Kinder, Jugendliche oder Frauen auf den Straßen, in Lokalen, Kinos, Warenhäusern von unerlaubten Handlungen abzubringen und Obdachlose in Schutz zu nehmen. Im Innendienst haben die Beamtinnen vor allem die Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Sexualprozessen. G.

Bewahrungsgesetz und Trinkerfürsorge. Der Deutsche Verein gegen Alkoholismus hat gemeinsam mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Trinkerfürsorge in einer Kommission beraten, ob die vorliegenden Entwürfe zu einem Bewahrungsgesetz, insbesondere der des Deutschen Vereins, in bezug auf Abgrenzung der Personenkreise den

Interessen der Trinkerfürsorge gerecht werden. Als Ergebnis dieser Beratung ist festgestellt worden, daß die Trinker, die im normalen Zustand für sich und ihre Familie sehr wohl zu sorgen vermögen, aber im Rausch die Familie vernachlässigen und mißhandeln, nicht unter die bewahrungsbedürftigen Personen nach den bisher vorgesehenen Fassungen des Gesetzes fallen würden. Man kam zu der Überzeugung, daß für diesen Kreis aus der Trinkerfürsorge das vorgesehene Bewahrungsgesetz nicht die rechtliche Basis schaffen könnte. Man hofft, mit einer vernünftigen Auslegung des Begriffs der Gemeingefährlichkeit hier weiter zu kommen. Für kriminell gewordene Alkoholiker bietet der neue Entwurf des Strafgesetzbuches genügenden Schutz.

Wohnungsfürsorge

Mietenerhöhung in Preußen. Vom 1. Juni ab wird ein Zuschlag von 100% zur staatlichen Grundvermögensteuer für den allgemeinen Finanzbedarf des Preußischen Staates erhoben werden, welcher auf die Mieter umgelegt werden kann und auf diese Weise sich in einer 4proz. Erhöhung der gesetzlichen Miete auswirken wird. Aus sozialen Gründen werden dabei für den leistungsschwachen Hausbesitz Milderungen, nach Ortsklassen gestaffelt, eingeführt. Da im Landtag ein Beschluß über die Gesetzesvorlage wegen Beschlußunfähigkeit nicht zustande kam, hat sich die Regierung entschlossen, das Gesetz im Wege der Notverordnung herauszugeben.

Wohnungsmangelgesetz in Thüringen. Durch Verordnung vom 15. April 1930 ist für Thüringen in Gemeinden unter 5000 Einwohnern mit Ausnahme einiger aufgeführter Gemeinden das Wohnungsmangelgesetz aufgehoben, ferner in neun Gemeinden über 5000 Einwohnern, die ebenfalls namentlich aufgeführt sind. Die Vorschriften über gesetzliche Miete, Mieterschutz vom 23. August 1927 und 24. Juli 1928 bleiben unberührt.

Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien ist in den letzten Jahren von den Gemeinden in verschiedener Weise gefördert worden. Durch die

Reichswohnungszählung im Jahre 1927 wurden in 30 preußischen Großstädten 203 755 kinderreiche Familien festgestellt, das sind etwa 6,8% aller Familien; 99% besaßen eine eigene Wohnung, 86,6% davon wohnten allein, der Rest hatte Untermieter aufgenommen. 48,05% der Familien wohnten in Kleinwohnungen von einem bis drei Räumen, 44,57% in Mittelwohnungen von vier bis sechs Räumen, die übrigen in Großwohnungen. Über die Wohndichte liegen nur Ergebnisse für Berlin vor; hier wohnten fast die Hälfte (48,6%) aller kinderreichen Familien in überfüllten Wohnungen mit mehr als zwei Bewohnern je Raum.

In der Vorkriegszeit wurde die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien der Privatinitiative, privaten Stiftungen und gemeinnützigen Baugenossenschaften überlassen. In den letzten Jahren ist diese Wohnungsfürsorge der öffentlichen Hand, insbesondere den Gemeinden, zugefallen. Es werden dabei die verschiedensten Wege eingeschlagen. Die breiteste Form ist diejenige, daß aus den für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Steuermitteln außer den allgemein üblichen Hypothekendarlehen noch gering verzinsliche, meist unkündbare Zusatzdarlehen gewährt werden. Dies ist in den Richtlinien der Landesregierungen für die Vergebung von Hauszinssteuermitteln für den Wohnungsbau ausdrücklich vorgesehen. Durch diese Zusatzdarlehen wird die Finanzierung auch in der Weise erleichtert, daß die Hypotheken aus solchen öffentlichen Steuermitteln nicht nur, wie sonst allgemein üblich, auf 80 bis 85% der Baukosten, sondern auf 90 bis 95%, ja sogar bis 100%, auslaufen dürfen.

Einige Städte bauen Wohnungen in eigener Regie, darunter auch Eigenheime, welche unter geringer Anzahlung und allmählicher Tilgung der Restsumme von den Familien käuflich erworben werden können, in der Regel jedoch vermietet werden. Düsseldorf hat 1926 zur Erinnerung an die tausendjährige Zugehörigkeit des Rheinlandes zum Deutschen Reich eine Stiftung gemacht, aus der eine große Einfamilienhausiedlung für Kinderreiche errichtet wird. In Bielefeld besteht seit 1927 eine Hindenburg-Spende mit einem Grund-

stock von 200 000 RM., welcher durch weitere Zuschüsse verstärkt wird (1928 um 60 000 RM.), aus welcher kinderreichen Familien zinslose Darlehen für den Wohnungsbau gewährt werden. Beliebt ist bei den Gemeinden auch das Verfahren, bestimmten Bauherren, insbesondere gemeinnützigen Baugesellschaften, besondere Zuschüsse zuzubilligen gegen die Verpflichtung, die so finanzierten Wohnungen nur an kinderreiche Familien zu vermieten.

Sehr verbreitet ist das Verfahren der Zinsermäßigung oder der Zuschüsse, welche zur Verzinsung der von privaten Geldgebern stammenden, hoch verzinslichen Hypotheken gegeben werden. Die Mittel dafür fließen sowohl aus allgemeinen Steuern der Gemeinden, als auch aus den Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken und in beschränktem Maße auch aus laufenden Hauszinssteuermitteln. Eine Stadt hat zur Gewinnung von Mitteln für die Zinsverbilligung Zuschläge auf die Preise von Gas und elektrische Energie sowie auf die Grundvermögensteuer und Gewerbebeitragsteuer erhoben. Eine andere Stadt erhöhte zu gleichem Zweck den Wasserzins um 1 Pf. je Kubikmeter. Der Rheinische Provinziallandtag bewilligte im Jahre 1929 einen Betrag von 100 000 RM. und im Jahre 1930 von 300 000 RM. zur Verbilligung von Wohnungsbaudarlehen für minderbemittelte, kinderreiche Familien; die Verteilung dieser Summen nach bestimmten Richtlinien wurde einem besonderen Ausschuß übertragen.

Durch Zusatzdarlehen und Zinszuschüsse wird eine mittelbare Verbilligung der Mieten erzielt. Vielfach werden aber auch unmittelbare Mietszuschüsse aus Mitteln der Wohlfahrtspflege gewährt. In die (allerdings noch nicht veröffentlichten) Reichsrichtlinien für das Wohnungswesen hat der Wohnungsausschuß des Reichstages eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher aus dem Hauszinssteueraufkommen Mietbeihilfen für zahlungsschwache Mieter in Altwohnungen bereitgestellt werden sollen; einige Gemeinden übernehmen auch eine Mietzinsgarantie gegenüber privaten Hauseigentümern für kürzere oder längere Frist. Zu den Maßnahmen der Förderung des Wohnungsbauwesens für kinderreiche Familien

gehört auch die Bereitstellung von im Gemeindebesitz befindlichem Gelände in Erbpacht und die Abgabe von Bauland unter besonderer Verbilligung, gegen Ratenzahlungen oder Stundung des Kaufpreises, unter Erlaß oder Stundung von Anliegerbeiträgen, Baupolizeigebühren u. dgl.

Die Wohnungsfürsorge für Kinderreiche liegt überwiegend auf den Schultern der Gemeindeverwaltungen und wird ihnen voraussichtlich wohl auch in Zukunft noch für lange Zeit verbleiben.

Der Wohnungsbau in Köln soll 1930 mit Rücksicht auf die besondere Wohnungsnot der sozial bedrängten Familien im laufenden Jahre durch die Erstellung von einfachen, kleinen Wohnungen besonders gefördert werden. Fachmännische Berechnungen haben ergeben, daß die Gesamtherstellungskosten solcher Wohnungen je Wohnraum 2000 Reichsmark nicht zu überschreiten brauchen, die Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Wohnungsbau glaubt sogar, diesen Satz noch unterschreiten und in dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern den Satz von 6600 RM. für vier Räume, von 5500 RM. für drei und 4100 RM. für zwei Räume einhalten zu können.

Ein Merkblatt für die Benutzung von Wohnungen hat der Rheinische Verein für das Kleinwohnungswesen in Düsseldorf herausgegeben. Er weist darauf hin, daß die besten Wohnungen ungesund werden können, wenn sie unzweckmäßig benutzt und nicht gepflegt werden. Was die Benutzung anbelangt, so wird die heute noch weit verbreitete Unsitte getadelt, auch in Kleinwohnungen einen Raum als sog. „gutes Zimmer“ (kalte Pracht) ungenutzt zu lassen, trotzdem die Schlafräume dann zu dicht belegt werden müssen. Wäsche soll in bewohnten Räumen, namentlich in der Küche, nicht gewaschen und getrocknet werden, weil starke Feuchtigkeit die Atmung sehr erschwert, Möbel und Wände beschädigt. Lärm und Unruhe sind ebenso schädlich wie Krankheitskeime, darum soll jeder überflüssige Lärm vermieden werden. Zum Schlafen wähle man nach Möglichkeit die zur Morgensonne günstig gelegenen Räume.

Zur Wohnungspflege gehört vor allem Sauberhaltung und Lüftung. Feuchtes Aufwischen, auch der Möbel, mit ölgetränkten Tüchern, verhindert Staubaufwirbelung. Tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafräume, insbesondere der meist bewohnten und stärksten benutzten Wohnküche ist ohne Rücksicht auf die Witterung, also auch im Winter, unentbehrlich. Der Verlust an Wärme wird durch den gesundheitlichen Wert neuer Luftzufuhr reichlich aufgewogen, auch verbrauchen schlecht gelüftete Räume mehr Heizmaterial.

Die Merkblätter werden gegen geringen Preis vom Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen, Düsseldorf, Ständehaus, abgegeben.

Die Bausparbewegung, welche in der Hauptsache die Schaffung von Eigenheimen zum Ziele hat, hat in letzter Zeit Fortschritte gemacht. Die finanziellen und organisatorischen Mängel einiger privater Bausparunternehmen haben der Reichsregierung Veranlassung gegeben, eine gesetzliche Regelung des Bausparwesens vorzusehen; ferner beabsichtigen die gut fundierten Bauspargesellschaften, sich zu einem Reichsverbande zusammenzuschließen, um eine unzweckmäßige Zersplitterung zu beseitigen.

Den privaten Bausparkassen stellen sich erst seit etwa einem Jahre die öffentlichen Bausparkassen an die Seite, welche von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen Sparkassen auf kollektiver Grundlage nach einheitlichen Richtlinien gegründet worden sind. Die Sicherheit ihrer Bauspargelder ist durch die unbeschränkte Haftung der Rechtsträger der Bausparkassen, der Sparkassen- und Giroverbände voll gewährleistet, auch dadurch, daß sie der gleichen staatlichen Aufsicht unterliegen wie die übrigen Gebiete der öffentlichen Sparkassen. Sie haben im ersten Jahre ihres Bestehens zweimal Baugelder im Gesamtbetrage von 4,5 Mill. RM. verteilen können.

Neue Wege im Bausparverfahren geht die Beamtenbausparkasse¹⁾. Dieser werden auf Grund des Beamtenheimstättengesetzes von den Beamten, welche

¹⁾ Berlin NW, Lessingstraße 11.

der Bausparkasse beitreten, monatlich bestimmte Gehaltsteile abgetreten. Die Sicherheit der Einzahlungen ist gegeben, da durch die Gehaltsabtretungen Reich, Staat und Gemeinden Schuldner der Beamtenbausparkasse werden, und daß nach Gewährung von Heimstätten-darlehen die Gehaltsabtretungsverträge unkündbar sind. Nach dem Tode des Beamten bürgt eine Versicherung für die weiteren Zahlungen, so daß die Hinterbliebenen von allen Zahlungen befreit werden, aber im Genuß des Bausparvertrages verbleiben.

Von besonderer Bedeutung für alle Bausparkassen ist das Zuteilungsverfahren, d. h. der Grundsatz, nach welchem die Darlehenssummen verteilt werden. Die Beamtenbausparkasse und die öffentlichen Bausparkassen haben bisher das Auslosungssystem, bei dem das Los darüber entscheidet, welchen Sparer das Baudarlehen gegeben wird.

Bei dem neuen „Bausparsystem Eigenheim“ der Beamtenbausparkasse wird die Vertragssumme in zwei Hälften geteilt, von denen die zweite in entgegengesetzter Reihenfolge an die Sparer ausgezahlt wird wie die erste. D. h., wenn ein Sparer bei einer zehnjährigen Sparzeit im ersten Jahre die erste Hälfte des Darlehens erhält, so wird ihm die zweite Hälfte erst im zehnten Jahre ausgezahlt, während ein Sparer, welcher auf die erste Hälfte vier Jahre hat warten müssen, der zweiten Hälfte bereits im sechsten Jahre teilhaftig wird. Durch diese Art der Zuteilung ist jede Bevorzugung oder Benachteiligung der Sparer vermieden; allerdings sind die Sparer genötigt, für die Zeit, während welcher sie auf die zweite Hälfte der Bausparsumme warten müssen, sich in entsprechender Höhe Hypotheken vom freien Kapitalmarkt zu verschaffen. B r a h l.

Arbeitsfürsorge

Die Internationale Arbeitskonferenz hat bisher 12 verschiedene Tagungen abgehalten. Auf diesen Tagungen sind 28 Übereinkommen angenommen worden, die die Grundlage des internationalen Arbeitsrechts bilden. Die Übereinkommen sind bisher von einem Teile der dem Völkerbund angehörigen Staaten ratifiziert worden. Die größte

Zahl von Ratifikationen sind von Luxemburg (26) durchgeführt worden, während Cuba 16, England und Frankreich je 15, Deutschland 13, Indien 11, Japan 9 und Portugal 5 Übereinkommen ratifiziert hat.

Ein Institut für Arbeitsrecht ist an der Universität Halle-Wittenberg errichtet worden, mit dem Zweck, die Erforschung des Arbeitsrechts und seiner Grenzgebiete zu pflegen und zu fördern, in enger Fühlungnahme mit der arbeitsrechtlichen Praxis. Das Institut ist der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angegliedert. Seine Bücherei ist Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Seminars.

Neuer Versuch in der Arbeitsfürsorge. In der Stadt Goch im Rheinland beabsichtigt eine holländische Firma eine durch Konkurs stillgelegte Schuhfabrik mit mindestens 100 Arbeitern wieder in Betrieb zu nehmen und allmählich 300 bis 400 Personen zu beschäftigen. Zwischen dem Gebot der Holländer und den Forderungen des Gläubigers bestand eine Differenz von 75 000 RM., die Stadt und Kreis, um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, eventuell übernehmen sollen, um die durch viele Konkurse große Arbeitslosigkeit in so erheblichem Umfange zu verringern. Der Kreistag hat zugestimmt unter der Voraussetzung, daß die Einsparung dieser Mittel aus dem Wohlfahrtsset durch das Ausscheiden der arbeitfindenden Kräfte möglich sein wird.

Durch die Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind im Vierteljahr Juli bis September 1929 an Arbeitslosen täglich beschäftigt worden: im Juli 46 845, im August 36 373 und im September 16 385.

Von diesen wurden insgesamt 2 211 419 Arbeitslosentagewerke geleistet, und zwar entfielen auf:

	Tagewerke
a) Meliorationen	309 663 = 14%
b) Straßenbauten	555 232 = 25,1%
c) Kraftgewinnungsanlagen	255 274 = 11,6%
d) sonstige Tiefbauten	875 278 = 39,6%
e) Baustoffherstellung (Her- richtung von Siedlungs- gelände)	44 609 = 2%
f) Anlag. von Sport- und Erholungsplätzen	171 363 = 7,7%
	Sa. 2 211 419 = 100%

Seit längerer Zeit sind die Reichsmittel für die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge gesperrt, so daß in letzter Zeit eine erhebliche Einschränkung erfolgen mußte.

Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind in Preußen im Jahre 1929 bis zum 1. Oktober 1929 insgesamt 589 Werkwohnungen und 2630 Eigenheime errichtet worden. In der Zeit vom Jahre 1920 bis zum 1. Oktober 1929 betrug die Anzahl der errichteten Werkwohnungen 22 020, der Eigenheime 21 036, der Landarbeiterwohnungen 43 056.

Die Erwerbslosenfürsorge in den deutschen Großstädten hat sich, wie sich aus einer Erhebung des Deutschen Städtetages ergibt¹⁾, gesteigert. Die Zahl der Erwerbslosen in gemeindlicher Fürsorge (Wohlfahrtserwerbslosen) in den Großstädten ist während der Berichtsjahre von 73 000 auf 235 000 gestiegen, d. h. um mehr als 220%. Innerhalb des Personenkreises der Wohlfahrtspflege bildet das ständige Heer der Erwerbslosen heute mehr als ein Viertel sämtlicher Hilfsbedürftigen gegen 16% im Jahre 1927. Dieses an sich schon hohe Durchschnittsergebnis wird in einzelnen Städten von noch weit bedrohlicheren Ziffern übertroffen, welche die Notrufe der betroffenen Städte aus der letzten Zeit verständlich machen. In der gleichen Berichtszeit haben die Zahlen der Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge eine bedeutend geringere Steigerung, nämlich von knapp 90% erfahren. Außerdem passen sich die Zahlen dieser Hauptunterstützungsempfänger in ihren Schwankungen eng dem Rhythmus der Jahreszeit und der jeweiligen Konjunktur an, während die Masse der Wohlfahrtserwerbslosen eine regelmäßige ständige Steigerung aufzuweisen hat, so daß man mehr und mehr zu dem Schluß gedrängt wird, daß die Arbeitslosenversicherung im wesentlichen heute nur noch die kurzweilige konjunkturelle und saisonmäßige Arbeitslosigkeit trägt, während die gemeindliche Für-

sorge die Folgen der gesamten strukturellen, aus dem Gefüge der Weltwirtschaft herauszuerklärenden Arbeitslosigkeit zu tragen hat.

Die fortschreitende Ausdehnung der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge innerhalb der gemeindlichen Fürsorge überhaupt ist in ihrem gegenwärtigen Stande geradezu zu einer Gefährdung jeder geordneten Haushaltswirtschaft geworden. Die finanziellen Aufwendungen für die gesamte Fürsorge stiegen von 467 Mill. RM. im Jahre 1927 auf rund 632 Mill. RM. im Jahre 1929, d. h. um 35%. Innerhalb dieser Gesamtaufwendungen haben sich jedoch die Aufwendungen für Wohlfahrtserwerbslose (einschließlich Fürsorgearbeiter) insofern ungleich schneller entwickelt, als sie sich seit 1927 mehr als verdoppelt haben. Somit beherrscht die Erwerbslosenfürsorge in den Städten vollständig die gesamte Gebarung der Wohlfahrtspflege überhaupt. Soll ein weiterer Zerfall der städtischen Haushaltswirtschaft und der gemeindlichen Fürsorge vermieden werden, so kann dies nicht mit kleinen Hilfsmitteln, sondern nur mit durchgreifenden Maßnahmen erreicht werden. Die Ausdehnung der Krisenfürsorge — zeitlich und beruflich — wird sich nicht mehr vermeiden lassen. M.

Sozialversicherung

(Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Behrend, Berlin)

Sozialversicherung. Die ANfRV. 1930 Heft Nr. 3 bringen auf S. IV 125 ff. den Geschäftsbericht des RVA. für 1929. Danach unterlagen 1929 der Unfallversicherung rund 27 000 000 Personen. Hierzu kommen noch die bei den 14 Zweiganstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaft, der Tiefbau- und der See-Berufsgenossenschaft Versicherten. Der Gesamtaufwand für die Unfallversicherung belief sich im Geschäftsjahr 1929 auf rund 400 000 000 RM. (1928: 377 454 800 RM., Steigerung demnach rund 23 000 000 RM.). Unfälle wurden 1929 1 491 556 gemeldet (1928: 1 453 286). Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle betrug 167 781 (1928: 160 303). Mit dem 1. Januar 1929 ist die 2. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrank-

¹⁾ S. Nr. 2, Jahrg. 6, S. 96.

heiten vom 11. Februar 1929 (RGBl. I S. 27) in Kraft getreten, durch die der Kreis der zu entscheidenden Berufskrankheiten wesentlich ausgedehnt und eine weitgehende Rückwirkung vorgesehen ist. Für diese sog. Rückwirkungsfälle ist im RVA. der Senat für Berufskrankheiten gebildet worden, bei dem Ende 1929 bereits 1784 Streitsachen anhängig waren. In das Betriebsjahr fällt auch die vom Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften vom 24. Februar bis 3. März veranstaltete Unfallverhütungswoche, die zweifellos das allgemeine Verständnis für Fragen der Unfallverhütung gefördert hat. Am 28. Juni 1929 fand unter Leitung des RVA. die Gründungsversammlung der neu errichteten Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege statt. Rekurse und Anträge wurden im Jahre 1929 in der Unfallversicherung anhängig 9355 (1928: 8676). Davon waren 7229 von den Versicherten, 2130 von den Versicherungsträgern eingelegt. — In der Invalidenversicherung wurden 1929 insgesamt 460 677 Renten bewilligt, und zwar 269 384 Invaliden-, 123 327 Witwen- (Witwer-) und 67 966 Waisenrenten. Weggefallen sind im Jahre 1929 159 446 Invaliden-, 26 012 Witwen- (Witwer-), 166 927 Waisen-, 1339 Kranken-, 7454 Alters- und 151 Witwenkrankenrenten. Nach den vierteljährlichen Nachweisungen der Versicherungsanstalten liefen am 1. Januar 1930 insgesamt 1 998 610 Invaliden-, 20 264 Kranken-, 50 620 Alters-, 486 644 Witwen- (Witwer-), 2304 Witwenkranken- und 690 965 Waisenrenten, im ganzen also 3 249 407 Renten. Etwa 1225 Mill. RM. betragen 1929 die Gesamtleistungen der Invalidenversicherung (ohne die Leistung an die Versicherungsträger des Saargebietes). Trotz der fühlbar werdenden Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage gestalteten sich die Beitragseinnahmen im Jahre 1929 noch nicht ungünstig. Sie können mit insgesamt rund 1094 Mill. RM. angenommen werden. Das Geschäftsjahr 1929 wird mit einem geringeren Vermögenszuwachs als das Vorjahr abschließen. Nach den vorläufigen Schätzungen dürfte sich das Vermögen im Laufe des Jahres 1929 um rund 290 Mill. RM. auf etwa 1568 Millionen erhöht haben. Auf Grund der „Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in

der versicherten Bevölkerung“ ist die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger“ im Mai 1929 durch Zusammenschluß sämtlicher Spitzenstellen der Sozialversicherungsträger gebildet worden. Die Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge stellen gewaltige Leistungen dar, die von Jahr zu Jahr mit der zunehmenden Zahl der von der Heilbehandlung erfaßten Personen wachsen. Die abgeschlossenen und laufenden Heilbehandlungsfälle betragen im Jahre 1928 mehr als 375 000. Der Gesamtaufwand erreichte 101 Millionen Reichsmark gegenüber 53,6 Millionen Reichsmark im Jahre 1925 und 41,4 Mill. RM. 1913. Nach wie vor steht im Vordergrund des zielbewußten Wirkens der Versicherungsträger der Kampf gegen die Volksseuchen: Tuberkulose in jeder Form, Geschlechtskrankheiten und Rheuma. Mehr als die Hälfte aller dieser Mittel wurde zur Bekämpfung der Tuberkulose, d. h. zur Errichtung von Heil- sowie Tages- und Walderholungsstätten, von Fürsorgestellen für tuberkulöse Erwachsene, Jugendliche und Kinder, für kinderreiche Mütter und für sonstige Zwecke verwendet. Für den Bau von Kranken- und Genesungsheimen usw., zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zum Bau von Volksbädern, Schlachthäusern, Wasserleitungen, Kanalisationen, für Erziehung und Unterricht, Hebung der Volksbildung, zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses und für sonstige Wohlfahrtzwecke wurden seit dem 1. Januar 1925 insgesamt 84 Mill. RM., davon 46,9 Mill. RM. im Jahre 1928, aufgewendet. Auch im Jahre 1929 hat die Mehrzahl der Versicherungsträger erhebliche Mittel für den Wohnungsbau hergegeben. Im Jahre 1928 betragen die Neuaufwendungen der Träger der Invalidenversicherung für den Bau von Arbeiterfamilienwohnungen 102,2 Millionen Reichsmark; im ganzen sind seit der Festigung der Währung im Jahre 1925 bis zum Ende des Jahres 1928 210,3 Mill. RM. für Arbeiterfamilienwohnungen aufgewendet worden. Im Jahre 1929 gingen in der Invalidenversicherung 6674 Revisionen ein (1928: 6850). Das Rechtsmittel wurde in 5963 Fällen von den Versicherten und in 711 Fällen von den Versicherungsträgern

eingelegt. Im Berichtsjahr waren — einschließlich der 4766 aus dem Jahre 1928 übernommenen — 11 455 Sachen zu bearbeiten (1928: 12 111). — An sachlichen Änderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist aus dem Jahre 1929 das Gesetz vom 18. Mai 1929 zu erwähnen, das gewisse Erweiterungen der Wochenhilfe vorsieht und einzelne Zweifelsfragen hinsichtlich der Durchführung der Wochenhilfe klarstellt. Von den für das laufende Rechnungsjahr zur Zahlung von Reichszuschüssen für Familienwochenhilfe insgesamt zur Verfügung gestellten 33 Mill. RM. sind bis zum 31. Dezember 1929 mehr als 17 Mill. RM. an die Kassen verausgabt worden. Im Jahre 1929 gingen in der Krankenversicherung 576 Revisionen ein (1928: 438). Das Rechtsmittel wurde in 395 Fällen von den Versicherten und in 181 Fällen von den Krankenkassen oder sonstigen Berechtigten eingelegt. Mit den aus dem Jahre 1928 übernommenen 498 unerledigten Revisionen lagen somit 1075 Sachen zur Entscheidung vor. — Für den Spruchsenat der Angestelltenversicherung gingen im Berichtsjahr 240 Revisionen ein (1928: 270). Das Rechtsmittel wurde in 215 Fällen von den Versicherten und in 25 Fällen vom Versicherungsträger eingelegt. An Spruchssachen der knappschaftlichen Versicherung gingen im Berichtsjahr beim RVA. 1240 Revisionen ein, davon 1148 seitens der Versicherten und 82 seitens des Versicherungsträgers. — Die in den Bereich des RVA. fallende Rechtsprechung über Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung beschränkt sich dem AVAVG. zufolge auf grundsätzliche Streitfragen, wie Versicherungs- und Beitragspflicht zur ALV., Ansprüche der Arbeitslosen aus der Krankenversicherung, Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung usw. Der Eingang für den Spruchsenat betrug im Berichtsjahre 340 Sachen.

Die Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft und gleichzeitig die des Deutschen Komitees für internationale Sozialversicherung und der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fand am

20. März d. J. in Berlin statt. U. a. wurde ein Bericht des Direktors im RVA., Prof. Dersch, über die Beziehungen zwischen Arbeitsrecht und Sozialversicherung entgegengenommen, der für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Zukunft empfahl, daß beide Gebiete mehr ineinandergreifen sollten. Über die Rationalisierung der Sozialversicherung sprach Dr. Stein vom Internationalen Arbeitsamt.

Angestelltenversicherung. Zu der Lastenverteilung zwischen Angestellten- und Invalidenversicherung hat in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund Stellung genommen. Es wird als recht und billig bezeichnet, daß die Angestelltenversicherung, der die Beitragszahler zugeführt werden, spätestens nach einer bestimmten Versicherungsfrist bei ihr auch die Rentenleistung im eintretenden Rentenfall voll übernimmt, einschließlich der Ansprüche aus der Invalidenversicherung. Denn diese erhalte keine Umlagebeträge mehr aus dem Kreise der betreffenden Berufsgruppen zur Deckung ihrer Leistungen. Der Reichsverband der Deutschen Landesversicherungsanstalten stimmt dem zu und tritt ebenfalls einer „Aushöhlung der Invalidenversicherung“ zugunsten der Angestelltenversicherung entgegen.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege veröffentlicht ihre ersten statistischen Ergebnisse für die Zeit vom 1. Juli 1928 bis zum 31. Dezember 1929. Danach sind gemeldet worden:

In Abteilung	Unfälle	Berufskrankh.	zusammen
1. Freie Wohlfahrtspflege	673	114	787
2. Sozialversicherung	234	23	257
3. Ärzte	132	4	136
4. Zahnärzte	4	2	6
5. Dentisten	10	—	10
6. Hebammen	78	7	85
7. Privatsanatorien usw.	137	15	152
	1268	165	1433

Ausländische Sozialversicherung. Zur Bekämpfung seiner Arbeitslosigkeit dienen in England vornehmlich Not-

standsarbeiten, die durch ein Gesetz über Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mittels Haftung für Darlehen und durch Zuschüsse vom 26. Juli 1929 bezüglich der Zuwendungen eine Regelung erfahren haben. Als dem allgemeinen Nutzen dienenden Unternehmungen werden Verkehrs-, Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Kräfteerzeugungsbetriebe angesehen. Gleichzeitig kann England, das in der glücklichen Lage ist, Kolonien zu besitzen, in denen noch viele Ausbeutungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vorhanden sind, seine Kolonien einschließlich der Mandatsgebiete (also auch frühere deutsche afrikanische Kolonien) durch Zuschüsse und Darlehen an landwirtschaftliche und industrielle Betriebe in diesen Gebieten auf Grund eines weiteren Gesetzes (Colonial development Act vom 26. Juli 1929) weitgehendst unterstützen und dadurch dort und im Mutterlande die Arbeitslosigkeit erfolgreich lindern. Die Arbeitsgelegenheiten, die in den afrikanischen Kolonien durch Brücken- und Straßenbauanlagen geschaffen werden, sind nach den bisher vorliegenden Angaben recht erheblich.

Mit Beginn des Jahres 1930 hat England seine Witwen-, Waisen- und Altersversicherung weiter ausgebaut. Das neue Gesetz vom 2. Januar d. J. gibt u. a. allen Witwen der Versicherten vom 55. Lebensjahr ab unter bestimmten Voraussetzungen die normale Witwenrente von 10 sh wöchentlich. Die nach dem neuen Gesetz zu gewährenden Witwenrenten werden auf 500 000 geschätzt. Beseitigt wurde das bisherige Ruhen der Waisenrente, wenn den Waisen gleichzeitig ein Anspruch aus der Unfallversicherung zusteht. Die Mehrkosten des neuen Gesetzes sind recht erheblich; sie werden durchweg vom Staat getragen.

Die belgische Regierung beabsichtigt, die gesamte Gesetzgebung über den Schutz der Arbeiter in der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft auf dem Gebiete der Sozialversicherung durch folgende Gesetze zu erweitern: Der Familienzuschlag soll auf alle Arbeitergruppen ausgedehnt werden. Es soll eine gesetzliche Regelung der Altersrenten im Bergbau, der Krankenversicherung und Invalidität (der Deputierten-

kammer bereits im Entwurf vorgelegt) der Arbeiter sowie eine Revision der Unfallgesetzgebung erfolgen. Das Gesetz über die Angestelltenversicherung ist im Senat angenommen und soll demnächst verabschiedet werden.

England: Englische Ärzte haben unter Führung des Dr. S. Hasting (Labour Party) eine Vereinigung gegründet, deren Bestreben dahin geht, die Ärzteschaft zu verstaatlichen oder zu kommunalisieren. Jeder Kranke soll kostenlos ärztliche Hilfe erhalten. Die Vorstöße dieser Art beruhen auf einer nicht ausreichenden sozialen Gesetzgebung in Verbindung mit der Eigenart, daß die meisten Krankenhäuser Englands private Einrichtungen sind.

In Italien hat der faschistische Landesverband der Kaufleute und der Handelsangestellten eine Landeskrankenversicherungskasse gegründet. Die Kasse soll den Schutz der Angestellten, der nach dem Gesetz bisher nur in der Offenhaltung der Dienststelle im Krankheitsfalle auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und einem Gehaltsanspruch von einem bis zweieinhalb Monaten bestand, ausdehnen durch Gehaltszahlung im Krankheitsfalle, Entschädigung bei Entlassung und Erstattung von Arzt- und Arzneikosten. Die Landeskrankenversicherungskasse arbeitet als juristische Person unter Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Mittel für die Gehaltszahlung bringen die Arbeitgeber allein auf, während die ärztliche Versorgung sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite bestritten wird.

In Holland ist am 1. März 1930 das Gesetz über die Krankenversicherung in Kraft getreten. Es ähnelt der deutschen Regelung. Der Versicherung unterliegen alle Lohnempfänger mit einem Einkommen bis zu 3000 Gulden. Die Leistungen sind die üblichen Arzt- und Arzneikosten; dazu tritt Schwangerenhilfe von sechs Wochen bis höchstens sechs Monate nach der Niederkunft. Die Mittel werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufgebracht. Die Versicherungsträger sind entweder Berufsvereine oder Bezirkskassen für Ver-

sicherte, die keinem Berufsverein angehören.

Rußland hat seine Arbeitslosenversicherung durch ein Gesetz vom 15. November 1929 neu geregelt. Danach haben Arbeiter, Angestellte und deren Kinder bis zum 20. Lebensjahre, entlassene Soldaten und junge Leute mit technischer Schulbildung unter der Bedingung, daß sie einer Gewerkschaft angehören, Anspruch auf Unterstützung nach zwei- bzw. dreijähriger (bei Nichtorganisierten) Wartezeit. Bei bestimmten Einkommen (zwischen 120 bis 180 Rubel je nach Gegend und Familienangehörigen) fällt die Unterstützung fort, so daß sie also von der Bedürftigkeit abhängig gemacht wird.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika spielt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei der Zunahme derselben nach der Börsen- und Geschäftskrise 1929 eine große Rolle. Man hat die Zahl der Arbeitslosen in U. S. A. Ende 1929 auf zwei bis drei Millionen Menschen geschätzt, doch war man der Ansicht, daß mit Beendigung der Krise normale Zustände auf dem Arbeitsmarkt wieder eintreten werden. Eine Deklaration des Präsidenten empfahl rascheste Inangriffnahme aller geplanten öffentlichen Arbeiten. Verschiedene Staaten haben sehr hohe Ausgaben für öffentliche Arbeiten vorgeesehen. Auch die privaten Eisenbahnunternehmungen sollen große Neubauten und Verbesserungen, die auf zwei Milliarden Dollar geschätzt werden, in Angriff genommen haben.

Die Schweiz bringt in ihrem Jahresbericht des Schweizer Bundesamts für Sozialversicherung Einzelheiten über die Entwicklung der Krankenversicherung aus dem Jahre 1927. Die über 1000 Krankenkassen hatten 1,2 Millionen Mitglieder, darunter 35% Frauen und 19% Kinder. Die Sterblichkeitsziffer der weiblichen Mitglieder ist wesentlich größer als die der Männer. Der Staat (Bund) zahlt den einzelnen Kassen einen Bundesbeitrag von 3,50 bis 5,50 Fr., für jedes Wochenbett und für Stillgeld je 20 Fr. Auch die Kantone und Gemeinden leisten dazu noch weitere Beiträge; sie betragen seitens der Kantone 2 Mill. Fr., seitens der Gemeinden 500 000 Fr., während der Staat 6,2 Mil-

lionen Franken zahlte. Die Durchschnittskosten für ein Wochenbett beliefen sich auf 39,53 Fr. — Die Beitragseinnahmen der Krankenkassen betragen 1927: 38,3 Mill. Fr., davon zahlten die Arbeitgeber 1,1 Mill. Fr. Der Vermögensbestand der Krankenkassen war Ende 1927 mit fast 60 Mill. Fr. angeheben.

Obligate Eignungsprüfung in der ungarischen Sozialversicherung wird in den Ausführungsbestimmungen zum neuen Sozialversicherungsgesetz vom ungarischen Ministerium für Volkswohlfahrt gefordert, denen zufolge jeder neu in die Versicherungspflicht Eintretende, insofern er das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, innerhalb eines Jahres zweimal einer Eignungsprüfung zu unterziehen ist. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Versicherungspflichtige für die von ihm gewählte Beschäftigung körperlich und geistig geeignet, insbesondere, ob Anzeichen dafür vorliegen, daß durch Krankheiten, Unfälle oder andere die Eignung beschränkende Umstände vorzeitige Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit eintreten könnte. Auf ihr Verlangen sind auch andere Versicherte, die das 17. Lebensjahr schon überschritten haben, dieser Eignungsprüfung zu unterziehen.

Arbeitslosenversicherung. Nach dem Bericht der Reichsanstalt für die Zeit vom 1. bis 15. April 1930 schritt die Entlastung des Arbeitsmarkts nur langsam fort. Sie war wieder bedeutend schwächer als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Deutlicher als im vorangegangenen Berichtszeitraum wirkte dem Frühjahrsaufschwung das Abgleiten des Beschäftigungsgrades in wichtigen Berufsgruppen entgegen. Die Großstädte erfuhren einen starken Zustrom von entlassenen Angestellten. Die Entlassungen aus dem Bergbau setzten sich besonders im Ruhrgebiet fort; hier ist die Belegschaftszunahme des vergangenen Jahres wieder völlig abgebaut und der niedrigste Belegschaftsstand seit dem Krieg noch unterschritten. Auch in der Metallwirtschaft scheint die Neigung zur Abschwächung noch nicht überwunden. Im Spinnstoff- und im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe wirkten sich saisonmäßige Rückgänge aus, die den an sich

schon sehr gedrückten Markt dieser Verbrauchsgüterindustrien bezirksweise empfindlich trafen. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung ist zwischen dem 1. und 15. April um rund 195 000 Personen auf 1 859 000 zurückgegangen, während sich in der Krisenunterstützung die Unterstütztenzahl um etwa 8700 Personen auf 302 000 erhöht hat, so daß insgesamt in diesen beiden Unterstützungseinrichtungen Mitte April 1930 rund 2 160 000 Hauptunterstützungsempfänger zu zählen sind. Gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres ist die Zahl der Unterstützten gegenwärtig um insgesamt 480 000 Personen höher.

Durch das Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform vom 20. April 1930 ist dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Gesetzgeber der Auftrag erteilt worden, der Reichsregierung Vorschläge zu machen, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt zu erleichtern.

In schwierigen Beratungen in der Zeit vom 8. bis 14. Mai ist der Vorstand zu entsprechenden Vorschlägen gelangt. Mit Rücksicht auf die jüngste Entwicklung des Arbeitsmarktes mußte der Vorstand mit einer Zahl von 1,5 Millionen Hauptunterstützungsempfängern im Jahresdurchschnitt 1930 rechnen.

Es galt danach, einen Jahresfehlbetrag von 335 Mill. RM. auszugleichen. Dieser Fehlbetrag würde sich nach den Vorschlägen des Vorstandes um eine Summe vermindern, die nach Schätzungen der Verwaltung rund 260 Mill. RM. ausmacht. Es blieben dann etwa 75 Mill. RM. noch zu decken.

Falls die Vorschläge des Vorstandes zum Gesetz erhoben würden, könnten sie sich allerdings voraussichtlich erst vom 1. Juli ab, also nur für drei Viertel des Haushaltsjahres 1930, auswirken.

Die größte Verminderung der Ausgaben soll eintreten durch die Senkung der Hauptunterstützung für die Angehörigen der fünf oberen Lohnklassen auf die geltenden Sätze der Krisenunterstützung, jedoch erfolgt die Senkung nur, soweit die Arbeitslosen kein volles Jahr in Arbeit gestanden haben. Die Fa-

milienzuschläge sollen nicht vermindert werden. Diese Regelung für alle Arbeitslosen mit kurzen Anwartschaften schließt die Sonderregelung des Saisonarbeiterproblems in sich.

Mit diesem Vorschlag auf Senkung der Leistungen verband der Vorstand den Beschluß, den Beitrag in Notzeiten auf 4% des Arbeitsentgeltes zu erhöhen.

Die Ausgaben sollen weiter durch Begrenzung des Unterstützungsanspruches auf Arbeitslose im Alter zwischen 17 und 65 Jahren vermindert werden; jedoch soll die untere Altersgrenze nur solange gelten, als in den nächsten Jahren der Arbeitsmarkt der Jugendlichen durch den Geburtenausfall der Kriegsjahre eine Entlastung erfährt.

Zur Erleichterung des Ausgleichs zwischen Stadt und Land erschien die Einbeziehung des ländlichen Gesindes, soweit es nicht auf Jahresverträge beschäftigt wird, in die Arbeitslosenversicherung geboten.

Weitere Anregungen betreffen die Versicherungsfreiheit der geringfügigen Beschäftigungen, das Verhältnis zur gemeindlichen Arbeitsfürsorge, die Dauer des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung nach vorhergehendem Bezug der Krisenunterstützung, die Senkung der Arbeitslosenunterstützung bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit kinderloser Ehegatten.

Zur Krisenunterstützung hielt der Vorstand die Übernahme des Gemeindefünftels auf das Reich für geboten. Er sprach sich im Hinblick auf die krisenhafte Arbeitsmarktlage für eine Ausdehnung der Krisenunterstützung aus und wies auf die Zusammenhänge mit der gemeindlichen Wohlfahrtspflicht und die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung beim Finanzausgleich hin.

Die einzelnen Beschlüsse wurden mit verschieden starken Mehrheiten, zum Teil gegen eine große Minderheit gefaßt.

An Hand dieser Vorschläge soll eine Sanierung der Arbeitslosenversicherung in die Wege geleitet werden, die ohne gleichzeitige Erhöhung der Beiträge nicht wird erfolgen können. Über die Beseitigung oder Einschränkung des weiter anwachsenden Defizits wird das Reichskabinett definitiv Stellung nehmen.

Strafgefangenen- und Entlassenen- fürsorge

Eine Kriminalstatistik der Jugendlichen 1925 und 1926, herausgegeben von Amtsgerichtsrat v. a. n D ü h r e n¹⁾, gibt uns Zahlen von 38 deutschen Städten. Ganz allgemein ist seit dem Jahre 1924 eine Abnahme der Kriminalität bemerkbar. Aus Tabelle II ist ersichtlich, daß die jüngeren Altersstufen (14- und 15jährige) erheblich weniger Straftaten begangen haben als die älteren (16-, 17- und 18jährigen). Was die Familienverhältnisse betrifft, so fällt die Zahl der unehelich geborenen Kinder auf, die straffällig wurden, dagegen die hohen Zahlen der Kinder, die Vater oder Mutter verloren haben und der aus geschiedenen Ehen. Nur 8,2% (1925) und 9,1% (1926) sind Minderjährige, die unter Fürsorge standen. Eine Berufsbefragung ergibt, daß Schüler, Hausangestellte und kaufmännische Angestellte die geringsten Zahlen aufweisen. Zur Statistik betreffend die einzelnen Delikte läßt sich sagen, daß im allgemeinen die Vergehen und Verbrechen gegen die Person prozentual zunehmen, dagegen die gegen das Vermögen abnehmen. Bei den weiblichen Jugendlichen sind 27 Fälle von Abtreibung zu verzeichnen. Weitgehender Gebrauch ist von den §§ 32, 3, 6 und 9

¹⁾ Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XLIX.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*)

§ 17 Abs. 1 FV.

Ein jugendlicher Arbeitnehmer, der seine ihm in der Heimat vermittelte auswärtige Arbeitsstelle verläßt, weil der Lohn nicht den Angaben bei dem Nachweis der Stelle in der Heimat entspricht, ist nicht hilfsbedürftig, wenn der Lohn zur Deckung des not-

*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den

Abs. 4 JGG. gemacht worden. 7843 Jugendlichen wurden im Jahre 1925 Geldstrafen auferlegt, und unter den Gefängnisstrafen 1926 sind 59,2% „ganz kurzfristige“. Da die Handhabung der von Jugendrichtern angeordneten Erziehungsmaßnahmen und deren Rubrizierungen örtlich sehr verschieden sind, so können die hier vorliegenden Zahlen uns kein klares Bild über dieselben geben. Bemerkenswert ist noch die geringe Zahl der Minderjährigen, die durch Urteil der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. G.

Die Berichterstattung über Jugendkatastrophen, besonders über Gerichtsverhandlungen, hat sich vielfach schädigend für Jugendliche erwiesen. Auf Grund eines Rundschreibens hat der Preussische Minister des Innern angeordnet, daß vor solchen Berichten zwischen den beteiligten Zentralbehörden und den Organisationen der Presse eine Verständigung stattfindet. Auch die Schaffung örtlicher Konferenzen ist angeregt worden. Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse hat ihre Bezirksgruppen gebeten, sich dafür zur Verfügung zu stellen, ferner sind die Leiter der Justizpressestellen durch den Preussischen Justizminister angewiesen worden, sich an diesen Besprechungen zu beteiligen und darauf hinzuwirken, daß die Interessen der Jugendlichen in der Berichterstattung berücksichtigt werden.

wendigen Lebensbedarfs ausreicht und der Arbeitgeber zur Wiedereinstellung bereit ist. Die öffentliche Fürsorge handelt daher nicht pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 FV., wenn sie den Antrag des Jugendlichen, ihm Reisegeld zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren, ablehnt und ihn auffordert, die Arbeit wieder aufzunehmen oder eine nahe

Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

Arbeiterkolonie aufzusuchen, die bei Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte (besondere Verhältnisse der Kolonie, Mangel anderer Möglichkeiten zur Hilfe auf dem Lande) sowie in Anbetracht des nach Lage des Falles nur vorübergehend in Frage kommenden Aufenthalts in der Kolonie dem Jugendlichen ein zumalbares Unterkommen bieten kann.

(BFV. Stadtgemeinde Bremen gegen
BFV. Amtsverband Stadtgemeinde Delmenhorst vom 10. Februar 1930 —
Ber. L. Nr. 43. 29 —.)

G r ü n d e :

Das vom Kläger mit der Berufung angefochtene Urteil des Oldenburgischen OVG. hat folgenden Wortlaut:

„Der Kläger hat folgendes vorgetragen:

Die beiden Jugendlichen Theodor S., geboren am 9. November 1911 in Mikultschüt, und Wilhelm W., geboren am 3. Dezember 1912 in Hindenburg, seien Anfang Januar 1928 von einem Agenten für die Kammgarnspinnerei in Delmenhorst verpflichtet. Vom Arbeitsamt Hindenburg sei ihnen mitgeteilt, daß sie 45 Pf. je Stunde verdienen würden. Am 9. Januar 1928 seien sie dann mit einem Transport nach Delmenhorst gebracht worden, dort hätten sie tatsächlich nur 26 Pf. pro Stunde verdient, der verdiente Lohn habe gerade für drei Tage Beköstigung gereicht, die anderen Tage hätten sie sich so durchschlagen müssen. Deshalb hätten S. und W. die Arbeit niedergelegt. Sie hätten sich an das Jugendamt Delmenhorst gewandt und um Reisegeld nach Oberschlesien gebeten, da sie nach Hause gewollt hätten. Dieses sei ihnen verweigert, da sie bei der Kammgarnspinnerei wieder Arbeit bekommen könnten. In nächster Zeit würde ihr Lohn dort erhöht werden. Als beide jedoch darauf bestanden hätten, daß ihnen das Reisegeld bewilligt werde, seien sie dem Bürgermeister zugeführt. Auch dieser habe die Bewilligung des Reisegeldes verweigert, da sie entweder bei der Fabrik wieder anfangen könnten, zu arbeiten, oder sich auf der Kolonie Dauelsberg solange aufhalten müßten, bis sie nach Hause geschafft werden könnten. Beides hätten S. und W. abgelehnt. Sie hätten sich zu Fuß auf den Weg nach Bremen gemacht. Hier seien sie im Heim für jugendliche Wanderer aufgenommen und gepflegt worden, und zwar vom 24. bis einschließlich 26. Januar 1928. Sie hätten dann jeder eine Fahrkarte nach Ludwigsglück in Oberschlesien (Hindenburg) erhalten, nachdem festgestellt sei, daß sie dort bei ihren Angehörigen Unterkommen und Beschäftigung finden würden. Dem Kläger seien hierdurch Kosten in Höhe von zusammen 70 M. entstanden.

Der Beklagte sei gemäß § 17 Abs. 1 FV. gehalten, dem Kläger diese Unkosten zu erstatten. Er habe sich einer Abschiebung

schuldig gemacht. Der Beklagte habe die Aufenthaltsänderung der Hilfsbedürftigen durch eine ungeeignete Fürsorge verschuldet. Es sei vom Standpunkt der beiden Jugendlichen aus zu verstehen, daß sie die gerade niedergelegte Arbeit nicht wieder aufnehmen wollten, seien sie doch unter wesentlich günstigeren Bedingungen, als sie erfahren mußten, aus ihrer fernen Heimat nach Norddeutschland verpflichtet worden. Sie hätten jedes Vertrauen verlieren müssen, und daher sei ihr Wunsch, bald wieder in ihre Heimat zu kommen, nur zu berechtigt gewesen.

Ebensowenig sei es zweckmäßig gewesen, die Jugendlichen zu veranlassen, auf die Kolonie Dauelsberg zu gehen. Die Arbeit auf dieser Kolonie habe den Jugendlichen billigerweise nicht zugemutet werden können, denn bei ihnen habe man in erster Linie darauf Rücksicht nehmen müssen, daß sie sich fortbilden konnten. Auch sei diese Überweisung an die Kolonie nicht geeignet gewesen, die Hilfsbedürftigkeit wirksam und endgültig zu beseitigen. Sie sei unter dem Hinweis geschehen, daß beide dort solange bleiben sollten, bis sie nach Hause geschafft werden könnten. Der Beklagte habe die jungen Leute nicht auf die Landstraße schicken und die Fürsorge um sie anderen Verbänden überlassen dürfen. Das Streben aller um das Wohlergehen der Jugendlichen besorgten und dafür verantwortlichen Behörden gehe dahin, die ziellos reisenden und arbeitsuchenden jungen Leute von dem Wanderleben abzubringen. Das Verhalten des Beklagten habe die beiden Menschen dazu gezwungen, sich auf gefährliche und unsichere Wege zu bewegen, die sie bis dahin noch gar nicht gekannt hätten. In Dauelsberg seien durchweg ältere, im Wanderleben erfahrene Leute untergebracht, deren Umgang für die Jünglinge von großem Nachteil hätte werden müssen.

Das einzig Zweckmäßige wäre gewesen, ihnen Reisegeld in die Heimat zu bewilligen, da sie dort sofort angemessene Beschäftigung und hinreichendes Auskommen gefunden hätten. Es sei dies das geeignetste Mittel gewesen, die Hilfsbedürftigkeit auf die schnellste Weise zu beenden. Eine Abschiebung liege bei Gewährung von Reisekosten nicht vor, wenn eine Person ernstlich darauf bestehe, abzureisen, und ihr dadurch auf die einfachste Art geholfen werden könne.

Wiederholt habe nach dem Bericht des Hausvaters des Bremer Heims für jugendliche Wanderer jungen aus Delmenhorst kommenden Leuten in Bremen Unterkunft gewährt werden müssen. Kläger habe daher alle Ursache, gegen das Verhalten des Beklagten schärfsten Widerspruch zu erheben. Der Beklagte möge sich an der Norddeutschen Wollkämmerei schadloos halten, die besser tun würde, wenn sie durch Zahlung

angemessener Löhne ihre Arbeitskräfte halten würde.

Der Beklagte sei zur Erstattung der vorauslagen Beträge verpflichtet, ebenso habe er den Verwaltungskostenaufwand in Höhe von 25% dieser Beträge zu tragen. Es werde beantragt:

Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 87,50 M. nebst Prozeßzinsen zu zahlen.

Die Klage werde außer auf § 17 Abs. 1 FV. auch darauf gestützt, daß es sich bei der in Bremen festgestellten Hilfsbedürftigkeit um eine Fortsetzung der bereits in Delmenhorst eingetretenen Hilfsbedürftigkeit handele (§§ 7 Abs. 2 und 15 FV.).

Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Er hat folgendes ausgeführt:

Zu Unrecht mache der Kläger dem Beklagten den Vorwurf der Abschiebung. Nicht einmal die Darstellung der Klageschrift, selbst wenn man sie als richtig unterstellen wolle, vermöge eine derartige Behauptung zu stützen. Er habe alles getan, was nach Lage des Falles geboten gewesen sei. Die Arbeit sei von den jungen Leuten freiwillig aufgegeben, trotzdem sie in der Fabrik gut aufgehoben gewesen seien. Die Fabrik hätte zwar nur geringen Barlohn bezahlt, die jungen Arbeiter hätten aber in dem Burschenheim der Fabrik Wohnung und Beköstigung für einen geringen Preis gehabt, so daß ihnen auch noch Barmittel für andere Bedürfnisse verblieben seien. Die jungen Leute wären bei einigem Fleiß in der Lage gewesen, ausreichenden Lohn zu verdienen. Es werde auf die Aufstellung in den Akten des Beklagten verwiesen. Es habe durchaus im Interesse der Jugendlichen gelegen, vor vorläufiger Aufgabe einer Arbeit zu warnen, bei der sie einen in Anbetracht ihrer Jugend angemessenen Verdienst hätten erzielen können.

Die Hilfsbedürftigkeit habe der Beklagte dadurch behoben, daß er einmal den jungen Leuten Arbeitsgelegenheit nachgewiesen und ferner ihnen Aufnahme in Dauelsberg angedoten habe. Die Kammgarnspinnerei habe sich auf Befragen des Beklagten bereit erklärt, die Jugendlichen wieder aufzunehmen. In Dauelsberg seien nur „die besten Leute der Landstraße“ aufgenommen. Es hätte dort keine Gefahr für die jungen Leute bestanden. Die Maßnahmen des Beklagten seien auch schon deshalb ausreichend gewesen, weil die jungen Leute die Hilfsbedürftigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hätten. Auch in erzieherischer Hinsicht sei es falsch gewesen, den jungen Leuten Reisegeld zu geben. Der Beklagte würde sich gerade dann der Abschiebung schuldig gemacht haben, wenn er den Jugendlichen Reisegeld gegeben hätte, ohne Gewähr zu haben, daß dadurch die Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen behoben würde. Das habe

man aber erst wissen können, wenn durch Einholung einer Auskunft bei den Behörden der Heimat der Jugendlichen festgestellt sei, welche Verhältnisse die beiden in ihrer Heimat erwarteten. Die Akten des Beklagten zeigten, daß der Beklagte allen Anlaß gehabt habe, die Behauptung der Jugendlichen mit Vorsicht hinzunehmen. Eine Unterbringung in Dauelsberg sei immer noch richtiger gewesen, als die Jugendlichen aufs Ungewisse in die Heimat zu senden, die sie gerade verlassen hätten, um in Delmenhorst ausreichendes Einkommen zu finden.

Das OVG. hat beschlossen, darüber Beweis zu erheben, welchen Charakter die Kolonie Dauelsberg hat, und ob die Unterbringung der beiden jungen Leute daselbst die richtige Maßnahme zur Abwendung der Hilfsbedürftigkeit für diese gewesen wäre.

Auf Veranlassung des Gerichts haben die Parteien sich in Schriftsätzen über die Nichteignung oder Eignung der Kolonie Dauelsberg zur Aufnahme von jugendlichen Personen näher geäußert.

Unter Zuziehung der Parteien hat das OVG. eine Ortsbesichtigung der Kolonie Dauelsberg vorgenommen.

Über das Ergebnis der Besichtigung ist mündlich und schriftlich verhandelt worden.

Kläger stützt seine Klage in erster Linie auf Abschiebung. Abschiebung liegt vor, wenn die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung entstanden ist, die ein anderer Fürsorgeverband zu vertreten hat (§ 17 Abs. 1 FV.). Kläger muß deshalb nachweisen, daß

1. die Hilfsbedürftigkeit der beiden Jugendlichen bereits im Bezirke des Beklagten hervorgetreten ist,
2. ein pflichtwidriges Verhalten des Beklagten vorliegt,
3. die Unterstützungspflicht des Klägers mit dem pflichtwidrigen Verhalten des Beklagten in ursächlichem Zusammenhang steht, daß somit keine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist (Bd. 68 S. 150).¹⁾

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält (§ 5 RGS.). Die Hilfsbedürftigkeit muß eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende sein. Auf die Ursache der Hilfsbedürftigkeit kommt es nicht an. Auch wer durch eigene Schuld den notwendigen Lebensbedarf nicht beschaffen kann, ist hilfsbedürftig. Auch arbeitsfähige Personen können unter Umständen hilfsbedürftig sein, wenn sich keine geeignete

¹⁾ DZW. IV S. 417.

Arbeitsgelegenheit bietet (Bd. 25 S. 57). Dies sei auch dann zu gelten haben, wenn eine geeignete Arbeitsgelegenheit durch eigene Schuld des Betroffenen verloren gegangen ist. Soweit es sich aber um eine durch Streik willkürlich herbeigeführte Hilfsbedürftigkeit handelt, wird sie nicht durch Zahlung von Unterstützungen auf Grund der FV. behoben werden dürfen (vgl. Zeitschrift für das Heimatwesen 1927 S. 569). Denn wirtschaftliche Kämpfe dürfen nicht aus den Mitteln der Allgemeinheit ermöglicht oder verlängert werden (Baath, FV., 6. Aufl., S. 74). Was für den Fall eines Streikes gilt, wird auch für den Fall zu gelten haben, daß ein einzelner willkürlich ein Arbeitsverhältnis verläßt. Jedenfalls wird dies für den Fall zu gelten haben, daß die willkürlich verlassene Arbeitsgelegenheit nicht verloren gegangen ist, z. B. weil inzwischen andere Kräfte eingestellt sind oder weil der Arbeitgeber die Wiederaufnahme des willkürlich Fortgegangenen verweigert. Erklärt sich der Arbeitgeber zur Wiederaufnahme bereit, so hat der Betreffende damit wieder Arbeitsgelegenheit (vgl. auch Bd. 30 S. 38).

Bei der Entscheidung, ob im Einzelfalle Hilfsbedürftigkeit vorliegt und wie ihr abzuhelpen ist, wird es darauf ankommen, ob die Notlage des Betroffenen eine solche ist, daß ihre Beseitigung aus öffentlichen Mitteln, die aus Steuern der Gesamtheit aufzubringen sind, erforderlich ist (vgl. Muthesius, Fürsorgerecht 1928 S. 69). Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Finanzlage der Kommunen, denen die öffentliche Fürsorge für Hilfsbedürftige obliegt, eine sehr ernste ist und daß weiteste Kreise des deutschen Volkes zu bescheidenster Lebenshaltung gezwungen sind. Die Macht der wirtschaftlichen Tatsachen verhindert deshalb die praktische Durchführung einer zu weitgehenden Abhilfe. Es wird darauf ankommen, bei Gewährung von Hilfe den vernünftigen Mittelweg zwischen Überspannung und Engherzigkeit zu finden (vgl. Bd. 62 S. 191 auf S. 193²⁾). Die Entscheidung über Notwendigkeit und Art einer öffentlichen Unterstützung muß, wie das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, in erster Linie von den zuständigen Organen der öffentlichen Fürsorge getroffen werden. Wenn schon deren Urteil auch der Nachprüfung der Spruchbehörden im Streitverfahren unterliegt, so werden diese doch vor allem ihr Augenmerk darauf zu richten haben, ob jene Organe die gesamten Verhältnisse des Falles gehörig geprüft haben, und wenn dies der Fall ist, zu Änderungen regelmäßig nur dann Veranlassung finden dürfen, wenn sich dabei entschiedene Mißgriffe zeigen. Dieser unter der Herrschaft des UWG. ausgesprochene Grundsatz (Bd. 37 S. 96) ist auch

für das Recht der FV. anzuwenden. Dementsprechend ist das Ergebnis der Entscheidung des Bundesamts Bd. 65 S. 79: „Die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt und wie ihr abzuhelpen sei, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Fürsorgebehörde. Für die Spruchbehörden besteht in der Regel nur bei offenbaren Mißgriffen ein Anlaß zu einer abweichenden Stellungnahme.“

Nach dem Ausgeführten wird die Gewährung öffentlicher Unterstützung immer nur das äußerste Mittel sein. Soweit es möglich ist, ohne öffentliche Unterstützung den Betroffenen wieder in Stand zu setzen, den notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften zu beschaffen, darf öffentliche Unterstützung nicht gewährt werden. Soweit die Hilfsbedürftigkeit ihren Grund im Verlust einer Arbeitsgelegenheit hat, ist ihr in erster Linie durch Wiederbeschaffung dieser oder anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit abzuhelpen (vgl. Bd. 28 S. 54; Bd. 61 S. 45³⁾; Bd. 62 S. 193).

Soweit der Hilfsbedürftigkeit durch Nachweisung von Arbeitsgelegenheit abgeholfen werden kann, würde es pflichtwidrig sein, Reisegeld zu gewähren. Auch bei fehlender Arbeitsgelegenheit am Orte des Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit ist die Gewährung von Reisegeld pflichtwidrig, wenn sie z. B. lediglich auf die Versicherung hin gewährt wird, der Betreffende werde bei seinem am Reiseziel wohnenden Bruder Aufnahme und Unterkunft finden, wenn kein sicherer Anhalt dafür vorlag, ob der Bruder sich derart des Betroffenen annehmen würde, daß die Hilfsbedürftigkeit zu Ende sein würde (Bd. 66 S. 174) oder wenn an eine bisher selbsthaft gewesene, obdach- und arbeitslos gewordene hilfsbedürftige Familie Reisegeld gegeben wird, wenn nicht geprüft wird, ob Aussicht vorhanden ist, daß die Familie am Ziel Unterkunft und Arbeit finden wird (Bd. 65 S. 174) oder wenn einer ortsansässigen obdachlos und dadurch hilfsbedürftig gewordenen Familie Reisegeld gewährt wird ohne Anhalt für die Annahme, daß die Hilfsbedürftigkeit am Reiseziel behoben sein werde (Bd. 68 S. 63⁴⁾). Zwar liegt eine Pflicht des BFV. nicht vor, fremde, von auswärts kommende Personen wider ihren Willen in Pflege zu nehmen, die unter allen Umständen nicht an Ort und Stelle bleiben, sondern abreisen wollen; in einem solchen Falle liegt in der Gewährung von Reisegeld keine Abschiebung (Bd. 63 S. 54 auf S. 59⁵⁾); in der Regel wird aber der BFV. zumal bei Minderjährigen Reisegeld erst gewähren dürfen auf Grund sorg-

³⁾ Die Fürsorge 1925 S. 286.

⁴⁾ DZW. IV S. 203.

⁵⁾ DZW. IV S. 153 auf S. 155.

²⁾ DZW. II S. 41 auf S. 42.

fältiger Nachprüfung der Angaben des Hilfsbedürftigen, so z. B. erst nach Feststellung der Bereitwilligkeit der Eltern, den Minderjährigen wieder aufzunehmen (Bd. 67 S. 198⁶⁾; Bd. 66 S. 157⁷⁾; Bd. 67 S. 156⁸⁾).

Bei der Unterbringung hilfsbedürftiger Jugendlicher wird man, soweit irgend möglich, auf Unterbringung in einer Umgebung bedacht sein müssen, durch die ein schädlicher Einfluß auf die Jugendlichen nicht ausgeübt werden kann. Es ist aber praktisch ausgeschlossen, zu verlangen, daß die ländlichen und die kleineren städtischen BFV. besondere Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche haben, wie größere städtische Verbände sie ermöglichen.

Wendet man das vorstehend Ausgeführte auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich folgendes:

Auf Befragen des Beklagten hat sich die Fabrik zur Wiederaufnahme der beiden Jugendlichen trotz ihres eigenmächtigen Fortgehens bereit erklärt. Sie hatten damit wieder Arbeitsgelegenheit. Das OVG. kommt in Würdigung des gesamten von beiden Parteien über die Verhältnisse der Fabrik vorgebrachten Materials zu dem Ergebnis, daß es vielleicht subjektiv für die Jugendlichen nicht leicht sein mochte, die Arbeit fortzusetzen, wenn sie sich in irrtümlichen Voraussetzungen nach Delmenhorst begeben haben sollten, daß aber von einem offenbaren Mißgriff des Beklagten nicht die Rede sein kann, wenn er die Verdienstverhältnisse einschließlich Unterkunftsmöglichkeiten auf der Fabrik als für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichend angesehen hat, und wenn er es ablehnte, den Jugendlichen Reisegeld zu geben, die Arbeitsgelegenheit auf der Fabrik hatten. Eine etwaige irrtümliche Voraussetzung über die Verdienstverhältnisse berechtigte die Jugendlichen nicht zur einseitigen Arbeitsniederlegung, ohne daß durch eine — evtl. vorläufige — Entscheidung der zuständigen gerichtlichen Stelle eine Niederlegung für berechtigt erklärt worden war. Das OVG. hat bei solcher Würdigung des vorliegenden Materials u. a. berücksichtigt, daß Delmenhorst eine starke Arbeiterbevölkerung hat und die Linke einen entsprechenden Einfluß in Delmenhorst besitzt, so daß ein Vertrautsein mit den notwendigen Lebensbedürfnissen auch der jugendlichen Arbeiterschaft bei den den örtlichen Verhältnissen nahestehenden Stellen angenommen werden darf. Das OVG. hat u. a. auch berücksichtigt, daß es sich vorliegend nicht um die Frage handelt, ob die Verdienstverhältnisse usw. auf der Fabrik auch für besondere Fälle, wie Krankheit ausreichen, denn solche besonderen Fälle stehen hier nicht in Frage. Eine

etwaige fürsorgerechtlich beachtliche Hilfsbedürftigkeit der beiden Jugendlichen war somit hiernach mit Wiedereröffnung der Arbeitsgelegenheit auf der Fabrik nicht mehr gegeben.

Ebensowenig kann das OVG. einen offenbaren Mißgriff darin sehen, daß der Beklagte den Jugendlichen in zweiter Linie anheimgab, die Arbeiterkolonie Dauelsberg aufzusuchen. Das OVG. hat auf Grund des Ortstermins die Überzeugung gewonnen, daß nach Lage der besonderen Verhältnisse dieser Kolonie, insbesondere ihrer Belegenheit, Einrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten, nach der Persönlichkeit des Leiters der Kolonie usw., es eine heute nicht mehr durchführbare Überspannung der Fürsorge sein würde, wenn man es für unzulässig erklären würde, Jugendliche, denen in einer Fabrik Arbeitsgelegenheit offensteht, in zweiter Linie auf diese Kolonie hinzuweisen. Eine völlige Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen läßt sich dort zwar nicht durchführen. Eine solche ist aber auch in den üblichen Armenhäusern ländlicher und kleiner städtischer Gemeinden nicht durchführbar. Mit Recht weist der Beklagte darauf hin, daß die Berührung mit unerwünschten Elementen auch in einer Fabrik oder in einem Jugendheim nicht vermeidbar ist.

Da den Jugendlichen Arbeitsgelegenheit in Delmenhorst offenstand, handelte der Beklagte nicht pflichtwidrig, wenn er die Gewährung von Reisegeld ablehnte. Er würde aber pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er Reisegeld gegeben hätte, ohne sich vorher durch Anfrage bei der Heimatbehörde der Jugendlichen darüber zu vergewissern, ob sie in der Heimat ihren Lebensunterhalt finden konnten.

Eine Pflichtwidrigkeit des Beklagten kann somit als vorliegend nicht angenommen werden. Die Voraussetzungen einer Abschiebung sind somit nicht gegeben.

Auch eine Verpflichtung des Beklagten auf Grund des § 15 FV. liegt nicht vor. Nach § 15 FV. dauert die Pflicht zur endgültigen Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit. Dieser Paragraph setzt somit voraus, daß die Hilfsbedürftigkeit, der der Kläger abgeholfen hat, identisch ist mit der im Bezirke des Beklagten hervorgetretenen. Vorliegend bestand aber eine Hilfsbedürftigkeit im Bezirke des Beklagten wegen Offenstehens von Arbeitsgelegenheit nicht. Wenn die Jugendlichen von dieser Arbeitsgelegenheit keinen Gebrauch machten und nach Bremen verzogen, ohne daß ihnen dort Arbeitsgelegenheit offenstand, so handelt es sich evtl. in Bremen um eine neue Hilfsbedürftigkeit.

Auch die Voraussetzungen des § 9 FV., wonach der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, der es bei dem Eintritt in eine Anstalt gewesen wäre, sind nicht gegeben.

⁶⁾ DZW. IV S. 34.

⁷⁾ DZW. III S. 465.

⁸⁾ DZW. III. S. 628.

Denn es liegt, ganz abgesehen vom Fehlen einer Hilfsbedürftigkeit in Delmenhorst, nichts dafür vor, daß beim Verlassen von Delmenhorst bereits die Absicht bestand oder mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, gerade eine Fürsorgeanstalt am neuen Aufenthaltsorte aufzusuchen. Den Jugendlichen kam es nur darauf an, das Reise-geld zu bekommen.

Nach dem Ausgeführten war die Klage als unbegründet abzuweisen.“

Diese Entscheidung beruht auf einer eingehenden und zutreffenden Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und steht im Einklang mit dem Gesetze und der Rechtsprechung des Bundesamts.

Die Ausführungen des Klägers im zweiten Rechtszuge sind nicht geeignet, eine Abänderung der Vorentscheidung zu rechtfertigen. Der Vorderrichter hat bei seiner Entscheidung die durch die Jugend der beiden Hilfsbedürftigen bedingten besonderen Umstände sehr wohl berücksichtigt. Der Umstand, daß ihnen die Rückkehr in ihr Arbeitsverhältnis bei der Norddeutschen Kammgarnspinnerei nicht genehm war, konnte den Beklagten nicht hindern, sie zur Wiederaufnahme der niedergelegten Arbeit aufzufordern. Sie vermochten mit dem ihnen bei normaler Arbeitszeit nach Abzug der Versicherungsbeiträge und des Entgelts für Wohnung und Beköstigung nach der nicht zu beanstandenden Angabe des Beklagten verbleibenden Rest von etwa je 6,50 RM. Lohn wöchentlich sich noch Brot und Aufstrich für Frühstück und Abend zu verschaffen. Andere Ausgaben brauchten sie nicht zu machen, insbesondere nicht für Kleidung. Es ist zu berücksichtigen, daß ihnen nach Ablauf der Lehrzeit von sechs Wochen ein erheblich höherer Lohn in Aussicht stand. Der geringere Lohnrest von etwa 3,60 RM. wöchentlich ergab sich in den ersten beiden Wochen lediglich infolge kürzerer Arbeitszeit. Wenn S. und W. glaubten, gegen die Kammgarnspinnerei einen Anspruch auf höheren Lohn zu haben, so stand ihnen der Weg zum Arbeitsgericht offen. Von einer besonderen Notlage konnte, da die Kammgarnspinnerei sich auf die Anfrage des Beklagten hin zu ihrer Wiedereinstellung bereit erklärt hatte, keine Rede sein. Wenn der Beklagte sich noch bereit erklärt hat, S. und W., falls sie nicht in ihre Arbeitsstelle zurückkehrten, in der Arbeiterkolonie Dauelsberg vorläufig unterzubringen, so hat er ein übriges getan. Daß für die beiden jugendlichen Arbeiter der — doch nur vorübergehend in Betracht kommende — Aufenthalt in dieser Kolonie aus Gründen der Sittlichkeit nicht hätte in Betracht kommen können, kann mit dem Vorderrichter, der die Verhältnisse der Kolonie sorgfältig geprüft hat, nicht anerkannt werden.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Die Entscheidung der Frage, ob die Kosten des Anstaltsaufenthalts eines Geisteskranken von der Polizei oder von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, hängt davon ab, ob überwiegend der Schutz der Allgemeinheit oder überwiegend die Fürsorge für die Person des Geisteskranken seine Unterbringung in einer Anstalt erfordert. Hat die Strafvollstreckungsbehörde einen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilten Sittlichkeitsverbrecher wegen Geisteskrankheit aus der Strafhaft entlassen und der Polizei überwiesen, so ist der auf die Strafhaft folgende Anstaltsaufenthalt überwiegend zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, wenn das Gericht zum Schutze der Allgemeinheit die Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus für angebracht gehalten und der Verurteilte durch sein weiteres Verhalten (neue Sittlichkeitsverbrechen) die Notwendigkeit seiner Verwahrung in einer Anstalt zum Schutze der Allgemeinheit erwiesen hat.

(LFV. Rheinprovinz gegen BFV. Stadt Remscheid vom 10. März 1930 — Ber. L. Nr. 224. 29 —.)

Gründe:

Der am 4. September 1892 geborene Fabrikarbeiter Nikolaus S. ist wiederholt bestraft. Als 14-jähriger Knabe vergriff er sich unsittlich an einer Frau und bedrohte sie. Deshalb und wegen eines Diebstahls kam er in Fürsorgeerziehung. Am 30. Juni 1913 wurde er wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an einem 10-jährigen Mädchen und Nutzuchsversuch an einer Postgehilfin zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Er wurde dann zum Militär eingezogen und nach einer Verwundung an der linken Hand zur Arbeitsaufnahme entlassen. Während dieser Zeit verkehrte er geschlechtlich mit der Frau seines Bruders, und zwar, indem er sie wiederholt dazu durch Bedrohungen zwang. Um sich vor ihm zu retten, zeigte sie ihn bei der Polizei an, weil er einem Gestellungsbefehl nicht Folge geleistet hatte. Als S. davon erfuhr, zerstörte er am 30. August 1915 die Einrichtung seiner Schwägerin. An demselben Tage traf er auf einem Waldwege bei Remscheid ein Dienstmädchen, vergewaltigte es und erwürgte es dann. Durch Urteil des Schwurgerichts in Elberfeld vom 30. November 1915 wurde er wegen Verbrechens gegen § 178 StGB. in Tateinheit mit Totschlag, wegen Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, daß der Angeklagte, wenn er wieder auf freien Fuß kommen sollte, sich erneut der schwersten Sittlichkeitsverbrechen schuldig machen würde und daß die Allgemein-

heit vor erneuten ähnlichen Straftaten geschützt werden müsse.

Am 8. Januar 1920 kam S. aus der Strafanstalt Striegau in die Irrenabteilung zu Breslau. Am 13. Dezember 1920 wurde er zur weiteren Strafverbüßung in die Strafanstalt Werden a. d. Ruhr verlegt. Am 8. Februar 1921 kam er wegen Depressionszustandes mit Selbstmordgedanken in die Irrenabteilung zu Münster. Von dort wurde er am 19. Oktober 1921 ungeheilt in die Strafanstalt nach Werden zurückverlegt. Am 14. November 1921 genehmigte der Preuß. Justizminister auf Grund eines Gutachtens des Professors T. die Entlassung des geisteskranken S. aus der Strafhafte unter der Voraussetzung, daß er während der Strafunterbrechung in einer öffentlichen, die erforderliche Sicherheit bietenden Irrenanstalt verwahrt bleibe. Die Staatsanwaltschaft verfügte darauf am 26. November 1921 unter dieser Voraussetzung die Strafunterbrechung und ordnete an, daß S. der Polizeiverwaltung zur Verfügung zu stellen sei. S. kam darauf am 7. Dezember 1921 in die Provinzialheil- und Pflegeanstalt Grafenberg. Der Rheinische LAV. hat die ihm dadurch entstandenen Kosten gegen den OAV. Remscheid eingeklagt. Der Beklagte wandte ein, daß es sich nicht um Armenpflege handle, da S. gemeingefährlich sei und der Kläger bei der Verwahrung des S. tatsächlich nur im Auftrage der Strafvollstreckungsbehörde gehandelt habe. Unter Verwerfung dieses Einwands hat der Preuß. Bezirksausschuß zu Düsseldorf durch Bescheid vom 5. Juli 1923 den Beklagten nach dem Klageantrage zur Erstattung der bis zum 13. Februar 1923 entstandenen Kosten rechtskräftig verurteilt. Aus Grafenberg ist S. am 18. Mai 1922 in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau verlegt worden. Der dortige Arzt bezeichnete ihn am 12. Januar 1923 nach eingetretener Besserung wieder als strafvollzugsfähig. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft wurde S. darauf am 13. Februar 1923 als genesen in das Zentralgefängnis zu Cleve übergeführt, aus dem er am 27. August 1923 in die Irrenabteilung der Strafanstalt Münster verlegt wurde. Professor T. begutachtete am 16. Februar 1924, daß S. wegen Geisteskrankheit nicht strafvollzugsfähig sei. Die Staatsanwaltschaft ordnete darauf am 2. März 1924 die Strafunterbrechung an und stellte den S. der Polizeiverwaltung zu Münster mit dem Bemerkn zur Verfügung, daß er ein im höchsten Grade gemeingefährlicher Verbrecher sei, der dauernder Anstaltspflege bedürfe; der Justizfiskus komme für weitere Kosten nicht auf. Am 28. April 1924 wurde S. darauf in die Provinzialheilanstalt zu Eickelborn übergeführt. Von dort wurde er am 10. Juli 1924 ungeheilt in die Anstalt Grafenberg verlegt. Aus dieser Anstalt entwich er am 15. Oktober 1924. Der

leitende Arzt teilte dies der Polizeiverwaltung zu Remscheid mit dem Ersuchen mit, den S. für den Fall der Festnahme in Strafhafte zu nehmen und nicht wieder in die Anstalt einzuliefern, da er der Anstaltspflege nicht mehr bedürfe. Am Tage seines Entweichens unternahm S. einen Notzuchtsversuch an der Frau V., die er dabei mit einem Messer verletzte. S. wurde festgenommen und darauf am 21. Oktober 1924 der Strafanstalt Werden zur weiteren Strafvollstreckung zugeführt. Aus dieser kam er am 16. April 1925 in die Irrenabteilung der Strafanstalt Münster. Am 29. Oktober 1925 berichtete Professor T. an die Staatsanwaltschaft, daß S. nicht strafvollzugsfähig sei; eine Heilung der Krankheit oder eine Besserung bis zur Wiederherstellung der Strafvollzugsfähigkeit sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten; es werde daher seine Entlassung aus der Strafhafte und seine Unterbringung in einem festen Hause einer öffentlichen Heilanstalt beantragt, und zwar zu seinem eigenen Schutze und in seinem eigenen persönlichen Interesse. Die Staatsanwaltschaft ordnete darauf am 2. November 1925 die Unterbrechung der Strafhafte an und stellte den S. der Polizeiverwaltung zu Münster mit dem Bemerkn zur Verfügung, S. sei ein im höchsten Grade gemeingefährlicher Verbrecher, der dauernder Anstaltspflege bedürftig sei; als er im Jahre 1924 sich kürzere Zeit in Freiheit befunden habe, habe er einen Notzuchtsversuch begangen; der Justizfiskus komme für weitere Kosten nicht auf. S. wurde darauf am 24. November 1925 in die Heilanstalt Eickelborn übergeführt. Von dort kam er am 15. März 1926 als ungeheilt in die Heilanstalt Bedburg-Hau. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes vom 27. April 1927 war er genesen und strafvollzugsfähig. Am 20. Mai 1927 wurde er darauf in die Irrenabteilung der Strafanstalt Münster übergeführt; von dort kam er am 21. Juni 1927 in die Strafanstalt Werden und aus dieser am 3. Januar 1928 in die Strafanstalt Lüttringhausen, demnächst am 21. März 1928 in die Strafanstalt Striegau, am 13. August 1928 in die Strafanstalt Groß-Strehlitz.

Die vom 16. März 1926 bis zum 20. Mai 1927 entstandenen Anstaltspflegekosten hat der Kläger getragen. Er verlangt sie mit 867 RM. vom dem Beklagten erstattet, in dessen Bezirk S. vor seiner Verhaftung den letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Der Kläger ist unter Bezugnahme auf die Gutachten der Anstaltsärzte zu Eickelborn vom 21. Juni 1926 und zu Bedburg-Hau vom 7. Januar 1927 der Ansicht, daß S. in erster Linie in seinem eigenen Interesse und zu seinem eigenen Schutze der Anstaltspflege bedürftig habe, um ihn vor Schaden und Gefahren zu bewahren; daß er daneben auch gemeingefährlich sei, sei unerheblich.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, daß es sich um die Verwahrung eines gemeingefährlichen Verbrechers gehandelt habe, die keine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, nach Lage der Sache habe bei der Anstaltsverwahrung des S. seine Gemeingefährlichkeit in erster Linie gestanden, nicht sein persönliches Interesse.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, wegen seiner Gemeingefährlichkeit wäre S. niemals in eine Irrenanstalt gekommen, denn es sei nicht Aufgabe der Irrenfürsorge, gemeingefährliche Verbrecher zu bewahren. Nachdem seine geistige Erkrankung abgeklungen sei, sei er wieder in den Strafvollzug zurückgeführt worden. Seine geistige Erkrankung, nicht seine Gemeingefährlichkeit, sei der Hauptgrund für seine vorübergehende Unterbringung in einer Irrenanstalt gewesen. Diese sei in erster Linie erfolgt, um ihn vor Schädigungen, die er sich infolge seiner Geisteskrankheit hätte zufügen können, zu bewahren.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Das Bundesamt für das Heimatwesen steht in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, die sich in der Freiheit selbst durchbringen könnten, keine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sei, wenn die Heilung oder Besserung oder die Bewahrung vor Gefahren, die ihnen in der Freiheit drohen könnten, hinter dem Interesse der öffentlichen Sicherheit zurücktrete (vgl. Baath, FV., 7. Aufl. S. 68, 69, 401 und die dort angezogenen Entscheidungen). Im vorliegenden Falle stand unbedenklich das öffentliche Interesse an der Anstaltsverwahrung des S. im Vordergrund. Dies ergibt sich aus der Begründung des Urteils vom 30. November 1915, das die lebenslängliche Zuchthausstrafe deshalb für angebracht hielt, weil S. in der Freiheit sich schwere Sittlichkeitsverbrechen zuschulden kommen lassen würde, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden müsse. Tatsächlich hat S. sofort nach seinem Entweichen aus der Anstalt Grafenberg im Oktober 1924 einen schweren Notzuchtversuch begangen. Die Staatsanwaltschaft hat die Unterbrechung der Strafhaft nur unter der Voraussetzung angeordnet, daß S. in einer öffentlichen, die erforderliche Sicherheit bietenden Anstalt verwahrt bleibe; sie hat ihn bei der Unterbrechung der Strafhaft auch nicht einer Fürsorgebehörde, sondern der Polizeiverwaltung mit dem Bemerkten zur Verfügung gestellt, daß

es sich um einen im höchsten Grade gemeingefährlichen Verbrecher handle, der dauernder Anstaltspflege bedürfe. Das Schreiben vom 2. November 1925, auf welches sich der Kläger bezieht, ist nicht an ihn, sondern an die Polizeiverwaltung zu Münster gerichtet. Hinter dem Interesse der öffentlichen Sicherheit, das die Verwahrung dieses Verbrechers dringend erforderte, trat die Fürsorge für seine Person vollkommen zurück. Diese Fürsorge hätte ihn, wenn sie von Erfolg begleitet gewesen wäre, niemals der Freiheit wiedergegeben, sondern ihn lediglich der Strafverbüßung bis an sein Lebensende zugeführt. Wenn die Heilanstalt Eickelborn in einem ärztlichen Gutachten vom 29. Januar 1926, das keine Unterschrift trägt, die Gemeingefährlichkeit des S. schledthin verneint, so steht dieses Gutachten mit den Tatsachen in unlöslichem Widerspruch. Auch das Gutachten des Anstaltsdirektors zu Bedburg-Hau vom 7. Februar 1927 ist nicht ausschlaggebend. Das Gutachten führt aus, daß auf sittlichem Gebiet bei S. für die von ihm verübten und versuchten Verbrechen keine Spur von wirklicher Reue oder Scham bestehe und daß er daher unbedingt der dauernden Internierung bedürfe. Seine geistige Minderwertigkeit sei so hochgradig, daß er wegen Geisteskrankheit in eigenem Interesse und zu seinem eigenen Schutze der Anstaltspflege bedürfe, um ihn vor Schaden und Gefahren zu bewahren. Diese Beweisführung ist nicht zwingend. Seine Internierung war in erster Linie nicht geboten, um ihn selbst, sondern um seine Mitmenschen vor Schaden und Gefahr zu bewahren. Deshalb sollte er auch in einem festen Hause untergebracht werden, um sein Entweichen zu verhüten. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Staatsanwaltschaft auch auf seine Internierung bedacht gewesen. Es handelte sich dabei nicht um fürsorgerische, sondern um polizeiliche Maßnahmen.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

§ 15 FV.

Der Notlage eines Morphiumsüchtigen, der infolge seines Leidens zu geregelter Tätigkeit unfähig und deshalb hilfsbedürftig ist, wird nicht durch Gewährung von Mitteln zum weiteren Bezug von Morphium abgeholfen, mag dieses auch ärztlicherseits verordnet sein. Sachgemäße Hilfe ist vielmehr eine Entziehungskur. Der wegen endgültiger Fürsorgepflicht auf Grund fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit in Anspruch genommene Verband kann daher nicht einwenden, er habe die Hilfsbedürftigkeit des Morphiumsüchtigen dadurch beseitigt, daß er ihm zwecks Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit durch ent-

sprechende Unterstützung den weiteren Bezug von Morphium ermöglicht habe.

(BFV. Stadt Frankfurt a. M. gegen LFV. Volksstaat Hessen vom 27. Februar 1930 — Ber. L. Nr. 284. 29 —.)

G r ü n d e :

Am 7. Juli 1927 wurde der auf Wanderschaft befindliche Kaufmann Josef W. von einem Polizeiwachtmeister in Friedberg i. H. festgenommen und dem dortigen Wohlfahrtsamte zwecks Ausstellung eines Fahrscheins zugeführt. Am 9. Juli 1927 erschien W. auf dem Kreiswohlfahrtsamt in Friedberg und erklärte:

„Laut Rezept des Herrn Dr. Z., hier, benötige ich Morphium und Kokain zur Beruhigung meiner Nerven. Da ich völlig mittellos bin, bitte ich um dessen Bewilligung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge. Seit März d. J. befinde ich mich schon auf Wanderschaft bzw. Arbeitssuche und habe keinen festen Wohnsitz. Ich will heute weiterreisen. Mein Vater ist der Kaufmann Josef W. in Mülheim a. d. Ruhr, H.-Str. 15.“

Das Wohlfahrtsamt entsprach diesem Antrage.

Am 15. Juli 1927 erschien W. abermals auf dem Wohlfahrtsamte und gab an:

„Ich habe die bestimmte Absicht, heute nach Koblenz weiterzureisen, benötige jedoch nochmals eine Portion Morphium, die ich mir aus öffentlichen Mitteln zu bewilligen bitte. Da ich ohne jede Barmittel bin, bitte ich auch um Bewilligung eines Fahrscheins nach Koblenz.“

Auch diesem Antrage entsprach das Wohlfahrtsamt. Die dadurch entstandenen Kosten mit 27,70 RM. für Arzeneien und 5 RM. Fahrgeld nach Koblenz hat der Beklagte LFV. Volksstaat Hessen übernommen.

Am 22. Juli 1927 wurde W. in Frankfurt a. M. wegen geistiger Störungen infolge chronischen Morphinismus durch die Rettungswache in die städtische Heilanstalt gebracht. Von dort ist er am 5. August 1927 in die Landesheilanstalt Herborn übergeführt worden. Der Kläger verlangt von dem Beklagten Erstattung seiner Auslagen für W. mit 121,50 Reichsmark; er behauptet, daß es sich bei W. um Fortsetzung der zuvor in Friedberg bestandenen Hilfsbedürftigkeit gehandelt habe. Der Beklagte hat dies bestritten und geltend gemacht, bei einem Morphinisten sei die Gewährung von Morphium das geeignete Mittel, um „die Erwerbsmöglichkeit durch Arbeitsverrichtung“ zu erhalten. Nicht der Morphinismus sei die Ursache der Hilfsbedürftigkeit gewesen, sondern die Tatsache der mangelnden Arbeitsmöglichkeit, der durch Gewährung von Morphium Rechnung getragen worden sei. Ein Teil der Kosten sei jedenfalls wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung verwirkt. Der Kläger führt dagegen aus, daß die Hilfsbedürftigkeit eines

Morphinisten nicht durch Verabreichung einiger Spritzen Morphium beseitigt werde; er behauptet auch, den Pflögefall rechtzeitig und ordnungsmäßig angemeldet zu haben.

Der Vorderrichter hat die Klage nach Vernehmung des Medizinalrats Dr. Z. als Sachverständigen abgewiesen. Er führt aus, die Hilfsbedürftigkeit des W. sei in Friedberg durch Verabreichung von Morphium behoben worden, da er nunmehr wieder arbeitsfähig geworden sei. Eine Entziehungskur oder die Unterbringung in einer Anstalt sei nicht das einzige Mittel gewesen, der Hilfsbedürftigkeit abzuhelfen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, zu deren Begründung er auf das Gutachten des Prof. Dr. K. vom 1. März 1929 Bezug nimmt.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Die Berufung ist begründet.

W. wurde zunächst am 7. Juli 1927 in Friedberg im hilfsbedürftigen Zustande dem dortigen Wohlfahrtsamte zugeführt, ohne daß ersichtlich ist, daß seiner Hilfsbedürftigkeit abgeholfen worden wäre. Er hat dann am 9. Juli 1927 in Friedberg Verabreichung von Morphium beantragt. Auf Rezepte des Dr. Z. vom 24. Juni, 29. Juni, 6. Juli und 9. Juli ist ihm Morphium zum Preise von 24,10 RM. bewilligt worden. Auf den späteren Antrag vom 15. Juli 1927 hat er auf Rezept vom 14. Juli 1927 nochmals für 3,60 RM. Morphium erhalten; außerdem sind 5 RM. Fahrkosten zur Reise nach Koblenz für ihn aufgewendet worden. Der Beklagte behauptet, durch die Gewährung von Morphium sei die Hilfsbedürftigkeit des W. deshalb als beseitigt anzusehen, weil er nunmehr arbeitsfähig gewesen sei. Das ist unzutreffend, denn W. hat in Friedberg keinerlei Arbeiten verrichtet, es erhellt auch nicht, daß ihm solche zugewiesen worden wären; er ist schließlich mit Gewährung von Reisegeld unterstützt worden, eine Maßnahme, die auch nicht geeignet war, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen.

Das Bundesamt trägt aber auch kein Bedenken, dem Gutachten des Direktors der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Frankfurt a. M., Professor Dr. K., zu folgen. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Ermöglichung der Beschaffung von Morphium durch das Wohlfahrtsamt in Friedberg gegen das Gesetz vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (RGBl. 1921 S. 2), abgeändert durch Art. IV der Verordnung vom 13. Juli 1923 zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes (RGBl. I S. 699) und durch Gesetz zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 (RGBl. I S. 290), jenes Gesetz über den Verkehr mit Betäubungs-

mitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215), Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (RGBl. I S. 225), verstoßen hat. Die Maßnahmen des Wohlfahrtsamtes waren keineswegs geeignet, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen. Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit des W. war seine Morphiumsucht, die ihn zu einer geordneten Tätigkeit unfähig machte. Diese Hilfsbedürftigkeit wurde nicht dadurch beseitigt, daß ihm der Bezug von Morphium ermöglicht wurde. Sachgemäß wäre Krankenhausbehandlung und eine Entziehungskur gewesen. W. blieb also hilfsbedürftig, als er Friedberg, mit Reisegeld versehen, am 15. Juli 1927 verlassen hatte; er wurde bereits am 21. Juli 1927 in vollkommen verahlostem Zustande in Frankfurt a. M. aufgegriffen und mußte alsbald in Heilfürsorge genommen werden. Die Hilfsbedürftigkeit ist unbestritten erstmalig in Friedberg einem Fürsorgeorgan bekannt geworden; sie hat seitdem ununterbrochen fortbestanden. Da W. keinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt, ist also der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Die Einwendungen des Beklagten gegen die Rechtzeitigkeit der Anmeldung des Pflegefalles greifen nur zum Teil durch. Die Anmeldung ist bei dem Beklagten selbst am 28. Oktober 1927 unter Befügung von Abschriften der aufgenommenen Verhandlungen erfolgt. Die bis zum 28. Juli 1927 entstandenen Kosten werden durch die am 18. August und 27. September 1927 bei dem Kreisamt (Fürsorgeamt) Friedberg bewirkten Anmeldungen nicht gedeckt, wenn auch der Hessische BFV. Kreis Friedberg gemäß Art. 12 Abs. 6 des Hess. AG. zur FV. Vertreter des Beklagten ist. Denn diese Anmeldungen enthielten nur die Anfrage, ob und wann W. dort gewohnt habe, von wo er zugezogen sei, wohin er abgemeldet sei, welcher Krankenkasse er angehört habe, ob er unterstützt worden sei und ob er Vermögen besitze. Es war also nicht zu ersehen, aus welchem Grunde und von welchem Zeitpunkt an Erstattung verlangt wurde, was zu den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Anmeldung gehört (Baath, FV., 7. Aufl., A 1 zu § 18). Das Kreiswohlfahrtsamt hat die Anmeldung mit Recht als unzureichend zurückgewiesen. Die Klageforderung ermäßigt sich daher um die Kosten für sechs Tage = 45 RM., so daß dem Kläger in Abänderung der Vorentscheidung 76,50 RM. zugesprochen werden konnten. Die Kosten des Rechtsstreits sind verhältnismäßig verteilt worden.

§ 17 Abs. 1 FV.

Bedarf ein 77jähriger Wanderer, der wegen einer Krankheit in einem Krankenhaus verpflegt wird, nach Heilung von seiner

Krankheit zwar nicht mehr der Krankenhauspflege, wohl aber wegen Altersschwäche der Pflege in einer anderen geeigneten Anstalt (Alters-, Siechenheim usw.), so muß die öffentliche Fürsorge den Anstaltswechsel in die Wege leiten. Sie darf den Wanderer nicht ohne Sicherstellung seiner Aufnahme in eine für ihn geeignete Anstalt aus dem Krankenhaus entlassen. Tut sie es gleichwohl, so ist somit eine pflichtwidrige Handlung im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. nicht deshalb zu verneinen, weil der Wanderer nicht mehr in ein Krankenhaus gehört.

(BFV. Amtsverband Hildeshausen gegen Amtsverband Cloppenburg vom 21. März 1930 — Ber. L. Nr. 44. 29 —.)

G r ü n d e :

Der am 29. Dezember 1850 geborene Arbeiter Fritz P. befindet sich seit Jahren auf Wanderschaft und war wiederholt in Krankenhauspflege. Vom 4. Juni bis 3. November 1927 war er im Krankenhaus in Cloppenburg, dann ist er wieder gewandert und am 20. November 1927 in das Krankenhaus des Klägers aufgenommen worden, wo er sich noch befindet. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe sich einer Abschiebung des P. schuldig gemacht; der Krankenhausarzt Dr. B. habe dem 77jährigen Manne gesagt, er sei nun lange genug im Krankenhaus gewesen; die Kosten würden zu groß, er solle sich ein anderes Unterkommen suchen. P. habe sich einige Tage durch Betteln durchgebracht, bis er der Fürsorge des Klägers anheimgefallen sei. Der Kläger verlangt von dem Beklagten Erstattung seiner Auslagen zuzüglich von 25% und Übernahme des P. in eigene Fürsorge. Der Beklagte hat bestritten, sich einer Abschiebung schuldig gemacht zu haben. P. habe, nachdem er wieder hergestellt gewesen sei, das Krankenhaus infolge seines alten Wandertriebes freiwillig verlassen.

Der erste Richter hat die Klage nach Vernehmung des Fritz P., des Fritz B., des Dr. med. B., der Schwester Anna S. und des Karl R. abgewiesen. Er führt aus, der Vorwurf der Abschiebung sei dem Beklagten, repräsentiert durch den Armenarzt der Stadt Cloppenburg, bereits in einer Reihe von Prozessen gemacht worden, die vor dem Verwaltungsgericht geschwebt hätten. Das Gericht habe sich auch in diesem Fall des Eindrucks nicht erwehren können, daß der Armenarzt den P. zu beeinflussen versucht habe und beeinflusst habe, „seinen Stab weiterzusetzen“, daß er ihn wegen Belastung der Stadt Cloppenburg habe loswerden wollen und ihm dies auch eröffnet habe. Wenn das Gericht trotzdem Abschiebung verneint habe, so sei es von der Auffassung ausgegangen, daß P. zu den „ewigen Wanderern“ gehöre und daß er von seiner Wanderlust weitergetrieben worden sei, nicht

aber durch die bereits Mitte Oktober gefallene Äußerung des Dr. B. Er sei dann auch erst nach 17 Tagen wieder der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen. Diese, wenn auch kümmerliche, Wanderexistenz habe den Zusammenhang mit dem Cloppenburg Pflegefall unterbrochen.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, daß sowohl fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit als auch Abschiebung vorgelegen habe. Er hat anfangs beantragt, den Beklagten zum Ersatz der bis zum 1. Oktober 1928 entstandenen Kosten von 810 RM. sowie der dem Kläger und Berufungskläger durch den Unterhalt des P. noch weiter erwachsenden Auslagen zuzüglich 25% der tatsächlichen Aufwendungen und zur Übernahme des P. in eigene Fürsorge zu verurteilen. In einem Schriftsatz vom 31. Dezember 1929 hat der Kläger die bis zum 13. Januar 1930 ihm entstandenen Kosten auf 2008 RM. berechnet und deren Erstattung nebst 25% Zuschlag und Übernahme des P. in eigene Fürsorge beantragt.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Er bestreitet, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe und daß er sich einer Abschiebung schuldig gemacht habe. P. habe auch das Krankenhaus des Klägers, nachdem er von dem Arzt für gesund befunden worden sei, verlassen, sei aber von einem Beamten wieder zurückgeholt worden.

Der Kläger hat sich demgegenüber gegenbeweislich auf die von ihm veranlaßte Vernehmung des P. und der Oberschwester Victoria S. berufen.

Der Beklagte hält diese Vernehmung für unzureichend und beantragt nötigenfalls gerichtliche, eidliche Vernehmung. Im Termin zur mündlichen Verhandlung sind die Vertreter der Parteien mit ihren Ausführungen gehört worden. Der Beklagte hat noch die Höhe der Klageforderung bemängelt und ausgeführt, da P. der Krankenhausbehandlung nicht bedürfe, sei ein Tagessatz von 2 RM. ausreichend und üblich. Der Kläger hat entgegnet, der übliche Tagessatz betrage in dertigen Fällen 2,50 RM.

Die Berufung ist begründet.

Auf § 15 FV. kann sich die Klage allerdings nicht stützen, weil nichts dafür spricht, daß P., als er in das Krankenhaus des Beklagten aufgenommen wurde, in Cloppenburg den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Gegensatz zu dem Vorderrichter muß aber angenommen werden, daß der Beklagte sich einer Abschiebung schuldig gemacht hat. Der damals 76 Jahre alte Fritz P., der sich nach einer früheren Angabe seit über 20 Jahren auf Wanderschaft befunden hatte, ist nach der Aufnahmeverhandlung vom 4. Juni 1927 an diesem Tage wegen „Bronchialkatarrh“ in das Krankenhaus zu Cloppenburg aufgenommen worden. Wenn Dr. B. in einer

Erklärung vom 27. Dezember 1927 verneint, daß die Aufnahme auch wegen Altersschwäche erfolgt sei, so übersieht er, daß P. bereits zuvor, am 6. November 1924, in das Krankenhaus zu Cloppenburg wegen Körper- und Altersschwäche aufgenommen werden mußte und daß es sich dabei um einen Zustand handelt, der sich im Laufe der Jahre nicht bessern, sondern verschlimmern muß. Dr. B. meint, daß P. zu den Wanderern gehöre, die, wenn man sie in Anstaltspflege behalte, eher stürben, als wenn man ihrem Drang, in die Wanderschaft zurückzukehren, nachgebe. Inwieweit diese Annahme zutrifft, mag dahingestellt bleiben; sie konnte aber nicht dazu führen, einen fast 77jährigen Mann, der wegen Bronchialkatarrh in Behandlung gewesen war, zu Beginn der winterlichen Jahreszeit wieder der Landstraße zuzuführen. Selbst wenn der Bronchialkatarrh die einzige Ursache der vom 4. Juni bis 3. November 1927 ausgedehnten Behandlung gewesen sein sollte und wenn dieser gehoben war, so blieb die Tatsache bestehen, daß P. über kurz oder lang wieder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen mußte, wenn man die Fürsorge für ihn einstellte. Selbst wenn ferner die Angaben des P. und der Zeugen Fritz B. und R., daß Dr. B. auf den Fortgang des ersten gedrängt habe, unzutreffend sein sollten, so wäre schon darin eine pflichtwidrige Handlung zu erblicken, daß man den alten erwerbsunfähigen Mann zu Beginn der winterlichen Jahreszeit aus dem Krankenhause entließ, wobei man seine Hilfsbedürftigkeit dadurch anerkannte, daß man ihm Fahrgeld nach Hamm aushändigte. Außerdem ergibt aber der ganze Sachverhalt in Verbindung mit den von dem Kläger mitgeteilten Angaben des Pastors K., daß es dem P. augenscheinlich nahegelegt worden ist, das Krankenhaus zu verlassen. Wenn es ihm dann gelungen ist, sich bis zum 20. November durch verschleierte Bettel durchzubringen, so kann darin keine Unterbrechung der hauptsächlich auf sein Alter zurückzuführenden Hilfsbedürftigkeit gefunden werden. Im übrigen sei noch klargestellt, daß P. nach seinem körperlichen Zustande zwar vielleicht nicht der Pflege in einem Krankenhause, wohl aber der Betreuung in einer anderen geeigneten Fürsorgeanstalt (Alters- oder Siedenheim usw.) bedurfte. Alsdann war es Aufgabe der mit dem Pflegefälle befaßten Organe des Beklagten, den Anstaltswechsel in die Wege zu leiten. Sie durften aber P. nicht ohne Sicherstellung seiner Aufnahme in eine nach seinem körperlichen Zustande für ihn in Betracht kommende Anstalt aus dem Krankenhause entlassen. Taten sie es gleichwohl, so kann die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens nicht deshalb verneint werden, weil P. nach seinem körperlichen Zustande nicht in ein Krankenhaus gehörte.

Unter Abänderung der Vorentscheidung war daher auszusprechen, daß der Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung für P. nebst 25% Verwaltungsmehraufwand und seine Übernahme in die Fürsorge des Beklagten begründet ist.

Die Höhe des Klageanspruchs ist von dem Beklagten in der mündlichen Verhand-

lung in substantiiertem Weise bestritten worden. Da die Sache insoweit noch nicht spruchreif ist, ist sie in entsprechender Anwendung des in § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. ausgesprochenen Grundsatzes an das erste Gericht zurückverwiesen worden.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Berufungsantrage verurteilt werden.

Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat K ü r s k e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Zu §§ 15 und 16 PrAV. z. FV.

Anfrage des Wohlfahrts- und Jugendamts St.

Ein Landkreis verfügt über ein eigenes Alters- und Pflegeheim. Einer kreisangehörigen Stadt mit über 10 000 Einwohnern innerhalb dieses Landkreises ist die Durchführung der Fürsorgeaufgaben nach § 15 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung zur selbständigen Verwaltung unter eigener Verantwortung übertragen. Diese Stadt hat neben einer Anzahl von Pflegelingen in dem Kreisaltersheim auch einige alte Leute unter günstigeren Bedingungen und Pflegesätzen in einer örtlichen Krankenanstalt, die auch Pflegelinge aufnimmt, untergebracht. Der Bezirksfürsorgeverband wünscht die ausnahmslose Unterbringung der Pflegelinge in der Kreisaltersheim. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, daß sie an diese Weisung des Bezirksfürsorgeverbandes nicht gebunden ist, solange die Unterbringung am Ort nicht teurer ist als in dem Kreisaltersheim. Diese Auffassung stützt sich auf § 16 Abs. 4 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung und auf die amtliche Begründung hierzu, wonach die größeren Gemeinden, die die Fürsorgeaufgaben selbständig unter eigener Verantwortung verwalten, an Weisungen des Kreises im Einzelfalle nicht gebunden sind.

Antwort.

Wir halten die dortige Auffassung für richtig. Das Verlangen, die betr. Pflegelinge dem Kreisaltersheim zuzuführen, stellt sich unserer Ansicht nach als „Weisung“ im Sinne des § 16 Abs. 2 PrAV. z. FV. dar und ist, da die hier in Frage kommende kreisangehörige Gemeinde zu den im § 15 Abs. 4 a. a. O. genannten Gemeinden gehört, nach § 16 Abs. 3 a. a. O. unzulässig. K.

Zu § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Anfrage des Magistrats A.

Der auf Wanderschaft befindliche Arbeiter Sch. meldete sich am 24. Juli 1929 im Wohl-

fahrtsamt A. und bat um ärztliche Behandlung. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß er an Gonorrhoe leide und der Krankenhausbehandlung bedürfe. Es erfolgte die Aufnahme in das hiesige Krankenhaus. Behandelt wurde Sch. vom 24. Juli bis 27. August 1929. Es entstand ein Kostenaufwand von 106,50 RM. Bei seiner Vernehmung gab Sch. an, vom 18. Mai bis zum 20. Juli 1929 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in B. gehabt und dort gearbeitet zu haben. Die zuständige Krankenkasse erkannte ihre Verpflichtung im Umfaage des § 1531 RVO. an und zahlte die Pflichtleistungen. Es verblieb danach ein Unterstützungsaufwand von 43,12 RM.

Gemäß § 11 der Verordnung über die Fürsorgepflicht forderten wir diesen Aufwand vom Bezirksfürsorgeverband N. Dieser wies unsere Forderung mit folgender Begründung ab:

„Es steht nicht im Belieben des Fürsorgeverbandes zu entscheiden, ob ein Hilfsbedürftiger der Fürsorgeverordnung oder dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu unterstellen ist.

Da Sch. tatsächlich wegen einer Geschlechtskrankheit behandelt worden ist, kann eine Erstattung nach § 11 FV. nicht gefordert werden.“

Antwort.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestimmt zwar im § 2 Abs. 2, es sei durch Ausführungsvorschriften dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird. Für diejenigen Minderbemittelten, die fürsorgerechtlich hilfsbedürftig sind, ist aber dieser Vorschrift genügt, da sie bereits nach der Fürsorgeverordnung in Krankheitsfällen aus öffentlichen Mitteln im Wege der Krankenhilfe versorgt werden. (Vgl. Schäfer-Lehmann, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Kommentar, Anm. 13 und 28 zu § 2.) Der dortige Ersatzanspruch erscheint daher begründet. K.

Zur Frage der Unterhaltspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde.

Anfrage des Amtes N.

Ich bitte um Mitteilung, ob die Großeltern eines unehelichen Kindes väterlicherseits zu Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden können.

Antwort.

Unterhaltspflichtig sind nach § 1601 ff. BGB. die „Verwandten in gerader Linie“. Nach § 1589 Abs. 2 BGB. gelten ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als „verwandt“. Infolgedessen können auch die Eltern des unehelichen Vaters nicht zur Unterhaltsleistung für das uneheliche Kind des Sohnes herangezogen werden.

Dagegen haben die Großeltern mütterlicherseits gegebenenfalls Unterhalt zu leisten, da nach § 1705 BGB. das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat. K.

Ersatzansprüche gegen den Vater eines Unterstügten.

Anfrage der Bezirksfürsorgebehörde N.

Der 30 % kriegsbeschädigte W. mußte wegen Geisteskrankheit, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der DB. stand, in eine Heilanstalt eingewiesen werden. Die nach Abzug der Militär- und Zusatzrente verbleibenden Kosten hat der BFV. N. bezahlt. Bei dem Tode des Kriegsbeschädigten W. war ein nennenswerter Nachlaß nicht vorhanden. Der ungedeckte Fürsorgeaufwand beträgt 829,67 RM.

Der Vater des Hilfsbedürftigen besitzt ein schuldenfreies Vermögen von rd. 12 000 RM. und weigert sich, den restlichen Fürsorge-

aufwand zu ersetzen. Außer dem Verstorbenen sind noch fünf Kinder vorhanden.

Welcher Weg ist zu beschreiten, um zum Ersatz des Fürsorgeaufwandes zu kommen? Kann von dem Vater auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht Ersatz verlangt werden? Irgendwelche Verpflichtung bei Einlieferung des Sohnes in die Anstalt hat er nicht übernommen. Verspricht die Beschreibung des Rechtsweges Erfolg?

Antwort.

Was zunächst die Frage betrifft, ob von dem Vater auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht Ersatz verlangt werden kann, so ist diese Frage zu bejahen. Der dortige Anspruch würde zu stützen sein auf § 21 FV. in Verb. mit den Bestimmungen des BGB. über die Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie (§§ 1601 ff.). § 1613 BGB. (Inverzugsetzung) findet in diesem Falle keine Anwendung, wie auch das Oberlandesgericht Karlsruhe in dem Urteil vom 27. Oktober 1927 — abgedruckt in der Zeitschrift für das Heimatwesen, 1928, Seite 347 — entschieden hat. Es fragt sich also nur, ob der Vater in der hier in Frage kommenden Zeit der Unterstützungsgewährung (d. h. in der Zeit, wo der Sohn sich in der Heilanstalt befand) als unterhaltsfähig im Sinne des § 1603 BGB. anzusehen war. Da der Vater ein Vermögen von 12 000 RM. besaß, so wird man annehmen müssen, daß er in der fraglichen Zeit unterhaltsfähig war, es sei denn, daß die Inanspruchnahme seines Stammvermögens für ihn selbst eine gegenwärtige oder wenigstens nahe Gefährdung des eigenen standesgemäßen Unterhalts bedeutet hätte. (Vgl. Rosenthal. Kommentar zum BGB., Anmerkungen zu § 1603 BGB.)

Falls eine solche Gefährdung nicht bestanden hat, dürfte die Beschreibung des Rechtsweges Erfolg versprechen. K.

Tagungskalender

20. Juni, Dresden. Kongreß des Vereins der Krankenhausärzte Deutschlands e. V. (Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Eisenstraße 8—10.)

22. bis 22. Juni, Leipzig. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für werktätige Erziehung. (Geschäftsstelle: Leipzig.)

20. bis 23. Juni, Dresden. Kongreß des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur e. V. (Geschäftsstelle: Dresden-A., Liebigstr. 22.)

21. bis 22. Juni, Dresden. Kongreß des Deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände. (Geschäftsstelle: Pastor Bode, Hannover, Ehardtstr. 13 a.)

21. bis 22. Juni, Dresden. Tagung der Deutschen Vereinigung für den Für-

sorgedienst im Krankenhaus. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Reichstr. 12.)

21. bis 24. Juni, Dresden. Gesundheitspolitischer Kongreß im Vereinshaus. Zinzendorfer Str. 17, veranstaltet vom Verband Volksgesundheit.

22. bis 25. Juni, Dessau. Tagung der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands in Verbindung mit dem Evangelischen Kinderpflegeverband. (Näheres in der Geschäftsstelle der erstgenannten Organisation: Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6.)

23. bis 24. Juni, Trier. Tagung der Schulvereinigungen deutscher Städte im Katholischen Vereinshaus Trevisis, Jakobstr. 29/30.

23. bis 25. Juni, Dresden. 3. Deutscher Alkoholgegnertag. (Näheres durch

die Deutsche Reichshauptstelle gegen Alkoholismus, Berlin W 9, Königgräber Str. 20.)

26. Juni, Stuttgart. Hauptversammlung des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege in Verbindung mit der 100-Jahr-Feier des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Themen: Der Strafzweck in Urteil und Strafvollzug. — Soziale Not und Fürsorge für Gefangene und Entlassene. (Näheres durch die Geschäftsstelle: Hamburg 22, Bürgerstr. 21.)

3. Juli, Straßburg. Tagung der Fédération d'Assistance publique et de Bienfaisance privée. Thema: Unentgeltliche ärztliche Hilfe — Gesetz vom 14. Juli 1905 über die Hilfe für Alte, Sieche und unheilbar Kranke. (Büro der Fédération d'Assistance publique: Strasbourg, 5 place du Château.)

14. bis 18. Juli, Antwerpen. Nationaler Kongreß für öffentliche und private Fürsorge, soziale Vorsorge für die Volksgesundheit in Belgien. Es wird verhandelt über die Verbesserung der öffentlichen Fürsorge und die Zusammenarbeit in den verschiedenen Zweigen der Wohlfahrtspflege.

20. bis 22. Juli, Berlin. 5. Verbandstag des Reichsverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener. (Geschäftsstelle: Berlin SW 68, Charlottenstraße 85.)

30. Juli bis 2. August, Nürnberg. 3. Kongreß für Blindenwohlfahrt. (Näheres durch den Reichsdeutschen Blindenverband: Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33.)

3. bis 9. August, London. Internationaler Kongreß für Sexualforschung.

4. bis 8. August, Lüttich. 4. Internationaler Kongreß für Kindererziehung in der Familie. Themen: Wissenschaftliche Beobachtung des Kindes. — Erziehung in der Familie. — Familienerziehung des Kindes im vorschulpflichtigen Alter. — Familienerziehung des Kindes während und nach dem Schulalter. — Förderung der Kindererziehung in der Familie durch Einrichtungen für Kinder, soziale Einrichtungen, Museen.

13. bis 15. August, Oslo. Internationale Tuberkulosekonferenz. Themen u. a.: Die BCG-Schutzimpfung. — Die Ausbildung der Medizinstudierenden und Ärzte auf dem Gebiet der Tuberkulose. (Geschäftsstelle des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose: Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 7.)

17. bis 18. August, Dresden. 34. ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. Themen u. a.: Sozialhygiene und Krankenversicherung. — Die moderne Bekämpfung der Tuberkulose durch operative und diätetische Maßnahmen. — Rheumatische Er-

krankungen. — Psychoanalyse und Psychotherapie. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.)

Ende August, Prag. 10. Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongreß.

3. bis 4. September, Dresden. Tagung der Vereinigung deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte. Thema: Ernährungsprobleme des Kindesalters.

7. bis 11. September, Königsberg. 91. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte. Themen u. a.: Über die Veranlagung zu seelischen Störungen. — Die Stellung der Sozialhygiene zur allgemeinen Hygiene. — Sozialhygiene und praktische Medizin. — Die Sozialversicherung vom Standpunkt des Fürsorgearztes. — Organisation der sozialen Hygiene in einer Großstadt. — Säuglingsfürsorge auf dem Lande. — Schulfürsorge auf dem Lande. — Tuberkulosefürsorge auf dem Lande. (Geschäftsstelle: Königsberg i. Pr., Hansaring, Ostmessehaus.)

14. September, Wien. IV. Internationaler Kongreß der Weltliga für Sexualforschung und Sexualreform. Themen: Wohnungsfrage und Sexualität. — Sexualität und Seelenleben. — Geburtenregelung und Menschenökonomie. — Strafgesetz und Strafvollzug in ihren Beziehungen zur Sexualität. — Wandlungen der Ehe. — Kinderrecht. (Näheres durch Herrn Dozent Dr. Friedjung, Wien I, Ebendorfer Str. 6.)

14. bis 15. September, Dresden. Tagung des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Lützowstr. 75.)

16. bis 17. September, Erfurt. Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Thema: Das Arbeitsverhältnis der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen. (Geschäftsstelle: Hannover-Klee-feld, Stephanstift.)

22. bis 24. September, Breslau. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene 1930. (Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Platz der Republik 49, Haus Offenbach.)

25. bis 27. September, Frankfurt a. M. Generalversammlung und Kommunalpolitische Tagung des Deutschen Staatsbürgerinnenverbandes e. V. (Geschäftsstelle: Berlin W 50, Augsburgstr. 4.)

Oktober. Internationaler Kongreß zur Bekämpfung des Mädchenhandels. (Näheres durch Internationalen Verband der Kathol. Mädchenschutzvereine, Freiburg, Schweiz, 24. Grand'rue.)

1. bis 4. Oktober, Berlin. Kongreß des Bundes Entschiedener Schulreformer. Thema: Frauenbildung und Kultur. (Geschäftsstelle: Berlin O 34, Boxhagener Straße 13, Wilhelm Hoepner.)

6. bis 7. Oktober, Wiesbaden. Deutscher pädagogischer Kongreß.

6. bis 9. Oktober, Köln. 5. Kongreß für Heilpädagogik. (Geschäftsstelle: München 9, Voßstr. 12.)

7. bis 10. Oktober, Warschau. Tagung des Deutschen National-Komitees

zur Bekämpfung des Mädchenhandels. (Geschäftsstelle: Berlin W 8, Wilhelmstr. 61a.)

12. bis 16. Oktober, Genf. 10. Kongreß des Internationalen Instituts für Soziologie.

August 1931, Genf. 6. Kongreß über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Lehrgänge und Kurse

16. Juni bis 12. September, Hannover-Kleefeld. Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger, an der Wohlfahrtsschule des Stephansstiftes.

22. bis 29. Juni. Studienreise: Großindustrie in Mitteldeutschland. (Näheres im Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Berlin SW 68, Lindenstr. 3.)

23. bis 26. Juni, Dresden. Arbeitshygienischer Vortragskurs der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49.

12. bis 21. August. Studienreise in die nordischen Länder. Veranstaltet vom Internationalen Verband für Wohnungs-

wesen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 95.)

12. bis 21. September, Genf. Internationale katholische Woche. (Näheres durch Kathol. Union für internationale Fragen, Freiburg, Schweiz, Kantonalbibliothek.)

1. bis 30. Oktober. Soziale Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika, veranstaltet vom Institut für soziale Arbeit, Hamburg, ABC-Straße 37. Besichtigungsfahrten durch New York, Philadelphia, Washington, Chicago, Detroit.

1931, Bern. 1. Schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport. (Näheres im Zentralkomitee, Bern, Schweiz.)

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für Mai 1930, bearbeitet von Sofie Götzte. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Allgemeines

D. Eigentumsprobl. i. d. soz. Kämpf. d. Gegenwart, Ev. Soz., 2. 1930.

Ein Beitr. zu ein. Bibliogr. von Arbeitermemoiren, Herb. Kleinschmidt, Ev. Soz., 2. 1930.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Armenpfl. u. Rechtspf., D. Armenpfl., 5. 1930.

Armenrecht d. Konkursverwalt., Prof. Dr. Krückmann, Jurist. Wochenschr., 21. 1930.

Armenrechtsgebühr, Dr. Ewald Friedländer, Bln. Anwaltsbl., 4. 1930.

Armenrecht und komm. Gütestell., Kommunalpolit. Bl., 9. 1930.

D. Ringen um Osthilfe, Ostl., 20. 1930.

D. Selbstmorde i. Freist. Pr. i. Jahre 1928, Stat. Korresponc., 19. 1930.

D. Unterbring. d. Siech., ein bish. ungelöstes Probl., Dr. Harmsen, Ges. Fürs., 3/4. 1930.

Erweiter. d. Plan. d. Osthilfe, Ostl., 18. 1930.

Genehmig. d. Osthilfeplan. durch d. Reichskabin., Ostl., 21. 1930.

Fürsorgepflichtverordnung

D. Bayer. Fürsorgeges., Min.-Rat Wittelschöfer, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 2. 1930.

D. Bayer. Fürsorgeges., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins, 4. 1930.

D. Lastenausgl. zwisch. d. Landkr. als Bez.-Fürs.-Verb. u. d. kreisangehör. Gem., Dr. Mittelstaedt, D. Reichsstädteb., 10. 1930.

D. pr. Bez.-Ausschuß als Beschwerdeinstanz in Fürsorgesachen, Mag.-Rat Meißner, Ztschr. f. d. Heimatwes., 5. 1930.

D. Anwend. v. Zuwend. Dritter, Dr. Blunck, Ztschr. f. d. Heimatwes., 5. 1930.

D. fürsorgerechl. Verhältn. d. pr. Landkreise als Bez.-Fürs.-Verb. z. d. kreisangehörigen Gem., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins, 4. 1930.

D. Gebührenfreih. nach § 28 d. FV., Dr. Karnop, Ztschr. f. d. Heimatwes., 15. 1930.

D. Stell. d. pr. Bez.-Aussch. als Beschwerdeinstanz in Fürs.-Sachen, Dr. Klüber, Ztschr. f. d. Heimatwes., 5. 1930.

Etwas z. § 11 RFV., Bl. f. öffentl. Fürs., 9. 1930.

Kann ein endgült. fürsorgepflichtig. Verb. weg. Abschieb. in Anspruch genommen werd.? Rud. Seyschab, Bayer. Fürsorgebl., 6. 1930.

Probl. d. Fürsorgerechts, Wegweis., 5. 1930.

Sparmaßn. i. d. Fürs., Heinr. Langen, Kommunalpol. Bl., 8. 1930.

Unterstützungsrichtsätze d. offenen, wirtschaftl. Fürs. d. Wohlf.-Amtes, Dr. Egbert Baumann, Amtsbl. d. Stadt Altona, 18/19. 1930.

Unterstützungsrichts. für Mai 1930, Soz. Fürs. i. Verw.-Bez. Kreuzb., 2. 1930.

Was müssen d. außerbayer. Fürs.-Verb. v. bayer. Fürsorgeges. wissen? Dr. Mayer, Ztschr. f. d. Heimatwes., 15. 1930.

Z. Vollzug d. bayer. Fürs.-Ges., Bayer Fürsorgebl., 6. 1930.

Zur Ausleg. d. Art. 1, Abs. II, Satz 2 d. bayer. Fürsorgeges., Dr. Heißing, Bl. f. öffentl. Fürs., 10. 1930.

Kommunale Wohlfahrtsarbeit

D. J.- u. W.-A. d. Stadt Chemnitz, Dir. Philipp, Sondernumm. d. Bl. d. J.- u. W.-A. d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.

D. Entwickl. d. Armenpfl. z. Wohlfahrtspf., Kögler, Sondernumm. d. Bl. d. Jug.- und Wohlfahrtsamtes d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.

100 Jahre Chemnitzer Armenversorgungsamt, Stadtr. Schatter, Sondernumm. d. Bl. d. Jug.- u. Wohlfahrtsamtes d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.

J.-A. u. 100 Jahre Armenpfl., Stadtrecht. Gothe, Sondernumm. d. Bl. d. J.- und W.-A. d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.

77. Rhein. Prov.-Landtag, Jansen, Kommunalpol. Bl., 8. 1930.

Rentnerfürsorge

D. Ideal d. Rentnertums, Wilh. Bösche, GDA., 9/10. 1930.

Rentn. u. Kirche, D. Rentn., 5. 1930.

Rentnerversorgungsges., D. Rentn., 5. 1930.

Studentenfürsorge

Arbeiteraufstieg z. Hochschule, Rud. Schubert, Neue Bl. f. d. Sozialismus, 5. 1930.

Aus d. sozialstudentisch. Vorkriegs- u. Nachkriegsarb. in München, Fritz Beck, Studentenw., 3. 1930.

Statist. üb. Student., Frauen-Korrespond., 15. 1930.

Stud. u. Arb., Karl Ullrich, Studentenw., 3. 1930.

Werkstud., Verbindungsstud. u. Beziehungsprot.ekt., Dr. Hanns Linhardt, Studentenw., 3. 1930.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Ber. f. Landpflugeschw., Landwohlf., 4. 1930.

D. Durchführ. d. Wohlf. in Landkreis., A. Rautenberg, Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.

Wie kann d. Fürsorger. auf d. Lande Fürsorgearb. u. Volksbildungsarb. miteinander verbin.? Thür. Volksbildungsarb., 1. 1930.

Wohlfahrtspf. auf d. Lande, Pastor Hillebrand, Frauenhilf., Mai 1930.

Ausland

Altersfürs. im Staate New York, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 2. 1930.

D. Altersversorg. d. österr. Bevölker., Dr. Fritz Rager, Sächs. Gemeindebeam.-Ztg., 9. 1930.

Finanzfragen

Aus d. neuen Etatsberat., Kommunalpol. Bl., 8. 1930.

D. soz. Finanzbed. d. Gem., Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.

D. Wohlfahrtsausg. d. rhein. Provinzialverb., D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 9. 1930.

D. soz. Lasten Dt. im Vergl. z. Auslande, D. Kompaß, 9. 1930.

D. Weiterentwickl. d. Aufwendung, f. soz. Zwecke in Dt. im Jahre 1929, A v. Bülow, D. Arbeitsgeb., 9. 1930.

D. Wohlfahrtslasten in d. Kreis., Kommunalpol. Bl., 8. 1930.

Einführungsred. d. Oberbürgermeist. Brauer z. Haushaltspl. d. J. 1930, Amtsbl. d. Stadt Altona, 15. 1930.

Müssen d. Wohlfahrtslast. so hoch sein? Dir. Seifert, Bl. f. Wohlfahrtspf. u. Ges.-Wes. Magdeburg, 3. 1930.

Unsoz. Ausgleichsmethod. für d. städt. Etats, E. Bierwirth, Materialbl. f. Wirtsch.- u. Sozialpolit., 5. 1930.

Ausland

D. System d. städt. Finanzen in U.S.A. 1927, Dr. Herm. Luft, Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 9. 1930.

Wie sehen französ. Gemeindehaushaltspläne aus? Dr. Mallon, Sächs. Gemeindebeam.-Ztg., 9. 1930.

Methoden der Fürsorge

Familienhilfe, D. Armenpfl., 5. 1930.

Inhalt und Aufb. ein. soz. Tag. in d. Verein. Staat., Dt. Ztschr. f. Wohlf., 2. 1930.

Nochm. „Bedürftig. u. würdig“, erörtert im Anschl. an einen Überblick d. kirchl. Armenpfl. im Laufe d. Geschichte, H. Hackstein, Vinz.-Bl., 5. 1930.

Rationalisierungsmögl. in d. öffentl. Wohlfahrtspf., H. Baldes, Arbeiterwohlf., 9. 1930.

Selbst- u. Nachbarhilfe bei d. Dünnere Lehm- bauweise, Karl Vormbrock, Landwohlf., 4. 1930.

Fürsorgestatistik

Städt. Wohlfahrtsamt, Stat. Vierteljahrsber. d. Stadt Ludwigshafen a. Rh., 1. 1930.

Freie Wohlfahrtspflege

Evangelische

D. Dienst d. Kirche an d. Jug. in Gem. u. Kirchenkreis., Suderow, Bln. Jugendrundbriefe, April/Mai 1930.

D. Eigenart ev. Wohlf. i. d. Kirche, Martha Jaquemart, Christentum d. Tat, 3. 1930.

D. Lage d. evang. Erziehungsh., Ev. Jugendhilfe, 5. 1930.

- D. religiös-soz. Beweg. in Dt., Liz. Dr. Piechowski, Stockholm, 2. 1930.
 D. soz. Arb. d. Generalsynode, Karl Dudey, Kirchl. Soz. Bl., 3/4. 1930.
 Joh. a. Lasko, D. Jaquemar, Christentum d. Tat, 3. 1930.
 Jugendverb. u. kirchl. Jugendarb., Prof. D. Dr. Wilh. Stählin, Ev. Jugendführ., 2. 1930.
 Kirchl. u. humanitäre Wohlfahrtsunternehm. in Breslau, Pfarrer Ulr. Altmann, Ev. Soz., 2. 1930.
 Le Renouveau Spiritualiste dans la Pensée Socialiste Moderne, Prof. Philip, Stockholm, 2. 1930.
 Recht u. Wes. d. ev. soz. Gedank., D. Joh. Herz, Stockholm, 2. 1930.

Katholische

- Voranschlags- u. Rechnungswes. d. Kirchengem. u. Kirchenstift., Brunner, Bayer. Gem.- u. Verw.-Ztg., 15. 1930.

Deutsches Rotes Kreuz

- Aus d. Tätigk. d. Vaterländ. Frauenver. vom Rot. Kreuz in Altona und ihre Zusammenarb. mit d. Wohlfahrtsamt, Wohlfahrtsnachr. d. Stadt Altona, 6/7. 1930.
 25 Jahre Arbeitergärt. v. Rot. Kreuz, Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 9. 1930.
 Unterstütz. gesundheitl. Volksbelehr. durch d. Sanitätskol. v. Rot. Kreuz, Trinks, Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10. 1930

Ausland

- D. österr. Bundesheer u. d. Katastrophenhilfe, Dr. Joh. Steiner, D. österr. Rot. Kreuz, 5. 1930.
 Ein Jubiläum d. schweiz. Caritas, Caritas (Luzern), 2. 1930.
 10 Jahre Arbeiterwohlf. u. Internat. Wohlfahrtsorganisi., Arb.-Fürs., Brünn, 9. 1930.

Soziale Persönlichkeiten

- Hedw. Heyl z. 80. Geburtst., Monatschr. Dt. Ärztinnen, 5. 1930.
 Frau Heyl, 80 Jahre, Soz. Arb., 16. 1930.
 Hedw. Heyl, Paula Kaldewey, Dt. Offiz.-Bund, 13. 1930.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Bevölkerungsvorgänge in Bln. 1929, Mitteil. d. Stat. Amts d. Stadt Bln., 12. 1930.
 Dt. neueste Bevölkerungsentwickl., Dr. Friedr. Burgdörfer, Bundesbl. d. Kinderr., 5. 1930.
 Drei Forder. z. Bevölkerungspolit., Minna Bahnsen, Unt. Lazaruskr., 5. 1930.
 Stellungnahme zu einer Aufheb. d. § 175 StGB., Dt. med. Wschr., 1. 1930.
 Üb psychiatr. Grundlag. z. eugenisch. Sterilisier., Dr. Juda, Monatsschr. Dt. Ärztinnen, 5. 1930.

Eheberatung

- Arbeitsaufbau in d. Eheberat., Christl. Volkswacht, Mai 1930.
 Aus d. prakt. Arb. ein. Eheberatungsstelle, Christl. Volkswacht, Mai 1930.
 Eheberat., Dr. Ad. Sellmann, Reichs-Hebammen-Ztg., 10. 1930.
 Ehe- u. Sexualberat., Prof. Dr. Fetscher, Ose-Rundsch., 5. 1930.
 Einzelfrag. d. Eheberat., Christl. Volkswacht, Mai 1930.
 Heiratsintensität und soz. Schichtung, Dtsch. med. Wschr., 1. 1930.
 Hochschule für Ehelehre, Christl. Volkswacht, Mai 1930.
 Zur Ref. d. Ehescheid., Dt. Z. gerichtl. Med., 14. 1930.

Kinderreiche

- D. Probl. d. kinderr. Fam., M. M. W., 15. 1930.
 Ist d. Zeitp. f. d. Einführ. staatl. Kinderbeihilf. (Elternschaftsvers.) für Dt. gekommen? Bundesbl. d. Kinderr., 5. 1930.
 Kinderr. Famil., Prof. Dr. Grotjahn, Ges., 5. 1930.
 Kinderr. Mütt. u. erwerbslos. Jugendl., D. Helf., 5. 1930.
 Wohnungsfürs. d. Gem. f. kinderr. Famil., Mitt. d. Reichsfrauenbeir. d. Dt. Zentrumspar., 3/4. 1930.
 Wohnverhältn. kinderr. Fam. in dt. Großstädt., Hans Kourad, Bundesbl. d. Kinderr., 5. 1930.

Ausland

- Vorschlag für ein Sterilisierungsges. in Schweden, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 9. 1930.

Frauenfragen (Soziale)

Frauenarbeit

- Aufgab. u. Form d. Altersversorg., Dr. Frieda Wunderlich, D. Frau, 8. 1930.
 D. Arb. d. verheir. Frau und d. Erwerbslos., D. Fr. Angest., 10. 1930.
 D. Erwerbsarb. d. Frauen und d. Doppelverdienerfrage, Materialbl. f. Wirtsch.- u. Sozialpolit., 5. 1930.
 D. Frau in d. soz. Ber., Elis. Lüdy, Mutt. u. Kind, 4. 1930.
 D. Frau in d. Wohlfahrtspfll., Elis. Herold, Sondernumm. d. Bl. d. J.- u. W.-A. d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.
 D. Frau im modern. Wirtschaftsleb., Clar. Mende, D. Arbeitgeb., 10. 1930.
 Frauenarb. u. Frauenhyg., Dr. Liepmann, Ges., 5. 1930.
 Gleiche Leistung — gleiche Bezahl.? Materialbl. f. Wirtsch.- u. Sozialpolit., 5. 1930.
 Heimarb. von Beamtinnen, Allgem. Dt. Beamtenztg., 53. 1930.
 Warum viele schwäb. Junghäuerinnen nicht mehr auf d. Felde arb. wollen, Paul Kurz, D. Land, 5. 1930.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- D. schwed. Liebeswerk an dt. Kind., Dr. Gräfin von d. Groeben, Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10. 1930.
- D. Aufs. üb. Kindergärt. u. verwandte Einrichtung, in Württ., Dr. J. Straubinger, Kinderh., 3. 1930.
- D. Verhältn. d. Kindergart. u. d. Hort. z. Schule, Schles. Wohlf., 9. 1930.
- Ergebn. d. Berat. d. 5. Konfer. d. Landesreg. üb. Fragen d. Jugendwohlf. 1929, Reg.-Rat 1. Kl. Dr. Heß, Bayer. Fürsorgebl., 6. 1930.
- Geistige Formung d. Jug. in d. Gegenwart, D. Jg. Dt., 5. 1930.
- Jugendl. u. Film, Hans Cürlis, D. Jg. Dt., 5. 1930.
- Kind. i. Anst.- u. Vereinspf., Dr. Hilde Eiserhardt, Ev. Jugendfurs., 3/4, 1930.
- Umstellung — d. Gegenwartslos. f. d. Erziehungsanstalt, Dir. Mößner, Bl. d. Zentrall. f. Wohltätigk. i. Württ., 4. 1930.
- Z. augenblickl. Lage d. Kleinkind.- u. Schulkinderpf., Dr. Erna Corte, Kindergart., 5. 1930.

Jugendpflege und -bewegung

- D. Entwickl. d. Jugendpf. im Kreis Rummelsburg in Pomm., Pomm. Wohlfahrtsbl., 5. 1930.
- D. fürsorger. Arb. d. Amtsvormund., Leo Pelle, Arb.-Wohlf., 9. 1930.
- D. Jugendpfig., Pomm. Wohlfahrtsbl., 5. 1930.
- Jugendpf. u. Volkshochschularb., Dr. Voß, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 10. 1930.
- Jugendpf. u. Volkstanz, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 5. 1930.
- Kathol. Jugendpf., Dr. Immoos, Pro Juvent., 5. 1930.
- Pflegekinderwes. 1928, Mitt. d. Hessischen Landesstat. Amts, 4. 1930.
- Schomburg als Jugendpf., D. Zwiespr., 19. 1930.
- Uns. Landjug. und d. Leibesübung, Pomm. Wohlfahrtsbl., 5. 1930.

Erziehungsfragen

- Anstalt od. Famil., Pro Juvent., 5. 1930.
- Beiträge z. Psycholog. d. frühest. Kindh., Dr. Ernst Lau, Ztschr. f. Kinderforsch., 4. 1930.
- D. christl. Erziehungs idee, Diakon. Carol. Börner, D. christl. Kinderpf., 5. 1930.
- D. Erzieh. z. Egoismus, Hanna Lange, Kinderh., 3. 1930.
- Erzieh. als Gegenstand d. Soziologie, Theod. Geiger, D. Erzieh., 7. 1930.
- Geschlechtl. Gruppier. in d. Jug., Fritz Klatt, D. Jg. Dt., 4. 1930.

- Jug.- u. Erziehungsberat. unt. bes. Berücksichtigung von Arb. u. Ber., Joh. Holz, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 10. 1930.
- Probl. in Heim. f. Jugendl., Th. Wintzer, Wohlf.-Woche, Hann., 19. 1930.
- Sexual-Ethik u. Erzieh. in der Gegenw., Frz. Judaschke, Ztschr. d. dt. ev. Vereins z. Förder. d. Sittlichk. u. d. Rettungsarb., 3/4. 1930.
- Unbewußte u. uneingestand. Erziehungsfehl., Agn. Guillery, Kinderh., 3. 1930.
- Wandl. u. Stand d. gemeins. Erzieh. d. Geschlecht. in d. Jugendbünd., Aug. de Haas, D. Jg. Dt., 4. 1930.
- Z. inner. Lage d. Fam., Joh. Weyer, Vinz. Bl., 5. 1930.

Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

- D. Minderjährigen-Ger. in Frankfurt a. M., D. Helf., 5. 1930.
- D. Kampf u. d. Jugendger., D. Zwiespr., 20. 1930.
- D. FE. in Württemberg, Er. Krauß, Arb.-Wohlf., 9. 1930.
- D. geschichtl. Werden d. Erziehungsvereine, Lic. Neunobel, Ev. Jugendfurs., 3/4. 1930.
- D. Jugendgerichtshilfe in Stuttgart v. J. 1929, Bl. d. Zentrall. f. Wohltätigk. in Württ., 4. 1930.
- D. Vorgänge im Landerziehungs h. Scheuen. Obermag.-Rat Knaut, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 2. 1930.
- Eine Nov. z. Jugendgerichtsges., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins, 4. 1930.
- Erziehungsheime ohne Revolt, Mahnr., 5. 1930.
- Frag. d. FE., Oberreg.-Rat Loebich, Bl. d. Zentrall. f. Wohltätigk. i. Württ., 4. 1930.
- Fürsorged. an männl. Jug., Dir. Traa, Bl. d. Zentrall. f. Wohltätigk. in Württ., 4. 1930.
- Fürs. u. FE., Lene Mann, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 2. 1930.
- Mitarb. d. Zentralstelle bei d. Betreuung d. Familienzöglinge, W. Otten, Ev. Jugendfurs., 3/4. 1930.
- Noch ein Zögl. bericht. üb. d. Anst., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 2. 1930.
- Psychiatrische Betreuung d. Fürsorgezögl. in Württ., Med.-Rat Dr. Koch, Bl. d. Zentrall. f. Wohltätigk. in Württ., 4. 1930.
- Psychologie rückfällig. Fürsorgezöglinge, Adalb. Gregor, Ztschr. f. Kinderforsch., 4. 1930.
- Tätigkeitsber. d. Arbeitsausschuss. d. Landesbeir. f. Jugendhilfe, Min.-Rat Schmidt, Bl. d. Zentrall. f. Wohltätigk. in Württ., 4. 1930.
- Zur Frage d. Ausgestalt. d. weibl. FE. in jüd. Heim., Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolit., 5. 1930.

Uneheliche und Vormundschaft

- D. Beitreibung d. Unterhaltungsgeld. v. böswillig. Unterhaltungspflicht., Art. Hacker, Kommun. Echo, 16. 1930.

- D. Beweiskraft d. Blutgruppenpr. in Vaterschaftsproz., Jurist. Wochenschr., 22. 1930.
 D. Legitimat. unehel. Kind., Alfr. Riede, Arb.-Wohlf., 9. 1930.
 Ref. d. Rechts d. unehel. Kind., Dienst am Leb., 10. 1930.

Kinder- und Jugendarbeit

- Jug.-Amt u. Kinderarb., Hedw. Stieve, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.

Ausland

- D. Jugendger. u. d. Jugendgerichtshilfe in Frankreich, Revue Internat. de L'Enfant, 52. 1930.
 D. Jugendherb. in d. Schweiz, U. Wildbolz, Pro Juvent., 5. 1930.
 D. Zermürbung d. Fam. im Sowjet-Staat, Prof. Iwan Iljin, Frauenhilf., Mai 1930.
 Ein Gesetzentw. üb. d. Jug.-Strafgerichtsbark., Arb.-Fürs., Brünn, 8. 1930.
 Jug.-Strafr., Dr. Vikt. Suchanek, Pro Juvent., 5. 1930.
 Musikal. Erziehungsarb. in d. Kindergärt. d. U. S. A., Dr. Eug. Rosenkaimer, Ges. Jug., 9. 1930.
 Sechs Mon. Zusammenarb. mit Miriam van Waters am Jugendger. Los Angeles (Mai bis Okt. 1928), Dr. Clara Maria Liepmann, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.
 Üb. d. Pflegekinderwes. in Norwegen, Pastor Ingvald B. Carlsen, Revue Internat. de L'Enfant, 52. 1930.

Gefährdetenfürsorge

- Berichterstatt. üb. Jugendkatastroph., RdErl. d. M. f. V. v. 5. 5. 1930, Volkswohlf., 10. 1930.
 D. gefährd. Jugendl. als Aufg. d. sozialpsycholog. Unterrichts, Lisb. Franzen-Hellersberg, ADLV., 5. 1930.
 D. gefährd. d. vorbeug. Erziehungsfürs., Ruth v. d. Leyen, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 2. 1930.
 D. religiöse Grundl. d. kathol. Mädchenschutzb., Soz. Hilfe, Wien, 3/5. 1930.
 Ein jugendl. Mordertyp, Dr. Holler, Bl. f. Gefängnisk., 1. 1930.
 Frauenpoliz., Helene Arms, D. Wohlf., 1. 1930.
 Mädchenschutz u. Mädchenhand, Elis. Denis, Mädchenschutz, 7/8. 1930.
 Nach 30jähr. Arb. an gefährd. Kind., Ludw. Beck, Bl. f. Wohlfahrtspf., 4. 1930.
 Richtlin. z. vorbeug. Jugendschutz, Monatsbl. d. Städt. W.- u. Ges.-A. Düsseldorf, 5. 1930.
 Statist. u. Kartoth. d. Bahnhofsmis., Mädchenschutz, 7/8. 1930.
 Von d. Bettleranst. z. Bewahrungshaus, Landesr. Dr. Szakowski, Soz. Praxis, 20. 1930.
 Was ist d. Bahnhofsmis. u. was will sie mit ein. Schulungskurs, Soz. Hilfe, Wien, 3/5. 1930.

- Zur Frage d. Kinderselbstmord., Jos. K. Friedjung, Ztschr. f. Kinderforsch., 4. 1930.
 Z. Frage d. Mädchenhand., Mitt. d. Arbeitsgem. f. Volksgesund., 13. 1930.

Ausland

- Mädchenschutzsorge in Holland, Elis. Winkel, Mädchenschutz, 7/8. 1930.

Kriegsbeschädigten- und Kriegs- hinterbliebenenfürsorge

- Anwend. d. Schwerbeschädigtenges. auf Diakonissenmütterhäus., Ges.-Fürs., 3/4. 1930.
 D. Umfang d. Kriegsopferversorg., D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 9. 1930.
 D. Bedeut. d. Aussteuer. für d. versich. Kb., Oberreg.-Rat Dr. Bültmann, Korrespondenzbl. d. Reichsb. d. Kb., Kt. u. Kh., 5. 1930.
 D. Kriegsdienstbeschädigungsfrage b. Nervenkrank., Korrespondenzbl. d. Reichsb. d. Kb., Kt. u. Kh., 5. 1930.
 D. Vertret. d. Kb. und Kh. beim Reichsarb.-Min., Versorg.-Fürs., 10. 1930.
 Fünf Jahre Bayer. Kriegsblindenerh.-Heim Söcking, Rechn.-Rat Merkle, Bayer. Fürsorgebl., 6. 1930.
 Gewähr. d. Zusatz. an arbeitslose schwerbesch. ehem. Heeresangehör., der. Versorg.-Anspr. nicht auf ein. Kriegsdienstbeschädig. beruhen, D. hirnerkrankte Krieg., 5. 1930.
 Prakt. Winke für Kb. u. Hinterblieb. bei d. Geltendmachung ihr. Versorgungsanspr., Oberreg.-Rat Laube, Jurist. Wochenschr., 22. 1930.
 Vor einer Verbesserung d. Hinterblieb.-Versorg. durch d. Rechtsprechung? Max Dörschel, Korrespondenzbl. d. Reichsb. d. Kb., Kt. u. Kh., 5. 1930.
 Zahl. aus d. Versorgungsetat d. Kriegsof., D. Reichsverb., 6. 1930.
 Zehn Jahre RVG., Min.-Rat Griebmeyer, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 10. 1930.
 Versorg.-Fürs., 10. 1930.
 Zehn Jahre RVG., Ant. Gerschensteiner, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 2. 1930.

Wohnungswesen

Allgemeines

- Arbeitslöhne u. Neubaubiet., Wohnungswirtschaft., 10. 1930.
 Aus d. Prax. d. Wohnungsverwalt. in gemeinn. Bauvereinig., H. Grothe, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 4. 1930.
 D. städt. Grundbes., Prof. Dr. Wolff, D. Arbeitgeb., 9. 1930.
 D. ungesegl. Freiflächenpolit. d. Städte u. Gem., Schwartzsche Vakanz.-Ztg., 21. 1930.
 Kleinhaus od. Hochhaus? Wohnungswirtschaft., 7. 1930.

- Öffentl. Bodenpolit. geg. priv. Bodenspekul.,** D. Arb., 5. 1930.
Um d. Zuk. d. Dt. Städtebaues, Stadtbaur. Dr. Mart. Wagner, Wohnungswirtsch., 10. 1930.
Vom 33. Dt. Bodenreformtag, Bodenreform, 18. 1930.
Wie muß d. polizeil. zugewies. Unterkunft für Obdachlose besch. sein? Gutzeit, D. Landgem., 8. 1930.
Wohnungsbestand, Wohnungsbed. u. Wohnungsab. in Pr., Dr. Scheidt, Westf. Wohnungsbl., 9. 1930.
Wohnungswirtsch. u. Wohnungspolit., Staatsmin. Dr. Hirtsefer, Mitt. d. Reichsfrauenbeir. d. Dt. Zentrumspar., 3/4. 1930.

Wohnungsverhältnisse

- D. Probl. d. Elendwohn., Dr. Bellmann, Sächs. Gemeindebeamtentz.,** 10. 1930.
D. Wohndichte in d. Stadt Hamburg im Vergl. zu and. dt. Großstädt., Aus Hamburgs Verw. u. Wirtsch., 2. 1930.

Wohnungsbau

- Arbeitsm. und Wohnungsab., Oberreg.-Rat Dr. v. Funcke, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber.,** 4. 1930.
Bautätigk. u. Wohnungserstell. in Bln. 1929, Mittel. d. Stat. Amts d. Stadt Bln., 13. 1930.
D. Städtebaugesetzentw. u. d. Bln. Städteb., Wohnungswirtsch., 7. 1930.
D. Bautätigk. in Köln im Kalenderjahr 1929, Monatsber. d. Stat. u. Wahlamtes d. Stadt Köln, März 1930.

Wohnungsfinanzierung

- Arbeitgeberdarleh. u. Zinszuschüsse z. Neubaubahn. f. Beamte, Angest. u. Arb. d. bad. Staats, Beamten-Gew.,** 11. 1930.
D. Fließen d. Geldquell. f. d. Wohnungsbau, Dir. Wagner, Dt. Selbstverw., 8. 1930.
Denkschr. üb. d. Verteil. d. f. d. Wohnungsab. bestimmten Hauszinssteuermit. in Pr., Westf. Wohnungsbl., 9. 1930.
D. Finanzier. d. Wohnungsab. mit Mitt. d. Gebäudesondersteuer in d. Jahr. 1930 und 1931, D. Gem., 5. 1930.
D. Hauszinssteuer f. Leherdienstwohn., F. Finke, D. Landgem., 9. 1930.
D. Hypothekenbanken im Wohnungsbau, Dr. Ferd. Falk, Wohnungswirtsch., 10. 1930.
D. Wohnungsbaufinanzier. in d. Auffassung staatl. Stellen, Westf. Wohnungsbl., 9. 1930.
Einig. z. Problemat. d. Bauspar., v. Gruner, Westf. Wohnungsbl., 9. 1930.
Ernste Frag. für d. minderbemittelt. Bauspar., Soz. Bauwirtsch., 10. 1930.
Hauszinssteuer u. Miethöhe, Min.-Rat Dr. Wölz, Gemeinnützig. Wohnungsab., 5. 1930.
Stellungnahme d. Reichswirtschaftsrats. zur Finanzier. d. Wohnungsbaues für 1930, D. Wirtsch., 9. 1930.

Siedlungswesen

- D. Bergmanns - Siedlungswes., Oberreg.-Rat Wern. Meier, Reichsarbeitsbl.,** 10. 1930.
Grundsätzl. z. Siedlungsbau, Dr. Fritz Block, Zentralbl. d. Bauverw., 17. 1930.
10 Jahre Reichsheimstättenges., Dr. Armin Graebert, D. Reichsstädteb., 9. 1930.
Zehn Jahre Reichssiedl., Dr. Osk. Aust, D. Kolonialfreund, 5. 1930.

Wohnungspflege

- Altes und neues Wohn., Dr. Franz Musil, D. Wohn.,** 2. 1930.
D. Bedeut. bildnerisch. Schmuckes an Wohnbaut., Wohnungswirtsch., 7. 1930.
D. Kleinwohnungsausstatt. u. ihre Beeinflussung i. Bauver., C. Herold, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 4. 1930.
Durchführ. d. Wohnungshyg., Oberreg.-Rat Dr. Dr. Rusch, Bl. f. Wohlfahrtspfll., 5. 1930.
Wohnungsaufs. u. Wohnungspfl., Wohnungswirtsch., 7. 1930.
Wohnungsaufs. u. Wohnungspfl., eine dringende Forder. d. Zeit, Bürgerm. a. D. Schwan, Westf. Wohnungsbl., 6. 1930.
Wohnungsfürs. für Tuberkulöse, Med.-Rat Dr. Denker, Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10. 1930.
Wohnungskult. in Not, D. Zwiespr., 17. 1930.

Wohnungszwangswirtschaft.

- D. Stand d. Wohnungszwangswirtsch. in Thür., Dr. Rudolph, Thür. Komm. Rundschau,** 2. 1930.
D. rechtl. Grundlag. d. Wohnungszwangswirtschaft in Bayern, Dr. Stümper, Bayer. Verwaltungsbl., 7. 1930.

Ausland

- D. Wohnungsel. in Rußland, Dr. Karl Brockschmidt, Wohnungswirtsch.,** 10. 1930.
Wohnungsverhältn. u. Mietpreientwickl. in d. größer. schweiz. Städt., Dir. Ehrler, D. Städtet., 5. 1930.

Betriebswohlfahrtspflege

- Aus d. Geschichte d. dt. Unternehmers, Dr. Herb. Stegemann, D. Arbeitgeb.,** 9. 1930.
D. Arbeitssig., D. Arb., 5. 1930.
D. Einfluß d. Fließbar. auf d. Gesundh. d. amerikan. Arb., Dr. Mayer-Daxlanden, Dt. Kk., 20. 1930.
D. Pfl. d. Leibesüb. bei d. Dt. Reichspost, Min.-Rat Bauchorst, Arch. f. Post- u. Telegraphie, 3. 1930.
D. Tätigk. d. psychotecn. Versuchsstelle d. Dinta, Dinta Arbeitsschul., 2. 1930.
Erhöhung d. Reichszusch. f. d. Krupp-Pensionäre durch d. RAM., D. Dt. Metallarb., 20. 1930.
Erst techn. Vollkommenheit, dann Psychologie, D. O.-S. Ztg., 72. 1930.

- Fabrikspeis., Dr. Rolf Kempfe, D. Arbeitgeber, 9. 1930.
 Fakt. Mensch — Sektor Arbeitnehm., D. techn. Akademik., 5. 1930.
 Modernes Arb., Hugo Meinel, Veröffentl. d. AWT., 10. 1930.
 Planmäßige Personalpolit. in Betrieb., Dr. Riedel, Dinta Arbeitsschul., 2. 1930.
 Richtlin. üb. d. Abgrenz. d. Werksförs. u. d. kommun. Wohlfahrtspfll., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.
 Soz. Betriebsarb., Ilse Ganzert, Neue Bl. f. d. Sozialismus, 5. 1930.
 Soz. Betriebsarb. II, Ed. Heimann, Neue Bl. f. d. Sozialismus, 5. 1930.
 Technik — Mensch — Maschine, Soz. Bauwirtsch., 10. 1930.
 The Approach of the English Christian Social Council to the Probl. of Industry, Spencer/Demant, Stockholm, 2. 1930.

Wanderungswesen

- Zur Organis. u. Prax. d. Auswandererberat. im Dt. Reich, Dr. Wilh. Luig, Soz. Prax., 19. 1930.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

- Ärztl. Frag. i. Entw. d. Reichsstrafgesetzbuch., Jurist. Wochenschr., 22. 1930.
 D. Kirchenraum d. Landesstrafanst. in Wolfenbüttel, Dr. Böse, Bl. f. Gefängnisk., 1. 1930.
 D. Gerichtshilfearb. d. AW. Frankfurt a. M., Dr. Lilli Nölting, Arb.-Wohlf., 10. 1930.
 D. Method. d. Gefängnisförs. Dr. Reys, Bl. f. Gefängnisk., 1. 1930.

Lebenshaltung

- Breslauer Haushaltspl. 1930, Bresl. Gem.-Bl., 18. 1930.
 D. Haush. d. Angest., Jan Markwart, Materialbl. f. Wirtsch.- u. Sozialpolit., 5. 1930.
 D. Haush. d. Beamt., Beamt.-Gew., 11. 1930.
 D. Mengenverbrauch je Vollpers. i. Beamtenhaush., Allg. Dt. Beamtentztg., 49. 1930.
 D. Entwickl. d. Familienlohnsystems in d. legt. Jahr., Internat. Rundsch. d. Arb., Genf, 5. 1930.
 Eine amtl. Haushaltsstatist., Soz. Prax., 11. 1930.
 Einkommen u. Lebenshalt. d. Festbezahlt., Sächs. Gemeindebeamt.-Ztg., 9. 1930.
 Hauptergeb. d. amtl. Lohnerheb. i. Baugewerb., Reichsarbeitsblatt, 13. 1930.
 Hauptergeb. d. amtl. Lohnerheb. i. Buchdruckgew., Wirtsch. u. Stat., 8. 1930.
 Höhe u. Schicht. d. Einkommens d. Lohnsteuerpflichtig. in d. Stadt Hamburg im Vergleich zu ander. Großstädt. 1926, Aus Hamburgs Verw. u. Wirtsch., 3. 1930.

- Internat. Vergleich d. Reallöhne in einig. Städt., Internat. Rundsch. d. Arb., Genf, 5. 1930.
 Soz. Auf- u. Abstieg im dt. Volk, Ztschr. f. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1930.
 Von d. wirkl. Lohnhöhe, Landwohlf., 4. 1930.
 Was verdien. d. Angest.? Materialbl. f. Wirtschaft- u. Sozialpolit., 5. 1930.
 Weitere Ergeb. d. amtl. Erheb. v. Wirtschaftsrechnung. v. J. 1927/28, Wirtsch. u. Stat., 8. 1930.
 Wie auskommen? Dt. Handels-W., 10. 1930.

Sozialpolitik (Allgemeines)

- Bilanz d. internat. Sozialpolit., Pressemittel. d. Internat. Arbeitsamts Genf, 10. 1930.
 Dt. Wirtschaftsn., ihre Urs. u. Abhilfe, Dir. Dr. Preußler, D. Arbeitgeber., 10. 1930.
 D. Sozialpolit. als Weg z. Sozialism., Prof. Dr. Pribram, Soz. Prax., 11. 1930.
 D. Sozialpolit. im Rahmen d. dt. Gesamtpolit., Soz. Prax., 19. 1930.
 Ein Wirtsch.- u. Sozialprogr. d. Schweiz. Kathol., Hackhofer, Soz. Rev., 5. 1930.
 Immer rückwärts, Hugo Bergmann, Materialbl. f. Wirtsch.- u. Sozialpolit., 5. 1930.
 Ind., Gew. u. Handw. auf d. Lande, Prof. Rob. Mielke, Landwohlf., 4. 1930.
 Mielke, Landwohlf., 4. 1930.
 Kolonialpolit. Forderung., Dr. Külz, D. Kolonialfreund, 5. 1930.
 Sozialpolit. u. Völkerversöhn., Alb. Thomas, Magdeburg. Amtsbl., 14. 1930.
 Stegerwald üb. Sozialpolit., Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.
 Thomistische Wirtsch.- u. Soziallehr., Prof. Schilling, Soz. Revue, 5. 1930.
 Wirtschaftl. u. soz. Probl. d. Saarrückglieder., Dr. Hans-Siegfr. Weber, Zentralbl. d. christl. Gewerksch. Dt., 9. 1930.
 Wirtschaftsdepress., Arbeitslosigk. u. öffentl. Verwalt., D. Dt. Metallarb., 18. 1930.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

- Arbeitsförs. als Gebot d. Stunde, Dr. Egh. Baumann, Wohlfahrtsnachr. d. Stadt Altona, 6/7. 1930.
 Arbeitsförs. in Fürstenwalde. Stadtr. Max Martin, Arbeiterwohlf., 10. 1930.
 D. Not d. arbeitslos. Jug., D. Zwiespr., 20. 1930.
 Üb. d. Berufswechs. d. Landarb., Dr. Moeller, Arb. u. Ber., 8. 1930.
 Wieviel junge Angest. gibt es innerhalb d. werktät. Jug.? Jug. u. Ber., 4. 1930.

Berufsausbildung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

- Abiturienten-Berat., Dr. Ackermann, Arb. u. Beruf, 8. 1930.
 Berufsber. als öffentl. Aufg., D. fr. Gem. 9. 1930.

Berufsnot und Berufsaussich., Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolit., 5. 1930.
 Berufsschul. — Ges.-Amt — Jug.-Amt, Dr. Ilse Szagunn, ADLV., 15. 1930.
 D. Berufsausbildungsges., D. Zwiespr., 10. 1930.
 D. Berufsschulwes., Ernst Nilges, D. Behörd.-Angest., 5. 1930.
 D. Lehrlingsmangel d. Zuk., D. Berufsgenossenschaften, 10. 1930.
 D. Berufsberat. a. d. höher. Lehranst., Dr. Edith Hinze, Arb. u. Ber., 8. 1930.
 D. Beschul. d. Ungelernt., Wilh. Fender, Lehrlingssch., 5. 1930.
 D. Entw. ein. Berufsbild.-Ges., Dr. Thiel, Kommun. Echo, 16. 1930.
 D. Entw. ein. Berufsausbild.-Ges., Dr. Isab. Bacher, Jugendrett., 1. 1930.
 D. jüd. Berufsberatungsstelle Bln. im Jahre 1929, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolit., 5. 1930.
 D. künstler. Berufswünsche d. Jugendl., Olly Schwarz, Arb. u. Ber., 9. 1930.
 Eine Denkschr. z. Berufsausbild.-Ges., D. Zwiespr., 10. 1930.
 Ein neuer Weg in d. Ausbild. d. weibl. Jug., Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 9. 1930.
 Einricht. v. Kreis- od. Amts-Berufsschul., Breidenstein, Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.
 Einricht. u. Verw. d. ländl. Fortbildungsschule, Landr. Friedrichs, Ztschr. f. Selbstverw., 10. 1930.
 Fürsorgerechl. Erstattungsfähigk. v. Berufsausbildungskosten, Ztschr. f. Selbstverw., 10. 1930.
 Grenz. d. sittl. Einsicht u. d. Charakterfestigk. bei d. Jugendl. d. Berufsschule u. pädagog. Folgerung., Ernst Nögold, Ber. u. Schul., 16. 1930.
 Grundsätzl. z. hauswirtschaftl. Lehre, Margrit Klüssendorf, Arb. u. Ber., 8. 1930.
 Novelle z. Berufsausbild.-Ges., Zahnärztl. Mitt., 19. 1930.
 Stützpunkt und Nebenstell. i. d. Berufsber., Konr. Goldmann, D. Behördl. Angest., 5. 1930.
 Überblick üb. d. herufl. Bildungswes. i. d. Landwirtsch. u. d. ihr verwandt. Ber., Dr. Bernh. Ehmke, Reichsarbeitsbl., 13. 1930.
 Üb. d. volkswirtschaftl. Bedeut. d. Berechtigungswes., Otto Uhlig, Jug. u. Ber., 4. 1930.
 Um d. Berufsausbild.-Ges., Jug. u. Ber., 4. 1930.
 Vom kommand. Berufsausbild.-Ges., Dr. Osk. Michel, Ztschr. f. Krüppelfürs., 5/6. 1930.
 Wirtschaftssituation d. dt. Jud. u. Berufsprobl. d. Jug., A. Adler-Rudel, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolit., 5. 1930.

Arbeitsvermittlung
 D. jüd. Arbeitsnachweis in Breslau, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolit., 5. 1930.
 D. Ausb. d. Arbeitsvermittl. für d. Gast- u. Schankwirtschaftsgew., Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Bayern, 4. 1930.

Staats- u. kulturpolit. Hintergründe d. dt. Arbeitsmarkt., Dr. Schürholz, Arb. u. Ber., 9. 1930.

Arbeitsschutz

Ält. Angest. u. Arbeitgeb., Materialbl. für Wirtsch.- u. Sozialpolit., 5. 1930.
 D. Entw. ein. Ges. üb. d. Beschäftig. im Haushalt und seine Ausgestalt. im Reich, Min.-Dir. Coßmann, Soz. Prax., 15. 1930.
 D. Tätigk. d. dt. Gewerbeaufsichtsbeamt. auf d. Geb. d. Unfallverhüt., Chronik d. Unfallverhüt., 2. 1930.
 D. Verfahrensgrundsätze d. Arbeitsgerichts-ges. in d. Prax., Min.-Rat Rich. Joachim, Reichsarbeitsbl., 13. 1930.
 Kommun. gewerbehyg. Beratungsstell., Landsgewerbearzt Dr. Teleky, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 9. 1930.
 Wann endl. wird d. stellungslos. ält. Angest. geholf.? Gew. Pressedienst, 37. 1930.

Selbsthilfe

D. Bundesschule, Gewerksch.-Ztg., 19. 1930.
 D. erste Ferienheim uns. Verb. z. Neuenahr, D. Dt. Metallarb., 19. 1930.

Ausland

XI. Tag, f. Berufsberat. d. Zentralstelle f. weibl. Berufsberat. Wien, Arb. u. Ber., 8. 1930.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

Anrechn. v. Abfindung., Entschädig. u. dgl. auf d. AIU., Rechtsanw. Dr. Otto Strigke, D. AIV., 3. 1930.
 Arbeitslosenprobl. u. Lohnpolit., D. Dt. Metallarb., 20. 1930.
 AIV.-Haushalt u. Sanierungsges., F. Behringer, D. Kaufm. i. Wirtsch. u. Recht, 5. 1930.
 AIV. u. Zuzug in d. Großstädte, Dr. Herb. Wergo, Gem. u. Arb., 7. 1930.
 Arbeitsmarkt u. AIV., Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.
 D. Ref. d. AIV. durch d. Nov. v. 12. 10. 1929, Dr. Schumann, Schwartzsche Vakanzen-Ztg., 18. 1930.
 D. Weltprobl. d. Arbeitslosigk., Werksztg. d. österr. Alpenin-Montanges., 9. 1930.
 D. bayer. Arbeitsmarkt u. d. Reichsanst. f. Arbeitsvermittl. u. AIV. in Bayern, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1930.
 D. Haush. d. Reichsanst. f. d. Rechnungsj. 1930, Reg.-Rat Dr. Dr. Herrnstadt, Arb. u. Ber., 8. 1930.
 D. Ring. um d. Eindämm. d. Arbeitslosigk. II, D. Dt. Metallarb., 21. 1930.
 D. Arbeitslosigk. in d. legt. 30 Jahr., D. Dt. Metallarb., 19. 1930.
 D. aus Mitteln d. wertschaffend. Arbeitslosenfürs. erricht. Landarb.-Wohn., Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.

- D. Entwickl. d. Arbeitslosigk. im Rheinl., H. Pagel, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 9. 1930.
- D. Mitarb. d. Frau bei d. Durchführ. d. Ges. üb. Arbeitsvermittl. u. AIV., Dr. Ferd. Homann, D. Christl. Frau, 4. 1930.
- D. Notstandsarb. in Köln, Dr. Mewes, D. AIV., 4. 1930.
- D. Versicherungsprinz. in d. AIV., Dr. H. Simon, D. AIV., 3. 1930.
- D. Würfel rollen. (Um d. Zuk. d. AIV.), Zentralbl. d. christl. Gew. Dt., 10. 1930.
- 3 Mill. Erwerbslose bis 1940, Dr. Potthoff, D. AIV., 4. 1930.
- Ergebn. d. Erheb. i. d. AIV. u. i. d. Sonderförs. bei berufsübl. Arbeitslosigk. v. 15. 3. 1929, Reichsarbeitsbl., 14. 1930.
- Reichsarbeitsmarkt-Anz., 14. 1930.
- Gründe d. Arbeitslosigk. im Wint. 1929/30 in Bayern, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Bayern, 4. 1930.
- Kampf um d. AIV., Gew.-Ztg., 21. 1930.
- Massenbehandl. od. Individualförs. i. d. Arbeitslosenhilfe, Dr. Marx, D. AIV., 4. 1930.
- Gem. u. Arb., 7. 1930.
- Maßnahm. geg. langfristig. Arbeitslosigk., Dr. Margarétha, Arb. u. Ber., 9. 1930.
- Möglidk. u. Grezz. ein. Ref. d. Arbeitslosenunterstütz., Geh. Reg.-Rat Dr. Syrup, D. AIV., 3. 1930.
- Notstandsarb. i. klein. u. mittler. Städt. i. d. Rechnungsjahr. 1927—1929, Dr. Paul Zieger, D. AIV., 3. 1930.
- Vorbeug. Arbeitslosenfürs., Frdr. Christians, Soz. Zuk., 9. 1930.
- Was ist bei d. Durchführ. von Notstandsarb. zu beachten? Oberinspekt. Burger, D. AIV., 3. 1930.
2. Ber. d. Reichsanst. f. Arbeitsverm. u. AIV. f. d. Zeit v. 1. 1. 1929 bis z. 31. 12. 1929, Reichsarbeitsbl., 12. 1930.
- Wohlfahrtserwerbslose und Pflichtarbeit**
- Arbeitsl.-Lied., Annel. Dieffenbach, D. Neue Weg, 10. 1930.
- Ausdehn. d. Krisenfürs., Wilh. Schickenberg, Wohlf.-Woche, Hann., 20. 1930.
- D. Schicksal d. Wohlfahrtserwerbslos., W. H. Bergner, Arb.-Wohlf., 9. 1930.
- D. Wohlfahrtserwerbslos., Stadtr. Dr. Michel, Arb.-Wohlf., 10. 1930.
- D. Fürsorgearb., Gem. u. Arb. i. d. Rechtssprech., 1. 1930.
- D. gemeindl. Erwerbslosenfürs. i. d. dt. Großstätt. i. d. Jahr. 1927—1929, Dr. Memelsdorff, D. Städtet., 5. 1930.
- D. Rechtsstell. d. Wohlfahrtsarbeitsl. i. d. Arbeitsfürs., Knöpfe, Ztschr. f. Selbstverw., 9. 1930.
- D. Wohlfahrtserwerbsl. i. klein. u. mittl. Städt. am 31. 3. 1930, D. Reichsstättet., 9. 1930.
- Gemeindl. Fürs. f. Erwerbslose i. d. Städt. mit üb. 25 000 Einw. mit insges. 24,6 Mill. Einw., Monatl. Schnelldienst d. Dt. Städtet. Jan./April 1930.
- Gewerkschaft u. Berufsschul., Gewerkschaftsztg., 20. 1930.
- Vereinbar. zw. d. Staat Hamburg u. d. Arbeitsamt Hamburg üb. Arbeitsfürs., D. AIV., 4. 1930.
- Wohlfahrtsarbeitslos. u. Arbeitsamt, Wilh. Roitsch, Arb. u. Ber., 8. 1930.
- Wohlfahrtserwerbslos. i. Zahl., Arb.-Wohlf., 10. 1930.
- Wohlfahrtserwerbslos. u. Arbeitsamt, Erwid. v. Dr. Herb. Wergo, Arb. u. Ber., 9. 1930.
- Besondere Gruppen.**
- AIV. und Kk., Dt. Kk., 19. 1930.
- D. Streit um § 123 AVAVG. Das Verbleib. d. Arbeitslos. i. d. Ersatzk., H. Bergmann, D. Ersatzk., 5. 1930.
- Hat d. ausgesteuerte Arbeitslose Anspruch auf Krankeng.? Franz Rud. Bispinck, D. Dt. Innungskk., 10. 1930.
- Richtlin. für d. Entschädig. an Gem. für d. Heranzieh. z. Aufg. d. AIV., Pr. Gem.-Ztg., 14. 1930.
- Wanderscheine f. Arbeitsl., D. Arbeitsmarkt in Sachs., 21. 1930.
- Was ist bei d. Durchführ. v. Notstandsarb. zu beacht.? Burger, D. AIV., 4. 1930.
- Fortbildung**
- Erwerbslosenfzeit, ihre Bedeut. und erzieher. Aufgab., Otto Oertel, Bl. f. Wohlfahrtspf., 4. 1930.
- Kurse f. Erwerbsl., Reg.-Rat Plenge, Wohlf.-Woche, Hann., 19. 1930.
- Ausland**
- Arbeitslosenfürs., Dr. Rob. Wiener, Arb.-Förs., Brünn, 9. 1930.
- Betriebl. Zuschußunterstütz. b. Arbeitslosigk. in Großbritannien, II, Internat. Rundsch. d. Arb., Genf, 5. 1930.
- Maßnahm. z. Bek. d. Arbeitslosigk. i. Österr., Arb. u. Ber., 9. 1930.
- Gesundheitsfürsorge (Allgemeines)**
- Ausblick auf d. Internat. Hyg.-Ausstell. in Dresd. 1930, Min.-Rat Prof. Dr. Taute, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 2. 1930.
- D. Fürsorgedienst in Krankenh., Dienst am Leben, 7. 1930.
- D. Weg zur Volksgesundh., Dr. Jul. Moses, Allg. Dt. Beamtentzgt., 57. 1930.
- D. Bedeut. d. Hygiene f. d. Wohlfahrtspf., Dr. Ad. Thiele, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.
- D. Entstehung d. Dt. Hygien. Mus., Dr. Sciring, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.
- D. Heilanstalt. in Bayern 1928, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1930.

D. hygien. Volksbelehr. im Wandel d. Zeit., Dr. Helm. Liesegang, D. Ersagk., 5. 1930.

D. Internat. Hyg.-Ausstell. Dresden 1930, Dr. Marta Fraenkel, Monatsschr. Dt. Ärztinnen, 5. 1930.

D. Mediz. Gesetzgeb., Geh. Med.-Rat Dr. Solbrig, Soz. Mediz., 5. 1930.

D. Sonderschau „D. Krankenh.“ und ihre Bedeutung, f. d. Kommunalverb., Dr. Marta Fraenkel, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.

D. städt. Gesundheitsförs. auf d. Hyg.-Ausstell., Dr. Freund, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.

Einst und jetzt, Bl. f. Volksgesundheitspf., 5. 1930.

Formen gesundheitl. Volksbelehr., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.

Gesundheitswes. u. Krankenförs., F. Lesser, Dt. med. Wschr., 1. 1930.

Gewerksch. u. Hyg., Dr. Meyer-Brodnig, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.

Gibt es eine Geschichte d. Hyg.? Dr. Otto Neustätter, Bl. f. Volksgesundheitspf., 5. 1930.

Grundsägl. üb. d. Ausführungsbestimm. z. neuen Lebensmittelges., Geh. Reg.-Rat Dr. Kerp, Reichsgesundheitsbl., 21. 1930.

Hyg. u. ländl. Wohlfahrtspf., Bezirksmed.-Rat Dr. Joh. Schwenke, Bl. f. Wohlfahrtspflege, 5. 1930.

Internat. Hyg.-Ausstell. Dresden 1930, Dt. Kk., 21. 1930.

Internat. Hyg.-Ausstell. 1930 in Dresden, Reichsarbeitsbl., 14. 1930.

Kassenärztl. Psychotherapie, Dr. Siegf. Bernfeld, Dr. sozialist. Arzt, 2. 1930.

Körperpf., Dr. Rud. Neubert, Bl. f. Volksgesundheitspf., 5. 1930.

Leibesübung. u. Hyg., Dr. Rud. Neubert, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.

Persönl. Erinnerung. an d. Werd. d. Dt. Hyg.-Mus., Geh. Reg.-Rat Dr. Weber, Bl. f. Wohlfahrtspf., 5. 1930.

Üb. d. Intensivierung d. Diabetesbehandl., L. R. Grote, Ges.-Förs., 3/4. 1930.

Übersicht üb. d. wichtig. Gesundheitsges. im Dt. Reich und i. d. Länd. f. d. Jahr 1929, O. Solbrig, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 7. 1930.

Virchow üb. d. Kurfuscheriprobl., D. Kassenarzt, 18/19. 1930.

War. muß sich d. Arzt gewerkschaftl. organisieren? Paul Levy, D: sozialist. Arzt, 2. 1930.

Wesen u. Begriffsbestimm. d. soz. Mediz., Soz. Mediz., 5. 1930.

Wie Amerikaner Gesundheitsförs. treib., Prof. Dr. Adam, Dt. Korrespond. f. Gesundheitswes. u. Sozialvers., 10. 1930.

Z. Probl. d. Zahnkaries u. ihr. Verhüt., Dr. Wilh. Keßler, Ztschr. f. Schulgesundheitspflege, 10. 1930.

Zur gegenwärt. Lage d. Arztfrag., F. Okraß, Dt. Kk., 19. 1930.

Ausland

Eindrücke ein. Ärtztereise nach Rußland, Stadtmed.-Dir. Dr. Rosenhaupt, Soz. Mediz., 5. 1930.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

D. Fest d. Mutt., Soz. Revue, 5. 1930.

D. Höhe d. Wochengeld. f. arbeitslos. Schwang. bzw. Wöchner., Wittkämper, Dt. Kk., 18. 1930.

Gefährd. d. Familienwochenhilf. durch d. Etat d. Reichsreg. Brüning, Arbeiterwohl., 10. 1930.

Kann d. unehel. Mutter d. durch ein Fehlgeb. erlitten. Schad. geg. d. Schwäng. i. Rahm. d. § 1715 BGB. geltend machen? Dr. Carstens, Jurist. Wochenschr., 22. 1930.

Mütterschule, Soz. Revue, 5. 1930.

Probl. d. Förs. f. Mutter und Kind, Ges.-Förs., 3/4. 1930.

Üb. Ernährungsfr. i. d. Säugl.- u. Kleinkind.-Förs. unt. bes. Berücksicht. d. Kasseler Einrichtung., Dr. Benzing, Ztschr. f. Ges.-Verw. und Ges.-Förs., 9. 1930.

Jugendgesundheitsfürsorge

Ärztl. Merkbl. üb. Kinderheilförs., Bayer. Försorgebl., 6. 1930.

Ber. üb. d. Stand u. d. Organ. d. Schulzahnpf. im Kreise Bitburg, Dr. Küpper, Zahnärztl. Mitt., 20. 1930.

D. Schulgesundheitsturnen, Stadtarzt Dr. Carthaus, Monatsbl. d. Städt. W.- u. Ges.-A. Düsseldorf, 5. 1930.

D. Hyg. d. Schulkind., Dr. Bogusat, Dt. Ztschr. f. Krankenpf. u. Ges.-Förs., 5. 1930.

Ein verhängnisvoll. Rückschritt in d. schulärztl. Versorg. Jugendl., D. Jungdt., 4. 1930.

Laufende Finanzier. d. Kindergärt., Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 9. 1930.

Richtlin. für d. Betrieb v. Kinderkrankenhausern u. Krankenhausabt. für kranke Kind., D. Krankenhausarzt, 5. 1930.

Schulärztl. Dienst u. Prophylaxe d. Infektionskrankh. d. Kindesalt., Münch. med. Wschr., 1. 1930.

Sind Schulspeis. noch notwend. u. berechtigt? Stadtmed.-Rat Dr. Schröder, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Förs., 9. 1930.

Üb. Mithilfe d. Lehrersch. beim weit. Ausb. uns. Schulgesundheitspf., D. Nachbarsch., 1. 1930.

Üb. Schulzahnbehandl., Arb.-Förs., Brünn, 9. 1930.

Verbreit. d. endemischen Kropfes unt. d. Schulkind. d. Schuljahr. 1928/29, in 39 bayer. Verwaltungsbezirk., Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1930.

Vergleich zw. d. Körperbeschaffenheitszensur nach Stephani und d. sportl. Leistungsfähigk. bei Kieler Schulabgängern, Dr. Klöse, Dr. Büsing, Ztschr. f. Gesundheitsverw. und Gesundheitsförs., 7. 1930.

Was leisten d. dt. Bäder für d. Gesund. unser. Jug.? Dr. Krone, Ges. Jug., 9. 1930.

Wirtschaftl. Vorbeding. für eine Rationalisierung d. amtl. Schulzahnpf. im Freist. Sachs. nach einheitl. Plan, Dr. Hopstein, Bl. f. Wohlfahrtspf., 4. 1930.

Wirtschaftl. Vorbedingung. f. ein. ration. Erfassung d. Schuljug. durch zahnärztl. Vorsorge, Dr. Hopstein, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 7. 1930.

Zahnschäd. am kindl. Gebiß u. Ernährungsreform, Evamarie Blume, Ges. Jug., 9. 1930.

Erholungsförsorge

D. Landpflegeheim in Altona-Osdorf, Erz.-Dir. J. Juhl, Amtsbl. d. Stadt Altona, 20. 1930.

D. Probl. d. Begleitpersonen, Ges. Jug., 9. 1930.

D. Bestimm. üb. Fahrpreisermäßig. bei Jugendpfleger., Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10. 1930.

D. Kinderentsendung im Jahre 1929, Ges. Jug., 10. 1930.

D. rechte Verwend. d. Erholungszeit i. d. Erziehungsh. Pfarrer Neumann, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 9. 1930.

Entsendeförs. u. verwandte Gebiete, Oberreg.-Rat Dr. Bogusand, Ges. Jug., 9. 1930.

Erholungsförs. d. Bln. Verb. d. Ev. Frauenhilfe, Nachr.-Dienst d. Ev. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 11/12. 1930.

Ferien-erholungsförs. Lautawerk, Elfriede Matzner, Kinderh., 3. 1930.

Freizeitbew. u. Jug., Dir. Gust. v. Mann, Jugendw., 5/6. 1930.

Freiz. f. erwerbstät. Jungmädch., O. Moßhamer, Jugendw., 5/6. 1930.

Kleinkindererholungspf., Meta Gröbe, Nachr.-Dienst d. Ev. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 11/12. 1930.

Müttererhol.-Förs., Klara Schloßmann-Lönies, Dienst am Leb., 5/6. 1930.

Tarifbestimmung. „Kiz“ u. Kinderkursbuch, Ges. Jug., 10. 1930.

Üb. d. Innenbetrieb in uns. Kurheim., Dr. Bause, Dt. Kk., 21. 1930.

Üb. d. Ausw. d. Kind. für Solbadkur., Obermed.-Rat Dr. Kreuser, Amtsbl. d. Vorst. d. LVA. Württ., 5. 1930.

Übersicht über d. Jahr 1929, Ges. Jug., 10. 1930.

Vorschläge für d. Organis. d. Kleinkinderförs., Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuz., 9. 1930.

Wie helfen wir unser. Industriejug.? Dr. Worringen, Ges. Jug., 9. 1930. D. Jugendherberg., 5. 1930.

Geistes- und Gemütskranke

Grundlag. d. Geistesschwachenförs., Stadtschulr. A. Henze, Ztschr. f. Kinderforsch., 4. 1930.

Tbc.-Försorge

D. Tbc. d. schulentlass. Försorgezögl., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.

Entw. ein. Reichsges. z. Bek. d. Tbc., Dr. Friedr. Sell, Mitt. d. Vereins z. Bek. d. Schwindsucht in Chemnitz u. Umgeb., 5. 1930.

Erfahr. mit Tbc.-Wohn., Dr. Wendenburg, D. Städtet., 5. 1930.

Fachärztl. Untersuch. bei Tbc., Oberreg.-Rat K. Mayer, Dt. Inv.-Vers., 5. 1930.

Frühfiltrat u. Försorgearb., Prof. Dr. H. v. Hayek, D. Tbc., 5. 1930.

Heilstätte Fichtenhain b. Krefeld, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 9. 1930.

Heilstätt. für Lungentbc. oder Tbc.-Heilstätt., Dr. Ad. Alsberg, Ztschr. f. Krüppelförs., 5/6. 1930.

Was fordert d. mod. Behandl. d. chirurg. Tbc. von Staat u. Klinik, Dr. Schlaaff, Ges.-Förs., 3/4. 1930.

Krebskrankenförsorge

D. heutige Stand d. Krebsfrage, Dr. Wilh. Graef, Dienst am Leb., 7. 1930.

D. Forder. ein. Arbeitsgem. f. Förs. u. Behandl. d. Krebskrank., Dr. Brusten, Dt. Kk., 21. 1930.

Hat d. Krebssterblick. zugenomm., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.

Geschlechtskrankenförsorge

Ärztl. Behandl. u. Berat. bei akut. Gonorrhöe? Dr. Otto Umnus, Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 4. 1930.

Bahnhofsmis. u. Geschlechtsk., Ges.-Förs., 3/4. 1930.

D. Beurteil. gonorrhöeverdächtig. Scheidenkat. im Kindesalt., Dr. Clauberg, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 10. 1930.

Dritte Zählung d. Geschlechtsk. (1929) in Magdeburg nach Inkrafttret. d. Reichges. z. Bek. d. Geschlechtsk., Dr. Kagelmann, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 10. 1930.

Erfassung d. Geschlechtskrankh. i. Rahm. d. BGB., Prof. Stümpke, Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 4. 1930.

Erwiderung auf: Durchführ. d. Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk. in Bln., Stadtarzt Dr. Loewenstein, Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 4. 1930.

Förs. f. geschlechtsk. Gefang., Dr. Riffel, Bl. f. Gefängnisk., 1. 1930.

Lues-Blutprobe als Regel-Untersuchungsmethod. d. Gesundheitsförs., Dr. Wendenburg, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 10. 1930.

Sollen Schutzmittel in Automat. verkauft werd.? D. Kassenarzt, 20/21. 1930.

Zur Frage d. Prophylaxe d. Syphilis durch d. Behandl., Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 4. 1930.

Alkoholkrankenförsorge

Alkoh. u. Kriminalit., Oberrichter Otto Lang, Abstinenz. Sozial., 3. 1930.

Alkoh. u. Vererb., Prof. Dr. Fetscher, Bl. f. Volksgesundheitspfö., 5. 1930.

Anstaltsförs. für Alkoholik. durch d. Rhein. Prov.-Verw., Landesr. Dr. Szajkowski, D. Wohlfahrtspfö. i. d. Rheinprov., 10. 1930.

D. Gaststättenges., Mitt. d. Arbeitsgem. f. Volksgesund., 14. 1930.

D. Gaststättenges., Hedw. Fuchs, Mitt. d. Reichsfrauenbeir. d. Dt. Zentrumspar., 3/4. 1930.

D. Gaststättenges. v. 28. April 1930, Dr. Lucy Liefmann, Soz. Prax., 19. 1930.

D. Gaststättenges. vor d. Reichstag, Dt. Alkoholgegner, 5. 1930.

D. neue dt. Gaststättenges., D. Zwiespr., 19. 1930.

D. Schankstätt.-Ges. angenomm., D. christl. Abstin., 5. 1930.

D. Aufg. d. ev. Trinkerförs. i. Bln., Lic. Wielandt, Nachr.-Dienst d. Ev. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 11/12. 1930.

Gaststättenges., Dt. Ztschr. f. Wohlf., 2. 1930.

Landesbiersteuer u. Notstandsunterstütz., Österr. Gem.-Ztg., 9. 1930.

Schankstättenges., Ges.-Förs., 3a/4. 1930.

Seel. Hintergründe d. Trunks., Dir. Dr. Kiefholz, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 4. 1930.

Was bringt d. neue Schankstättenges.? Zeitungsdt., 4. 1930.

Z. Gaststättenges., Ev. Frauenztg., Mai 1930.

Z. Schankstättenges., D. Herr mein Panier, 6. 1930.

Ausland

D. Alkoholfrage i. d. Sowjetunion, Dr. G. S. Kiser, D. abstinenz. Arb., 5. 1930.

Rauschgifte

Ges. üb. d. Verk. m. Betäubungsmitt., Dr. Hamburger, Jurist. Wochenschr., 22. 1930.

Erwerbsbeschränktenförsorge

Allgemeines

D. Gebrechl. i. Bremen, I., Brem. Verw.- u. Wirtschaftsber., 3/4. 1930.

Düsseldorfer Lehrwerkstätt. f. erwerbsbeschränkt. Jugendl., Wilh. Inhoven, Monatsbl. d. Städt. W. und Ges.-A., Düsseldorf, 5. 1930.

Haupterg. d. Reichsgebrechlichenzähl., Ges.-Förs., 3/4. 1930.

Blindenförsorge

Eingab. an d. Reichsfinanzmin. betr. Einkommensteuer-Ermäßigung für selbständ. Blinde, D. Blindenw., 5. 1930.

D. höhere Blindenbild., ihre Stätten und Auswirk. i. Dt. und Großbritannien, Dr. Carl Strehl, Bayer. Försorgebl., 6. 1930.

Taubstummenförsorge

Zur Organis. d. Schwerhörigenschul., R. Stobschinski, D. Hilfsschul., 5. 1930.

Kröppelförsorge

D. heutige Stand d. zahnärztl. Orthopädie im Dienste d. Kröppelförs., Dr. Herbst, Zahnärztl. Mitteil., 21. 1930.

D. Körperl.-Gebrechl. in Bayern nach d. Reichsgebrechlichenzähl. 1925/26, Dr. Hellm. Eckhardt, Ztschr. f. Kröppelförs., 5/6. 1930.

D. prakt. Durchführ. d. Kröppelförsorgeges., Für uns. Schwest., 8. 1930.

D. prakt. Durchführ. d. Kröppelförsorgeges., Für uns. Schwest., 8. 1930.

Gelstesschwachenförsorge

D. Hilfsschulkind in sein. wirtschaftl. Bedeut., Dr. Walt. Stets, D. Hilfsschul., 4. 1930.

D. 14. Verbandstag d. Hilfsschulen Dt. in Stuttgart, D. Hilfsschul., 5. 1930.

D. Selbständigk. d. klein. Hilfsschulsystem, Cl. Feenders, D. Hilfsschul., 5. 1930.

Ergebn. d. Erblichkeitsforsch. u. d. Hilfsschulkind., Dr. Winkle, D. Hilfsschul., 4. 1930.

Heilerz. u. heilpädagog. Behandl., Hugo Schmidt, D. Hilfsschul., 5. 1930.

Schul. d. Phantasie d. Hilfsschulkind. durch eingekleid. Bewegungsspiel, Joh. Marker, D. Hilfsschul., 5. 1930.

Soziologie d. Hilfsschulkl., Dr. Schröder, D. Hilfsschul., 4. 1930.

Zur Problemat. d. Lehrpl. im allg. u. d. Hilfsschullehrpl. i. besond., Alfr. Hoffmann, D. Hilfsschul., 5. 1930.

Zur Problemat. d. Lehrpl. im allg. u. d. Hilfsschullehrpl. i. besond., Alfr. Hoffmann, D. Hilfsschul., 5. 1930.

Ausland

Blinde Arb. i. d. österr. Ind., Reg.-Rat Karl Bürklen, Ztschr. f. d. österr. Blindenwes., 3/4. 1930.

D. Blindenrente in Frankreich und Belgien, D. Blindenw., 5. 1930.

D. Zähl. d. Kröpp. in Oberösterreich., D. Kröpp., 5/6. 1930.

Sorgenkind., Bes. i. d. Wien. Sonderschule f. kröppelhaft. Kind., D. Kassenarzt, 18/19. 1930.

Sozialversicherung

Allgemeines

Arzt und Soz.-Vers., Dr. Moses, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Soz.-Vers., 10. 1930.

Arzt und Sozialvers., D. Kassenarzt, 20/21. 1930.

D. Arbeitsgeb. z. Ref. d. Sozialvers., Zahnärztl. Mitteil., 21. 1930.

- D. Dt. Sozialvers. i. J. 1929, Soz. Zuk., 9. 1930.
- D. dt. Soz.-Vers. im Schrifttum, W. Rothen-gelder, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Soz.-Vers., 10. 1930.
- D. Frauen in d. Sozialvers., H. Strassert, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 9. 1930.
- D. Knappschaftl. Versicher. 1924—1929, Dr. Döbberneck, D. Reichsvers., 4. 1930.
- D. neue Satzung d. Knappschafts-Berufsgenossensch., D. Komp., 10. 1930.
- D. Sozialvers. im Jahre 1929, Gewerkschafts-ztg., 20. 1930.
- Grundsägl. üb. Sozialvers., Stadtr. i. R. H. v. Frankenberg, Zahnärztl. Mitteil., 21. 1930.
- Heilbäderfürs. f. Sozialversich., Dr. Dr. Bauer, Ges., 5. 1930.
- Rückgewährungsansprüche d. Versicherungs-träger, H. Kleff, Dt. Kk., 21. 1930.
- Sozialvers. u. Reichshaushalt, Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 4. 1930. Reichsarbeitsbl., 10. 1930. D. hirnverletzte Krieg, 5. 1930.
- Sozialvers. u. Reichshaushalt, Min.-Dir. Dr. Grieser, Zentralbl. d. christl. Gewerksch. Dt., 9. 1930.

Ausland

- D. Kosten d. Sozialvers. in Großbritannien, Fehlinger, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 9. 1930.
- D. Sozialvers. i. Österr., Dr. Venter, Soz. Zuk., 10. 1930.
- D. Volksvers. i. Dänemark, D. Reichsvers., 4. 1930.
- Kampf für d. Soz.-Vers. i. Österr., Presseber. d. Internat. Gewerkschaftsb., 18. 1930.
- Um d. Einführ. d. Sozialvers. i. Belgien, Dr. Ebel, D. Reichsvers., 4. 1930.

Krankenversicherung

- Arb. d. Kk. im Jahre 1929, D. Kassenarzt, 20/21. 1930.
- D. Ref. d. Krankenvers., D. sozialist. Arzt, 2. 1930.
- D. Verwaltungsk. i. d. Krankenvers., Soz. Zuk., 10. 1930.
- D. Verwirklich. d. Ersatzanspruch. d. Kk. gegen d. Berufsgenossensch., Dr. Schulte-Holthusen, D. Krankenvers., 5. 1930.
- Landkk., Soz. Zuk., 10. 1930.
- Nachwirkung. d. Krankenvers., Senatsprä-s. Dr. F. Bothe, Dt. Kk., 18. 1930.
- Rationalisier. d. Krankenvers., Erwachst, 5. 1930.
- Rationalis. i. d. Krankenvers., Wagner, Dt. Kk., 21. 1930.
- Ref. d. Krankenvers., Otto Braunecker, D. Krankenvers., 10. 1930.
- Vereinbar. zw. Arbeitsamt u. Kk., Arb. u. Ber., 8. 1930.

- Versorgungsheilbehandl. u. Krankenvers., Versorg.-Fürs., 9. 1930.
- Zu d. Angriffen auf d. physikal. Heilanstalt. d. AOK. Hamburg, Dir. Behm, Dt. Kk., 20. 1930.
- Z. Ref. d. Krankenvers., Helm. Lehmann, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 10. 1930.

Ausland

- D. gesetzl. Krankenvers. i. Holland, Mr. S. Mok, Soz. Prax., 20. 1930.
- D. Krankenvers. i. Holland, de Bruijn, D. Krankenvers., 10. 1930.
- Krankenvers. i. Holland, Gewerkschafts-ztg., 20. 1930.

Unfallversicherung

- D. berufsgenossenschaftl. Unfallverhüt. i. Jahre 1928, Reg.-Rat a. D. Dr. Eibel, Soz. Prax., 19. 1930.
- D. neuen Unfallverhütungsvorschr. f. d. Werkstättenbetrieb. d. Dt. Reichsb.-Ges., Dr. Hans A. Martens, Reichsarbeitsbl., 14. 1930.
- D. Schwestern u. d. Unfallvers., Oberreg.-Rat a. D. Dr. Prahler, Dienst am Leb., 5. 1930.
- D. Unfallasten d. landwirtschaftl. Berufsgenossensch. u. d. Ursach. d. Beitrags-steiger., D. Prov. Oberschles., 30. 1930.
- D. Unfallvers. i. Jahre 1928, D. Betriebs-krankenk., 10. 1930.
- Schülerunfallvers. tut not, Dr. Werner, D. Prov. Oberschles., 18. 1930.
- Unfälle u. Ber.-Krankh. i. d. fr. Wohlf., Mitt. aus d. Geb. d. Rechts-, Steuer- und Wirtsch.-Fragen, 6. 1930.
- Vereinfachung und Verbillig. d. landwirt-schaftl. Unfallvers., Dr. Derkum, Soz. Prax., 11. 1930.
- War d. RUWo ein Erfolg? Hyg. Wegw., 4. 1930.
- Z. Lage d. Unfallblind. i. Bergbau, D. Kom-paß, 8. 1930.

Invalidentversicherung

- Aus d. Prax. d. LVA. Rheinprov. i. J. 1929, Amtl. Mitteil. d. LVA. Rheinprov., 5. 1930.
- D. finanz. Zuk. d. Inv.-Vers., Dr. Rieker, D. Arb.-Geb., 8. 1930.
- D. Invalidentvers.-Freiheit gemeindl. Arbeit-nemer in Bayern, Dr. Oeftering, Bayer. Gem.- u. Verw.-Ztg., 15. 1930.
- D. Lage d. Inv.-Vers., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins, 2. 1930.
- Eigent. od. Rent., Prä-s. Dr. Neumann, Dt. Inv.-Vers., 4. 1930.
- Finanziell. Experiment. in d. Invalidentvers., Reg.-Rat Dr. Rochtäschel, Dt. Inv.-Vers., 5. 1930.
- Inv.-Vers. u. Reichshaush., Reg.-Rat Dr. Rochtäschel, Soz. Prax., 17. 1930.
- Kinderzusch. für Stiefkind. u. Enkel, Amtsl. d. Vorst. d. LVA. Württ., 5. 1930.

Kürzung d. Reichszuwend. an d. Invalidenversicherung, Oberreg.-Rat Düttmann, Dt. Inv.-Vers., 5. 1930. Soz. Praxis, 14. 1930.
 Tätigkeitsber. d. Abt. f. Berufskrankh. am Krankenh. Breslau d. LVA. Schles., Inner. Abt., Dr. Galley, Amtl. Nachr. d. Vorstand. d. LVA. Schles., 7. 1930.
 Was jed. von d. Inv.- u. d. Hinterbliebenenversicherung wissen muß, Maaß, Wohlfahrtsnachr. d. Stadt Altona, 6/7. 1930.

Ausbildungs- und Berufsfragen

Ausbildungsfragen

Akadem. Jug. u. soz. Arb., Dr. Gerh. Fiedler, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5. 1930.
 Akadem. Nachwuchs i. d. öffentl. Fürs., Dr. Ulr. Leidenfrost, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 2. 1930.
 Auslese, Ausbild. u. Fortbild. d. Strafanst.-Beamt., Dt. Ztschr. f. Wohlf., 12. 1930.
 D. theor. Unterr. i. d. Kinderpfl.-Schul., Dr. Lippert, Kindergart., 4. 1930.
 D. Ausb. v. Säugl.- u. Kleinkind.-Pfl., D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 8. 1930.
 D. Charakterschul. d. Helfer, Soz. Hilfe, Wien, 3/5. 1930.
 D. prakt. Ausbild. männl. Sozialbeamt., Günt. Krolzig, Bln. Wohlfahrtsbl., 7. 1930.
 Einheitl. Ausb. v. Säugl.- u. Kleink.-Pfl., D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 7. 1930.
 Genügt d. Seminararusbild. d. Kindergärtner. u. Hortner. f. d. Arb. i. Kinderh.? Klär Altstaedt, Kindergart., 5. 1930.
 Reichseinheitl. Neuregel. d. Ausb. u. Prüf. d. Pflegeperson. auf d. Geb. d. Säugl.- u. Kleinkinderpfl., Arb.-Wohlf., 9. 1930.
 Richtlin. f. d. Ausbild. d. Kindergärtner. u. Hortner. währ. ihr. Praktikant.-Zeit, Kindergart., 5. 1930.
 Soz. Schul. d. Theologiestudier., Dr. Dr. Er. Reichardt, Ev. Soz., 2. 1930.
 Vorschläge z. Ausbild. d. Beamt. an soz. Ämtern, Lene Mann, Bl. f. Wohlfahrtspfl., 4. 1930.

Wohlfahrtschulkonf. i. pr. Min. v. Volkswohlf., Arb.-Wohlf., 10. 1930.
 Z. Ausb. d. Wohlf.-Pfl., Dr. Memelsdorff, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 1. 1930.

Berufsfragen

Akadem. u. soz. Ber., Soz. Prax., 11. 1930.
 Anleit. f. d. Herren Armenpfl., Sondernummer d. Bl. d. J.- u. WA. d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.
 D. Arbeitsmarkt f. Wohlfahrtspfleger. i. Jahr. 1929, Jüd. Wohlfahrtspfl. u. Sozialpolitik, 5. 1930.
 D. Arb.-Marktlage f. Wohlf.-Pfleger., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins, 3. 1930.
 D. Elt. u. d. Kindergärtner., Kinderh. 3. 1930.
 D. inner. Einstell. d. Helferin., Soz. Hilfe, Wien, 3/5. 1930.
 D. jüd. Krankenschwesternfr., Prof. Dr. Moses, Jüd. Wohlf. u. Soz.-Polit., 4. 1930.
 D. Säuglings- u. Kleinkinderpfleger. u. d. Unfallvers., D. Vöhringer, Mitteil. d. Reichsverb. d. Säuglings- u. Kleinkinderschw., 5/6. 1930.
 D. Stell. u. Tätigk. d. Fürsorgerin auf d. Lande, Soz. Berufsarb., 4. 1930.
 Frag. d. Lebensgestalt., Soz. Berufsarb., 5. 1930.
 Frauenhilfe u. Heb., Dr. Beckmann, Frauenhilf., Mai 1930.
 Fürsorgerin u. Heb., Med.-Rat Dr. Dohrn, Soz. Berufsarb., 4. 1930.
 Geistl. od. weltl. Pflegepers. i. d. Heilanst., Heinr. Eickmann, Rektor Wagener, Kommunalpol. Bl., 8. 1930.
 Lage und Probl. d. Privatschw., Else C. Kaltoft, Unt. Lazaruskr., 5. 1930.
 Typenwand. d. Soz.-Beamt. u. Struktur d. soz. Ber., Dr. Salomon, Fr. Wohlf., 1. 1930.
 Üb. d. Mitarb. d. Bez.-Vorsth. i. d. offen. Fürs., Finsterbusch, Sondernumm. d. Bl. d. J.- u. WA. d. Stadt Chemnitz, Mai 1930.

Bücherbesprechungen

Jahrbuch der Frauenarbeit. (Im Auftrage des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten e. V. herausgegeben.) Dr. J. Silbermann. Sechster Band. Verlag: Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten e. V., Berlin-Wilmersdorf, Berlin 1930.

Der sechste Band des kürzlich erschienenen Jahrbuches für Frauenarbeit bringt zum ersten Male eine Schilderung der Erwerbstätigkeit von Frauen im Ausland, zunächst über die Verhältnisse in den Niederlanden. Man will in Zukunft diese Reihe mit Darstellungen anderer Länder fortsetzen. Die im ersten Jahrbuch 1924 veröffentlichte Zusammenstellung über den Stand der internationalen Arbeiterinnen-schutzgesetze wird durch einen Bericht über

die in den verschiedenen Kulturländern 1928 und 1929 getroffenen Maßnahmen ergänzt. 12 Jahresberichte großer Organisationen und eine Zusammenstellung der Literatur über Frauenarbeit aus dem Jahre 1929 vervollständigen den Band. Wr.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der berufstätigen Frauen. Erhebung 1928/29 durchgeführt von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauenberufsverbände. Bearbeitet von Dr. Frieda Gläb und Dr. Dorothea Kische. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. Preis 6 RM. 148 Seiten.

Die Ergebnisse der Enquete, die mit dem Ziele der Darstellung der beruflichen und

sozialen Leistungen der Frau durchgeführt worden ist, versucht auf Grund sachlicher Unterlagen zu einem besseren Verständnis für die Lebensbedingungen und Lebensnotwendigkeiten der berufstätigen Frau beizutragen. Die verschiedensten Fragenkomplexe, insbesondere die Einkommens- und Wohnverhältnisse, die Unterstützungsverpflichtungen der Berufsfrau wie ihre Stellung im Angestellten- und Invalidenversicherungswesen finden Berücksichtigung. — Die Untersuchung beruht auf der systematischen statistischen Bearbeitung von 50 000 Fragebogen. Hierbei sind die kaufmännischen Angestellten mit etwa 25 000, die Arbeiterinnen inkl. Heimarbeiterinnen mit 12 000, die Lehrerinnen mit rund 10 000 Fragebogen beteiligt. Entsprechend ihrer geringeren Berufszahl sind die sozialen Frauenberufe, wie Wohlfahrtspflegerinnen, Hortnerinnen, Kindergärtnerinnen usw., weniger vertreten. Im allgemeinen übt das Buch bei der Beurteilung der Ergebnisse eine gewisse Zurückhaltung aus, ihre praktische Auswertung soll die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Frauenberufsverbände sein. Kw.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in deutschen Städten, von Dr. Schweißers und Dr. Memelsdorff. Heft 8 der Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, 1930, 219 Seiten.

Der Stand der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in deutschen Städten ist auf Grund einer Rundfrage des Deutschen Städtetages als Heft 8 der Schriftenreihe erschienen. Sie enthält neben den Vorschlägen des Deutschen Städtetages für einheitliche Gestaltung der Ausführungsbestimmungen und seinen Bestrebungen für einheitliche Durchführung des Gesetzes eingehende Darstellungen über die Gesundheitsbehörden in der Vielgestaltigkeit ihrer Organisationsformen, über die Beratungsstellen, die Pflegeämter, die Behandlung von minderbemittelten, nicht versicherten Personen, die Vorbeugung, die Erfassung und Betreuung von Personen, die häufig wechselnden Geschlechtsverkehr ausüben, die Mitwirkung der Ärzteschaft, die Polizei und allgemeine Erfahrungen. Ein reiches Tabellenwerk auf Grund der Erhebungen, sowie eine Reihe Dienstsanweisungen und Richtlinien für die Durchführung der Fürsorge sind dem interessanten Heft beigegeben. Wr.

Gegenwartsfragen der Gemeindekrankenpflege. Im Auftrage des Deutschen Roten Kreuzes bearbeitet von Dr. Hildegard Böhme. Verlag des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin 1930, 59 Seiten.

Zum ersten Male wird eine umfassende Darstellung auf Grund einer sorgfältigen Erhebung über das sehr wichtige Gebiet der Gemeindekrankenpflege gegeben. Die Ge-

meindekrankenpflege, die sich im Laufe der Jahre als eine besonders wertvolle Einrichtung der Fürsorge gezeigt hat, wird auf Grund der Erhebung heute noch zum größten Teil von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, vor allem dem Deutschen Roten Kreuz und den konfessionellen Verbänden, unterhalten. Die Darstellung der verschiedenartigen Aufgaben und Tätigkeiten der Stationen, besonders unter städtischen und ländlichen Verhältnissen, die weite Ausdehnung der zu versorgenden Bezirke und die Vielgestaltigkeit der Aufgaben zeigen die Möglichkeiten und die Leistungen dieses Arbeitsgebietes. Der sehr sorgfältigen Verarbeitung der Umfrage, die teils vom Deutschen Roten Kreuz, teils auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt wurde, sind Angaben beigegeben, die interessante Statistiken und Berichte aus der Arbeit verschiedener Stationen geben, ebenso eine Reihe von Richtlinien für die Durchführung der Tätigkeit. Die Schrift gibt eine erschöpfende Darstellung dieses Gebietes, dem in der zukünftigen Arbeit der Wohlfahrtspflege eine wesentliche Rolle zu fallen wird. Wr.

Schwarzbuch der Kleinrentner-Fürsorge. Herausgegeben von der Pressestelle des Deutschen Rentnerbundes e. V., 2. Aufl. Verlag des Deutschen Rentnerbundes, Kassel 1930, 56 Seiten.

Ein Schwarzbuch der Kleinrentnerfürsorge ist von der Pressestelle des Deutschen Rentnerbundes herausgegeben worden. Es sind hier zum erstenmal 100 Fälle aus der Kleinrentnerfürsorge der verschiedensten Bezirksfürsorgeverbände zusammengestellt, in denen nach Auffassung der Selbsthilfeorganisationen der Kleinrentner eine ausreichende Fürsorge nicht erfolgt ist. Wenn gleich eine Prüfung dem Fernerstehenden nicht möglich ist, hat diese Zusammenstellung doch einen Erfolg gehabt, daß man sich sowohl in kommunalen, wie in Reichskreisen mit der Frage der unzureichenden Unterstützung der Kleinrentner durch einzelne Fürsorgeverbände erneut befaßt. Wr.

Rentnerheime. Herausgegeben von der Pressestelle des Deutschen Rentnerbundes e. V., Verlag Deutscher Rentnerbund e. V., 1930, 59 Seiten.

Der Deutsche Rentnerbund hat in dem vorliegenden Heft eine wertvolle Zusammenstellung aller in Deutschland vorhandenen Altersheime der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, soweit sie für Kleinrentner in Frage kommen, mit genauer Angabe der Platzzahl, des Verpflegungssatzes und des aufzunehmenden Personenkreises sowie der Leistungen gegeben. Die Schrift ist für die Stellen, die sich mit der Altersversorgung beschäftigen müssen, sehr nützlich. Wr.

Ein Buch über den Unterricht und die Erziehung anormaler Kinder

Eben erschienen

Einführung in die Heilpädagogik

PRAKTISCHER TEIL

Für Eltern, Lehrer, Anstaltserzieher, Jugendfürsorger, Richter und Ärzte

von

HEINRICH HANSELMANN

Privatdozent für Heilpädagogik und Jugendfürsorge, Leiter des Heilpädagogischen
Seminars Zürich und des Landerziehungsheims Albisbrunn

Mit 12 Tafeln und Textillustrationen

576 Seiten Text. Geheftet M. 13.—, gebunden M. 16.—

Der erste Versuch einer Darstellung des Gesamtgebietes der Heilpädagogik, dargestellt auf wissenschaftlicher Grundlage, als Ergebnis einer langjährigen, vielseitigen praktischen Tätigkeit auf diesem überaus schwierigen, kaum noch übersehbaren Arbeitsgebiet. Es bietet Überblick, Zusammenfassung und Führung all den Kreisen, die es mit Sorgenkindern zu tun haben. Zu diesen gehören vor allem Anstaltserzieher, Jugendfürsorger, Jugendwohlfahrtspfleger, Jugendrichter und Erziehungsberater

Ausführlichen Prospekt kostenlos

ROTAPFEL-VERLAG / ERLBACH-ZÜRICH UND LEIPZIG

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

Als Ergänzungsbände zu dem umstehend angekündigten Kommentar erscheinen im Sommer 1930:

Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz.

Zusammengestellt von Prof. Dr. W. Polligkeit, Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M. Umfang etwa 280 Seiten. Preis 8 RM. Zu dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind in sämtlichen Ländern besondere Ausführungsbestimmungen erlassen worden, ohne deren Kenntnis die Arbeit der in der Wohlfahrtspflege Tätigen außerordentlich erschwert wird. Der Herausgeber des soeben in 2. Auflage erschienenen Kommentars zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat deshalb unter großen Schwierigkeiten die Ausführungsbestimmungen sämtlicher Länder in dem vorliegenden Band zusammengefaßt. Da in den Erläuterungen des Kommentars stets auf die Ausführungsbestimmungen des betreffenden Landes verwiesen wird, ist der gemeinsame Gebrauch des Kommentars und Nachtrags als bedeutende Erleichterung für die tägliche Praxis zu betrachten.

Preußisches Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

Erläutert von Prof. Dr. W. Polligkeit und Amtsgerichtsrat Dr. Paul Blumenthal. 2., neubearbeitete Auflage. Preis etwa 8 RM. Der Kommentar enthält die Texte aller einschlägigen, noch gültigen Ausführungsbestimmungen und Erlasse zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Kürzlich ist erschienen:

Friedeberg-Polligkeit

Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. W. Polligkeit

Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main

in Verbindung mit

Dr. P. Blumenthal

Amtsgerichtsrat in Aitona

Dr. H. Eiserhardt

Geschäftsführerin d. Dt. Vereins f. öff. und
priv. Fürsorge in Frankfurt a. M.

Dr. G. Fr. Storck

Dir. d. Landesjugendamts Lübeck

Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage, 1930

Preis in Ganzleinen gebunden 20 RM

Die erste Auflage dieses Kommentars, die vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht und von dem verstorbenen Ministerialrat Friedeberg gemeinsam mit Professor Dr. Polligkeit herausgegeben wurde, mußte sich vielfach auf Andeutungen und Ratschläge für die kommende Entwicklung beschränken, weil die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen noch ausstanden. Die jetzige Auflage berücksichtigt diese Ausführungsbestimmungen, soweit sie zur Erläuterung der reichsrechtlichen Rahmenbestimmungen erforderlich sind, sieht aber bewußt von einer Kommentierung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen im einzelnen ab. Unter dem gleichen Gesichtspunkt sind auch das in der Zwischenzeit veröffentlichte Schrifttum und die Rechtsprechung verwertet worden. Im Hinblick auf Landesgesetzgebung, Rechtsprechung und neueres Schrifttum ist der Kommentar in vielen Punkten neu bearbeitet oder ergänzt worden. Im allgemeinen jedoch blieb der Charakter des Buches erhalten, der dahin geht, nicht nur eine juristische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch eine Anleitung für die praktische Handhabung des Gesetzes zu geben. Die Bearbeiter haben nach Möglichkeit die in der 1. Auflage von dem verstorbenen Ministerialrat Friedeberg verfaßten Erläuterungen, soweit sie grundsätzlicher Art waren, erhalten. Durch gegenseitige Verständigung unter den Mitarbeitern und mit dem Herausgeber ist eine einheitliche Auffassung über die allgemeinen, alle Abschnitte berührenden Fragen erreicht worden.

... Die schwierige Aufgabe, allen theoretischen Anforderungen zu genügen, und zugleich ein wertvolles Handbuch für die Praxis zu bieten, ist durch den Kommentar gelöst. Er wird für alle mit der Jugendwohlfahrtspflege befaßten Verwaltungsbehörden, für Jugend- und Vormundschaftsrichter, aber auch für die Organisatoren der privaten Jugendwohlfahrtspflege bald ein unentbehrlicher Ratgeber sein..." Soziale Praxis, 1923, Nr. 46, über die 1. Auflage.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8